II. Abfchnitt.

Ginfünfte aus Sobheitsrechten.

1. Sauptstud.

Bon den nugbaren Sobheiterechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausbruck Regal ift im beutschen Staatsrechte auf verfchiedene Beife gefaßt worden (a). Fruberhin murden ofters fammtliche Rechte ber Staatsgewalt mit biefem Namen be= zeichnet, wobei man fich aber genothigt fah, die im Wefen bes Ctaats begrundeten, nothwendigen Sobbeiterechte als regalia majora von benjenigen zu unterscheiben, welche nur in einzelnen Landern zufolge eines besonderen thatfachlichen Grundes befteben und fich auf die Benutung gewiffer Ginnahmequellen begieben. Diefe fogenannten nubbaren ober Finangre= galien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen beutiges Tages ben Namen Regalien vorzugsweife. Gie entstanden im beutschen Reiche und in ben einzelnen beutschen Gebieten aus mancherlei Beranlaffungen (b), vermehrten fich mit ber Befestigung ber Landeshohheit und erstreckten fich, jenachdem die landesherrliche Gewalt ftarter ober schwächer mar, in ben verschiedenen gandern mehr ober weniger weit. Der Umftand, daß fie zu ben Kammereinkunften gezählt wurden und baber ber Einwirkung ber Landstånde entzogen waren, trug bei, fie be= liebt zu machen. Was aber auch immer bas positive Ctaats= recht unter bie Megalien rechnen mag, bie Finangwiffenschaft,

ist ohne Zweifel befugt, für biese Gattung von Einkunften einen wirthschaftlichen Begriff aufzustellen, den sie aus einer Eintheilung aller Staats-Einnahmen ableitet. Da man die Regalien sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Bermögenstheilen, als dem Nechte, Auflagen zu fordern, entgegengestellt hat, so liegt das Eigenthumliche derselben in der Benuhung einer Erwerbsquelle, welche die Negierung vermöge eines Borrechtes betreibt (§. 85), daher sind solche Berechtigungen zu Einkunsten, welche dieses Merkmal nicht an sich tragen, aus der Neihe der Negalien auszuschließen, z. B. das sogenannte Zollregal.

(a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Neichstage in den roncalischen Feldern im T. 1158, was Regatien seien, d. i. kaiserliche Gerechtzame, welche andere Personen nur durch Betehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Naumer, Hohenstaufen. IV. B. 3. H. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Borstellungen der ätteren Publicisten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterist, schrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Außg. — Matthaeus de Afslictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Gend. S. 107. Bgl. Bergiuß, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Dessentl. Recht des beutschen Bundes, §. 99. — Schmitthenner, Allg. Staatsrecht, S. 271, 347.

(b) Mittermaier, Privatrecht, I, S. 202.

S. 167.

Bur Benutung eines Regales werben zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hulfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung des Mitwerbens der Burger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgezgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. Der reine Ertrag eines solz chen Regales kann folglich bestehen:

1) aus benjenigen Einkunften, welche die Regierung auch bei freiem Betriebe beziehen kann, namlich ber Capitals und Grundrente und einigem Gewerbsverdienste, ber jedoch nicht erheblich ist, weil der Staat die Verwalter befolden muß und diese nicht so eifrig, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, zu wirken pflegen;

2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer funftlichen Ber-

theuerung ber gewerbsmäßig zum Berkaufe gebrachten Leiftungen.

Diefer zweite Beftandtheil bes Regal-Ginkommens fallt bei folden Sobbeiterechten binmeg, die bas Mitmerben bes Inober Auslandes nicht ausschließen und fich nur barin außern. baß die Regierung ein Gewerbe ba betreiben barf, mo fie nicht burch ein Eigenthumsrecht, namentlich von Grundffucken, bazu befugt ift. Bei anderen Regalien fonnte man ben Monopolgewinn ohne jenen Gewerbsertrag ber Staatscaffe gugu= wenden versuchen, wenn man ben Gewerbsbetrieb ben Gingelnen überließe und bafur eine Abgabe in ber Form einer Steuer forberte. Der Monopolgewinn fommt feiner Wirfung nach mit einer Steuer überein und fann barum nicht ohne Rudficht auf die allgemeinen Grundfate ber Besteuerung richtig beurtheilt werben; er unterscheibet fich aber von bem Steuerertrage burch feine Berfchmelzung mit einem Gewerbseinkommen. Steuern werben ben Burgern abgeforbert, ber Regalgewinn bagegen wird von ben Gewerbsanftalten bes Staates im Preife ber verkauften Baaren ober Leiftungen mit bezogen. Gein Eingeben ift baber auch ficherer als ber Ertrag einer Steuer.

§. 168.

Die Regalität darf sich nicht über viele Gewerbe ausbreiten, sonst wurde die Betriebsamkeit des Bolkes vernichtet. Einzelne Unternehmer vermögen gewöhnlich aus einem Gewerbe größere Einnahmen zu ziehen und die Kosten sparsamer einzurichten, als die Regierung; sie erzielen daher bei gleichen Umständen einen reichlicheren Ertrag. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, was dei manchen Regalien nicht der Fall ist, so bliebe doch der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Siezu kommt in vielen Källen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das lästige Mitwerden von Privaten zu verhindern (a). Wie sich die Gewerdsthätigkeit eines Bolkes ausbildet und erweitert, so muß aus diesen Gründen derselben ein freierer Spiels

raum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Berringerung des durch Regalien erhaltenen Einkommens nach sich. Die Errichtung neuer Regalien wurde in den Gewerben, welche sich schon in den Handen der Burger befinden, nicht ohne Bebrückung berselbemausführbar sein, auch wurden die meisten Regalien in solchen Erwerdswegen gegründet, die noch von Niemand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck ber Regalien, zu benen viele ber wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reiß, Indigo, Seide, Jucker, Salz zc. erzeugt, muß es gegen bestimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Kadrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit daar bezahlt, s. v. Prosses fc, d., Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Beisspiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesssche Regierung die Verwaltung der Diamantenwäscherein selbst. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Nesgierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Vittsschung das zehen das Stengste wurde von Wachtpossen umgeben, selbst die Einwohner dursten nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten der Versanze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste vistirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung iener Wässchreit, wieder ausgehört. v. Spir u. v. Martius, Keise in Brasitien, II, 429. 433 ff. — Lästiges Regas der Setreideeinfuhr, des Mahlens und Vackens im Fürstenthum Monaco die 1841.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales fann nur gerechtfertiget werben:

1) aus sinanziellen Gründen, a) wenn ein Gewerbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was etwa von dem Borhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren
Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrühren konnte. In solchen Umständen
treten aber mit der Zeit auch bisweilen Aenderungen ein; b)
wenn das aus einem Regale entspringende Monopoleinkommen
den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht den
nothjigsten Lebensunterhalt schmälert und die Wohlhabenden ungefahr im Verhaltniß ihres großeren Einkommens fiarker trifft. Siebei bleibt aber noch ber Zweifel, ob die Regierung fich beßhalb auch mit bem Gewerbsbetriebe befaffen muß;

- 2) aus anderen Grunden, wenn die Freigebung eines Gewerbes von irgend einer Seite bas allgemeine Wohl gefahrben wurde (a).
- (a) Diesen Grund hat man früher zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnühige Thatigkeit ber Regierung, wie bei ber Sorge für ben Bergbau, vorhanden ift, so muß doch erft dargethan werden, daß das Regal mit berselben in nothwendiger Berbindung steht und ber nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaaßregeln zu erzreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Grunde, welche bie Beibehaltung eines Regales empfehlen, muffen auch die Regeln zur Benutzung beffelben barbieten.

- Bu 1, a (§. 169.). Man barf ber Privatbetriebsamkeit bie Gelegenheit nicht verschließen, sich spåterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund ber Regalität stattsindet, da ist der allmälige Uebergang eines regalisirten Gewerdszweiges in Privathände eher zu befördern als zu verhindern.
- Bu 1, b. Die kunstliche Preiserhöhung zu Gunsten ber Staatscasse barf nicht so weit gehen, daß sie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch sollte man darnach streben, eine solche Einnahme, wenn man sich überhaupt für sie entschieden hat, ohne die lästigen Formen der Regalität durch eine Besteuerung aufzusbringen.
- Bu 2) Die Beschränkungen des Gewerbsteißes der Burger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rucksichten der Polizei, Bolkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterieen. Bas mit diesen Rucksichten nicht genau verbunden ist, kann freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien, bas Bermachtniß einer Beit, in welcher man Die Staatseinkunfte ohne ben Sinblick auf Die gange Bolkswirthschaft nur nach fiscalischen Betrachtungen einrichtete, werben großentheils nach und nach aus bem Finangwesen verfdwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnutige Seite berfelben in eine Corgfalt und Aufficht umzuwandeln, bie bem Unternehmungegeifte ber Burger fein Semmniß mehr entgegen= ftellt. Diefe Umanberung, wie jebe bedeutenbe Berbefferung, fann jedoch nicht ploglich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint fie noch ziemlich schwierig und entfernt zu fein. In einem gegebenen Beitpuncte fann ichon bie Schwierigkeit einer Steuererhohung bie Beibehaltung eines Regals em= pfehlen, wenn man gleich beffen Mangel einfieht. Die Mufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbezweiges fest auch voraus, bag man bie in benfelben verwendeten Capitale, ftebenbe, wie umlaufenbe, von ben neuen Privatunternehmern erftattet ober verginfet erhalten tonne. - Die Gegenftanbe ber Regalien find:

1) Erbarbeiten; Bergbau, Forberung bes Steinsalzes und ber Salzsoole, Sammlung von Salpetererbe, Goldwafcherei, Jagd, Fischerei u. bgl.

2) Gerwerk arbeiten; Salz- und Salpetersieden, Mungpragung, Tabakbereitung 2c.

3) Sandelsgeschäfte; Calzhandel 2c.

4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren perfonlichen Rugen ober Bergnugen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Gisenbahnbetrieb), Lotterie.

2. Sauptstüd.

Das Bergwerferegal.

§. 172.

Das Bergwerks= (Berg=) Regal (a) ift bie Befugniß ber Regierung, aus ber bergmannischen Gewinnung von Mineralien eine Ginnahme zu beziehen, es fei nun burch eigene Betreibung, ober burch Abgaben von Privatbergwerfen. Berichieden hievon ift die Berghobbeit, b. h. die Befugnif ber Regierung, aus Grunden ber Bolfswirthschaftspflege und Dolizei ben gefammten Bergbau einer Dberaufficht zu unterwerfen. Diefe beiden ihrem 3mede nach burchaus verschiedenen Rechte wurden im beutichen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, ber finanzielle Gefichtspunct wurde mehr hervorgehoben als ber volkswirthschaftliche und polizeiliche, und ber Inbegriff aller ben Bergbau betreffenden Regierungerechte murbe oft mit ben Namen Bergwerkeregal im weiteren Ginne bezeichnet. In fruberen Beiten, als ber Bergbau einträglicher war (b) und große Privatunternehmungen nicht fo leicht zu Stande famen und gelangen, als heut zu Tage, maren bie Regierungen eifriger barauf bebacht, die Benutung ber Mineralfchate an fich zu ziehen (c). Siezu ergab fich eine Gelegen= heit, weil bas Recht zum Bergbau, wenn berfelbe überhaupt gebeihen foll, nicht jedem Grundeigenthumer innerhalb feiner Grangen gufieben barf, fonbern von ber Regierung ertheilt werben muß (II, §. 36.), die es alfo auch fich felbft vorbehalten fann. Nach bem beutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstatte ben Unfpruch barauf, bag er mit ber Erlaub= niß zur Eroffnung bes Baues belehnt werbe, und biefe fogen. Freierflarung bes Bergbaues (II, S. 37.) hat viele Pri= vatunternehmungen hervorgerufen, fo bag ber Staat fein ausfchliegendes Betrieberecht hat. Dennoch fann man bie vor=

banbenen Staatsbergwerfe nicht lediglich als Wirkungen bes Domanenbesites erklaren (d), weil fie zum Theile auf Privat= landereien angelegt find und alfo ein Borzugerecht ber Regierung vorausfetten (e). Diefes befteht auch noch jest infoferne, als die Regierung in folden Fallen, wo fein Privatmann gefch urft (b. b. mit obrigfeitlicher Erlaubnig nach Mineralien gegraben) und gemuthet (b. h. Belehnung mit bem Rechte gum Bergbau gefucht) bat, befugt fein murbe, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Unfehung berjenigen Mineralftoffe, auf welche fich bie Berggefetgebung bezieht, findet awischen ben einzelnen Staaten eine Berfchiedenheit Statt (f). Dem ermahnten 3mede nach follte bas Erforberniß eines funfimafigen Grubenbaues enticheiben. Die finanzielle Betrachtung biefes Soheitsrechtes muß sich sowohl auf ben Staatsbergbau als auf die Abgaben von bem Privatbergbau erftrecken.

- (a) Neber ben älteren Stand bieser Lehre f. Bergius, Neues P. und Ram. Magaz. I, 229 ff und v. Cancrin, BergeRamerals und Bergpolizeiwist. 1791; Neber die neueren Ansichten vergl. v. Jas kob, I, Ş. 277 ff. Ş. 344 ff. Loh, III, 156. Fulba, S. 111. v. Malchus, I, 83. Mittermaier, Privatrecht Ş. 241 ff.
- (b) Wiele Lagerstätten sind jest erschöpft ober mussen boch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arsbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besteren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. Im baier. Fichtelgebirge waren vor Alters. viele Goldseisen: (Wasch:) werke, weil die an den tieseren Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., s. Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewins nungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Servied, aber anfänglich so nachtässig, daß man späterhin dreimal nach einander daß früher als unnüß Weggeworsene (taubes Gestein, Halben) auswusch (auskuttete), s. Dürrschmid, Beschreib, von Goldkronach, S. 118. 137.
- (c) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Neichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Imolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Ersindung des Ausmänzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von kaurion und die thrazischen Goldbergwerke warren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren

bie meiften Bergwerke in Erbpacht gegeben, für 1/24 bes Robertra= ges, und die Erhebung biefer Abgabe murbe wieber verpachtet, boch fam auch ber Betrieb auf Staaterechnung vor. Bodb, Staateb. I, 332. Reynier, Grecs. G. 304. Im romifchen Reiche maren anfanglich die Bergwerke in ben Banben ber Grundeigenthumer, von benen eine Abgabe erhoben murbe. In ben Provingen icheinen jeboch bald verpachtete Staatsbergwerte bingugekommen gu fein. Die Gilbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Raifer riffen nach und nach viele Bergwerke an fich, wie 3. B. Tiberius fie mehreren Stadten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Stalien burften in spaterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon fruber in den Goldbergwerken von Bercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte ber Bau auf Gilber und Golb einge= ftellt werden. Sparte man fur bie Bufunft, ober fürchtete man bolg: mangel, ober fcheute man eine Preiserniedrigung ber eblen Metalle, ober ben Reichthum ber Unternehmer? Bgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. - Begewift, S. 73. - Boffe, I, 195. - Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. - In Deutschland gehörten bie Mineralien ebenfalls lange Beit gum Grundeigenthume, allmälig fuchten aber bie Raifer bie Rega= litat burchzuseben, wovon besonders unter Beinrich IV. beutliche Beweife vorfommen. Die golbene Bulle überließ ben Rurfurften bas Bergwerkeregal (Dit. 9. S. 1), andere Reichsftande erwarben es burch einzelne Concessionen ober fillschweigende Dulbung ihrer Musübung. Bgl. Sullmann, Finanggefch. C. 60. Mitter= maier a. a. D.

(d) v. Maldus und hoffmann (Burt. Dom.) tragen biefen Ge= genftand bei ber Lehre von ben Domanen vor, v. Jakob handelt

ihn fowohl in biefer als bei ben Regatien ab.

(e) Freiesteben (Der Staat und ber Bergbau, herausg. von Bulau, 2. U. 1839) beftreitet bas Borhandenfein eines Bergwerkeregales,

welches er mit ber Freierklärung für unvereinbar hatt.

(f) Bergius a. a. D. S. 6. 7. — Rlüber, Deff. R. S. 361. 62. — Mittermaier, S. 244. — In Großbritanien nur Golb und Silber. In anderen gandern find alle metallifden Foffilien (Erge) Gegenstand bes Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ze. hier und ba. Da man übrigens nur menige Foffi= lien fennt, die feine Metalloryde enthalten, fo muß ber Begriff von Er; auf folde Mineralien befdrantt merben, aus benen fich ein De= tall leicht und auf belohnende Beife ausscheiben lagt.

S. 173.

In ben meiften Staaten theilen fich ber Staat, Uctiengefellschaften (Gewerkschaften) und Ginzelne (Eigen= lebner) in ben Betrieb bes Bergbaues, Die neueren Unternehmungen befinden fich gewohnlich in Privathanden, und in manchen Landern alle Bergwerfe (a). Die Staatsbergwerfe haben in fruherer Beit als Borbilber eines geordneten funft-

maffigen Betriebes und als Pflangichulen geschickter Berkmeifter febr aute Dienste geleistet, find aber in diefer Sinficht jest weniger nothwendig. Biele Privatbergwerke werben gut vermaltet. Die Regierung fann burch bie Aufficht ihrer Bergbeamten wenigstens folche Tehlgriffe verhuten, von benen bie Sicherheit ober die Fortbauer eines Grubenbaues gefahrbet wird, II, §. 38. Es ift beghalb in volkswirthichaftlicher Sin= ficht unbebenflich, die Eroffnung neuer Bergwerte bem Gr= werbseifer ber Burger zu überlaffen. Beigt fich unter ben Bebingungen, welche die Regierung fur unerlaglich halt, feine Neigung bei ben Privaten, ein Werk zu eroffnen, fo ift bann erft zu überlegen, ob bieg von Seiten bes Staates mit geringerer Schwieriafeit und befferen Aussichten geschehen konne. Go lange bie Capitale eines Landes vortheilhaftere Unwendungen finden, ift es zwar nicht zu bedauern, daß fie bem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in biefer Binficht bem naturlichen Entwicklungsgange ber Gewerbsamkeit nicht vorge= griffen zu werben (b), boch ift auch zu bebenken, bag bisweilen Borurtheile ober Unfunde die Privaten abhalten, und bann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienfte leiftet, sowie auch unter manchen Umftanben ein neues Werk am leichteften von der Regierung in Gang gebracht werben fann, S. 177. Dieß gilt insbefondere von großen Entwafferungsftollen (Erbftollen) und Wafferleitungen, II, S. 42.

(a) Frankreich, Großbritanien; bagegen aber sind in Rußtand, Desters reich, Preußen, Spanien, Schweben und Norwegen ze. viele Staatsbergwerke. Baben und Würtemberg besigen nur einige, mit den Eisenhütten in Berbindung stehende Eisengruben, Belgien nur die Steinkohlengruben von Kerkraebe, die gegen 280 000 Fr. tragen, und einige kleinere Werke.

(b) v. Jakob, I, 263. 265.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig fein mogen, in ben meisten Landern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Berhaltniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Berhaltniffen

bes Bergbaues, ber in stark bevölkerten Låndern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthumlichen Umständen, nämlich 1) den größeren Kosten des sowohl zur Berwaltung einzelner Berke als zur höheren Leitung bestellten Personals, welches freilich auch zur Beaufsichtigung der Privatbergwerke nügliche Dienste leistet; 2) der Bersuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmäßiger Bersuche und
zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer
Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; 3) der
Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch
einen mit Berlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fort=
seigen müsse.

(a) Die beträchtlichen Bergwerke bes ehemaligen Konigreichs Beftfalen trugen in 12jahrigem Durchschnitt jährlich roh 9.829 100 Fr., rein 1.259 311 Fr. ober 12,82 Procent ber roben Ginnahme. Unter ben Musgaben nehmen bie Roften bes Grubenbaues und der Ergforde= rung 41,56 Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Guttenarbeit) 28,66 Proc., die Besolbung ber Beamten 8,33 Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebaube, Bafferleitungen ze.) 8,56 Proc. hinweg; v. Maldus Fin. I, 95. Im Bergleich mit bem großen, in ben Gruben = und Taggebauben und ben Mafchinen ftectenben Capitale wird fich jener Reinertrag als ziemlich gering barftellen .-Die hannoverschen Sarzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31 250 Mthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16 480 Athlr. Conv. i. D. 1814—30 von ber Berghandlung und vom Communions ober Unterharg gu 1/2 (nach Mbzug der Forfteinfunfte), 13 480 Rthir. in derfelben Beit von ben Gifenhutten. Der Unichtag fur 1839 war 45 000 Rthir. In Gachien find für 1837-39 i. D. 21 900 Athle., für 1842-45 143 900 Athle. angenommen. Siegu tragen aber bas Blaufarbenwert Dberichtemma und die Privatbergwerke bei. — Für Desterreich berechnet Czor-nig (Statift. Tafeln) den Reinertrag des Aerarialbergbaues im J. 1842 auf 800000, im J. 1843 auf 1.396 000 fl. Das ganze sog. Montanisticum (mit den Abgaben von Privatwerken, 1849 auf 375 000 fl. rein angeschlagen, von Springer auf 400 000 fl. geschätzt, Statist. I, 186), einschließlich ber Hüttenwerke, trug rein 1846 236 000 fl. R., — 1847 1.353 000 fl. R., — 1849 1.160 000 fl. A. Im letteren A. sind Ungarn und Siebenburgen nicht begriffen. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59 000 fl. Bubufe, 1843 312 000 fl. Musbeute, der tirolifche in beis ben Jahren Bubufe, 98 000 u. 40 000 fl. - In Rufland follen bie Bergwerte über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). - Begen ber genauen Berbindung mit den Buttenwerten (§. 155) lagt fich fcmer ausmitteln, wie viel ber Bergbau für fich allein erträgt.

§. 175.

Der letigenannte Umftand bedarf einer naberen Beleuch= tung. Wenn ein Bergwerk bem Ctaate bie Roften bes Betriebes nicht mehr gang vergutet, fo ift es gleichgultig, ob bie Bubufe aus ber Ausbeute anderer Bergmerke ober aus anderen Ctaatseinkunften beftritten wird. Die ubliche Ginrichtung, baß die Hauptbergcaffe die Bubufgruben im Baue erhalt und nur bie Ueberschuffe bes gangen Betriebes an bie Staatscaffe abliefert, andert in ber Cache nichts, und es verhalt fich hiemit wie mit einem Landwirthe, ber aus bem Reinertrage feiner befferen Felber bie Roften zum Unbau ber schlechten beffreitet und beghalb ungeachtet bes großeren roben boch einen fleineren Reinertrag übrig behalt. Gin folder Bufchuß ift wie eine andere Ctaatsausgabe zu betrachten und fann nur gerechtfertigt werben, wenn er eine gemeinnutige Wirkung bat. Chemals verleitete bie Ueberschätzung ber eblen Metalle zu bem Errthume, Die Gewinnung berfelben auch mit Bubufe noch fur nutlich zu halten, weil man bie babei verzehrten Guter fur minder werthvoll erachtete (a), eine Borftellung, Die feiner Berichtigung mehr bebarf. Wie Gold und Gilber, fo konnen auch andere leicht gu versendende Gegenftande bes Bergbaues in ber Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn fie bort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat alfo, feltenere Falle ausgenommen (II, S. 209.), feine Berpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus ber Ruckficht auf feine Erzeugniffe fortzufegen.

(a) v. Ju fti und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke mußten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. "Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold
und Silber mit diesem vermeintlichen Berlust aus der Erde gegraben werden." v. Ju sti, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es find jedoch bei bem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhoren, so geht bas in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschienen, Wasserleitungen, Teiche, Damme u. dgl.

verwendete Capital mit Musnahme weniger herauszunehmenden Stude verloren, und icon eine langere Unterbrechung ift fo nachtheilig, bag man beim Wiederbeginnen große Roften aufwenden muß, II, S. 34. Co lange alfo noch Soffnung auf großere Ergiebigfeit bleibt, 3. B. burch bas Muffinden reicherer Lagerstätten, burch bas Beranwachsen starterer Solzbestanbe, burch Entbedung von Steinfohlen, Unwendung neuer Runft= mittel, Menderung in ben Preisen, Entwafferungsmittel u. bgl., fo lafit fich ber Fortbau bei blogem Erfate ber Betriebstoften, ja felbst mit einiger Bubufe, als Mittel gur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen (a). 2) bie plogliche Ginftellung ber Bergarbeiten in Gebirgegegenden, wo es an an= beren Nahrungsquellen fehlt, konnte viele Menschen in Noth ffurgen, I. S. 355. Man barf beghalb auch ba, wo die fort= wahrende Erhaltung bes Bergbaues nicht zu hoffen ift, die Bahl ber Arbeiter nur allmalig vermindern und muß zugleich bedacht fein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, S. 43.

(a) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetung des Baues reichtich betochnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzseld gekommen. Haber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Baiern hat man neuerlich auf die sinanzielle Rutzung der Staatsbergwerke verzichtet, und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indes nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hossen wurde hasselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben des Goldkronach künstigen Gewinn. Verhandt. v. 1831. XLIV.H. — Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporges hoben worden.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verlust fur die Staatscasse in Privathande übergehen kann, so ist dieß unbedenklich
zu veranstalten, weil dabei noch immer einiger Nugen von
volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. er-

wartet werden darf. Privatpersonen werden jedoch von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gedauten Lager, die Beforgniß zunehmender Holzetheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Sahr zu Jahr ze, während die Regierung aus der Verbindung vieler verschieden- artigen Berg= und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (a). Bei den in geringerer "Teufe" (Tiefe) liegenden, leichter zugänglichen Steinkohlenslöhen fällt jene Ungewißheit hinweg, daher sinden sich für diese am leichtesten Privatunternehmer, zumal da ihr Betrieb nur so mäßige Capitale erheischt, daß er selbls von begüterten Sigenlehnern geführt werden kann. Daseselbe gilt von manchen unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Erzlagern (b).

(a) 3. B. gute Benugung ber Aufschlagemaffer, Bermengung ber Erze aus verschiedenen Gruben bei ber Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Berarbeitung 2c.

(b) 3. B. Bohnerg, Rafenerg, verschiedene gu Tage anfiehende Erze.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk fann auf boppeltem Bege an Privatunternehmer gelangen.

- 1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber das größte Capital und setzt die Kaufer in größere Gefahr, wenn der Bergdau seine Einträglichkeit verliert. Die vorauszgehende Abschähung wird auf den muthmaßlichen reinen Ertrag gegründet, Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet, auch wird bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche eine andere Berwendung zulassen, auf ihren dabei zu erreichenden Preis geachtet, der bei dem Verkaufe des Bergwerks als solchen jedenfalls erstattet werden muß (a).
- 2) Die Verpachtung ist in Hinsicht auf bas erforberliche Capital leichter auszusühren (6), muß aber auf lange Beit abgeschlossen werden, weil sonst der Pachter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen wurde. Uuch eine Erbpacht (Verleihung) konnte gewählt werden. Der Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

Pachter wurde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Granze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II. §. 39), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

(a) Das bab. Bleis und Silberbergwerf zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den lesten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Wert Juduse ersordert, zum Theile wegen fortgeseter Hosf-nungsbauten, die sich nachber sehr belohnend zeigten. Die Schähung im Jahr 1832 ergab 27284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl., nebst 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, s. Verb. d. 1. Kammer, 1833. Beil. Mr. 128. (beibe Berichte von Nau.)

(b) v. 3atob, 1, 206.

§. 179.

Die Leitung bes Staatsbergbaues erfordert die Unftellung pon Beamten, welche grundliche Renntniß ber bergmannischen Runft in ihrer neueffen Musbilbung befigen, zugleich aber meniaftens auf ben boberen Stufen bes Dienstes mit ben Grundfagen ber öffentlichen Wirthschaftelebre vertraut fein muffen (a). Jeber einzelnen Grube fteht ein Steiger, jeber Butte ein Buttenmeifter vor. Gin Schichtmeifter beforgt ben gewerblichen Theil ber Geschäfte (Caffen= und Rech= nungswesen) bei einem ober mehreren nahe gelegenen Werken. Ein großerer Inbegriff von folden ift einem Gefchwornen, ein noch ausgebehnterer Begirt einem Bergmeifter untergeben (b). Diefer fieht entweder unmittelbar, ober burch ein Mittelglied, eine Provincialbehorde, unter ber oberften Berg= behorde. Die Dberaufficht auf den Bergbau ber Privatunter= nehmer pflegt von ben namlichen Beamten und Behorden ausgeubt zu werben, allein fie hat nicht nur feine finangiellen 3mede, fondern fie kann fogar bisweilen mit diefen in Biber= ilreit gerathen, wenn ber Vortheil beiber Arten von Bergwerfen

sich gegenseitig beschränkt. Es ware folglich besser, die Beaufssichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatsorste wirthschaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirthschaftspflege berusenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsebergwerke zu beengen oder zu belästigen (c).

(a) Wie man ber nieberen ober Privatforstwirthschaftstehre die höhere ober Staatsforstwissenschaft (Forstbirectionstehre) entgegenset (S. 145 (a)), so muß man eine niebere und höhere Bergbautehre unsterscheiden. Leftere kann auch Staatsbergbaukunde ober Bergwerksbirectionstehre heißen und zerfällt in einen sinanziellen und einen der Bolkswirthschaftspslege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkamerals und Bergpolizzeiwissen schaftspflege für bergkamerals und Bergpolizzeiwissen schaftspflege für bergkamerals

(b) Diefer ift Borgefester eines Bergamtes, wie ber Forstmeister eines Forstantes; überhaupt bat bie außere Ginrichtung beiber 3meige

Mehntichfeit

(c) In Frankreich und Belgien sind die Vergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nach lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rasthes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Euratelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häusig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche sehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Bunsche, dieselben von einer nachtheitigen Concurrenz zu befreien, hervorzegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergdaues überaus geschabet, II, §. 38. v. Fakob, I, 272. Log, III, 166. v. Matchus, I, 91. — Rlagen dieser Art in Baiern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlseiser erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rubhart, I, 128.

§. 180.

Die Negeln fur die vortheilhafteste Bewirthschaftung ber Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Zweige der burgerlichen Wirthschaftslehre, geschopft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

- 1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, Aufsuchen guter Abfatzelegenheiten, Zugutemachung von Nebenerzeugenissen, angemessene Verarbeitung, bessere Transportmittel;
- 2) sparfame Einrichtung der Ausgaben, 3. B. Ginfüh= rung der Gedingarbeit fiatt der Schichtarbeit, wo jene anwend=

bar ist (a), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Ge = zähe), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenfeilen zc. zu vermeiden;

3) Nach halt der Grubenarbeiten; genaue Bermeffung, — Entwerfung zuverläffiger Grundriffe und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gange, Floge ic., — planmäßige Fortführung des Grubensbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird:

4) zweckgemaße Anordnung der Arbeiten nach den ortlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein
zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersetzen,
Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keilund Letthauen, — die Benutzung der wohlfeilsten Art der
Grubenforderung und Basserhebung, durch Basserräder, Roßkunfte, Dampf- oder Bassersaulen-Maschienen u. a. m.;

5) gute Ginrichtung bes Rechnungswefens.

(a) Ramtich wo man im Boraus berechnen fann, wieviel Beit ein gewiffes genau begrangtes Geschäft erforbern werbe.

S. 181.

Die Abgaben ber Privatbergwerke an ben Staat wurden ehemals, ben Borftellungen von ber Regalitat bes Bergbaus gemåß, wie ein Pacht= oder Lebengins angefeben und auf eine Bobe gebracht, bei ber fie nicht felten entmuthigend auf die Unternehmer wirkten. Erwagt man, bag bie Erlaubniß gum Betriebe von der Regierung nur nach Rudfichten der Bolfswirthschaftspflege ertheilt wird und daß der Bergbau, ein feiner Natur nach mit manchen Schwierigkeiten verknupftes Gewerbe. eher begunftigt als erschwert werben follte, fo muß man bas Bedurfniß einer ichonenben Festfetung biefer Abgaben anerkennen. Diefe Maagregel tragt bei, zu einem fcmung= hafteren Betriebe zu ermuntern und fann auf biefe Beife auch ber Staatscaffe allmalig bas verguten, was fie anfanglich einbuft. Die Entrichtungen von den Privatbergwerken fonnen in 2 Claffen gebracht werben, 1) eine Entschabigung fur bas, mas ber Staat biefen Werken leiftet, fei es durch die nutliche Mit= wirfung feiner Beamten, fei es burch andere Bortheile (a);

- 2) ein Antheil an bem Reinertrage. Gine folche Abgabe muß bei Gruben, die feine Ausbeute tragen ober fogar eine Bubuße forbern, gang hinwegfallen.
- (a) Auf bem Harze z. B. unentgelbliche Lieferung bes Jimmerholzes, Abgabe von Gisen, Pulver, Del, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreibelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Justand bes hannov. Harzes, S. 115. Bergl. S. 182. Nr. 2.

S. 182.

Die fruherhin gewohnlichen Ungaben, welche nach ben aufgestellten Gesichtspuncten umgeandert werden muffen, waren (a):

- 1) Der Bergzehnte (II, §. 41.), b. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (b). Die unverhältnismäßige Höhe dieser Last ist so einleuchtend, daß man sie schon häusig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Luote, z. B. ½0, umgewandelt und bei Zubußgruben nachgelassen hat. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) ober nach einem verabredeten Preise in Geld gesichehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichsteit angeordnet. Es ist rathsam, statt dieses Zehnten nur einen Theil des reinen Ertrages in Unspruch zu nehmen, so daß bei Zubußgruben von selbst die Abgabe wegfällt (c).
- 2) Die Quatembergelber, eine vierteljährige Gelbleistung, als Beitrag zu ben Besoldungen der Staatsbergbeamten,
 deren Aufsicht auf die Geschäfts = und Nechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Bahl von Arbeitern an einer Grube.
- 3) Die Necessa elber, eine Artvon Kanon, ber aus bem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Naumes (II, §. 37 (e), bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese beiden Entrichtungen (2 und 3) sollten in eine einzige mäßige Gebühr

verwandelt und mit den Bortheilen, Die ber Staat bem Privat= bergbaue gewährt, in richtiges Berhaltniß gefett werben (d).

4) Bergutung fur ben Bau von Erbstollen (S. 179.) von Beiten berjenigen Bergwerksbefiger, benen aus ber Ableitung ber Grubenwaffer Vortheil erwachft. Man bedingt fich inege= mein einen Theil bes roben Ertrages, g. B. ben neunten Rubel (Stollenneuntel), auch wohl die Benugung der dem Erb= ftollen gunachft liegenden Erze (Stollen bieb).

5) Poch= und Buttengins, im Falle Privaten von ben landesberrlichen Doch= und Schmelzwerfen Gebrauch machen.

(a) S. besonders Bergius a. a. D., §. 61 ff. — Verhandt. ber beutstehen Nationalvers., Bericht v. Lette, Stenogr. Ber. Nr. 161. Die sammtlichen Abgaben in Preußen belaufen sich auf 13,8 Proc. bes Robertrages.

(b) Diefe Entrichtung ift febr alt. Schon Dagobert I. übermachte ber Rirche von St. Denis 8000 W Behntblei gum Dache. Pastoret Or-

donnances, XV, S. XXXIV. (c) Rady bem frang. Gefen vom 21. April 1810, Art. 24, burfen nicht mehr als 5 Proc. Des Reinertrages geforbert werben. Der Ertrag ift nach bem U. fur 1844 gegen 300000 Fr. Gbenso in Belgien, wo 1840 biese Ubgabe 133540 Fr. trug. — Auch in Baben (Gefeb vom 14. Mai 1828) befteht bie einzige Entrichtung an ben Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche nur gegen 450 fl. einbringt; ben Standesherren blieb aber ber Bergzehnte, wo fie ihn zu beziehen hatten. — In Defterreich ift ber Behnte (Frohn) größtentheils in eine Gelbabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Robeifen in ben verschiedenen Provingen 6-10 fr. (7,35-121/4 fr.), in Ungarn 5 Proc. des Robertrages, Malinkovski, I, 45. - Reiche Gruben, bie bisher ohne Schwierigkeit ben Behnten ober eine andere ansehn= liche Abgabe trugen, haben allerdings auf eine fo ftarte Berringe-rung, wie fie in ben genannten Staaten befteht, feinen Unfpruch. Es ware weder unbillig noch nachtheilig, ihnen eine ftarfere Quote aufzuerlegen, etwa nachdem gewiffe Procente des Capitals fur die Gigenthumer vorweg abgezogen worden find; allein die Ausmittlung bes zu verschiedenen Beiten aufgewendeten Cavitals ift bei alteren Bergwerten unausführbar. — Der Entwurf eines Bergwerkeges fekes für ben preuß. Staat (San. 1850) nimmt ebenfalls obigen Sag von 5 Proc. bes Reinertrages an.

(d) In Frankreich und Belgien befteht nach obigem Gefege ein droit fixe von 10 Fr. für jeben Quabratfilometer (392 pr. Morgen). Der Ertrag biefer Gebühr in Belgien im Jahr 1840 mar 15 910 Fr.

§. 183.

Gine andere Belaftigung ber Privatbergwerke, welche in ihrer Wirfung einer Abgabe gleichfommt, ift bas Borfaufs= recht ber Regierung in Unsehung ber Bergwerkserzeugniffe.

Bei ben eblen Metallen finbet dieses Necht wegen der Munzprägung am häusigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieserung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach sesten Preissägen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (a). Diese Maaßregel ist sehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(a) Auf bem harze find bie alten Preise noch in der neuesten Zeit beibeshalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besigern aufgegeben und geriethen in die Hande der Regierung. Die Regierung zahlt den Gentner Blei zu 2 Rthir. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthir. 20 Gr. 4 Pf., Aupfer zu 23 Rthir. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jest gegen 6 pr. Rthir. Die Glötte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthir., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthir., 1828—30 wenigstens noch über 27; Haussmann a. a. D. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Desterreich s. Malinkovski, a. a. D.

3. Sauptstüd.

Das Galg: und Galpeter : Regal.

S. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung fowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (a), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unsentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben Gelegenheit zu einem verhältnißmäßig sehr hohen Monopolgewinn und diese Einträglichkeit hat die allzemeine Einführung des Salzregals verursacht (b). Die gewöhnlichen Einrichtungen desselben lassen sich so überblicken:

1) Die Einfuhr von Rochfalz ift Privatpersonen verboten.

- 2) Wo Privatsalinen bestehen, ba muß bas für ben inneren Absat bestimmte Erzeugniß berselben an ben Staat abgeliefert werben um einen vertragsmäßig festzusegenden Preis; ber Berstauf in's Ausland steht jenen frei;
- 3) In Landern, die gar kein oder boch nicht genug Salz erzeusgen, beforgt die Regierung die Einfuhr des Bedarfes durch Ankauf von auswärtigen Salzwerken. In biefer Hinsicht ist also bas Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).
- (a) Gee: und Steinfalz find am wohlfeilften zu gewinnen. Jenes bilbet fich in warmen ganbern von felbft, wie in ben tiefen Buchten (Limanen) an ber Rordkufte bes fdmargen Meeres, wo bie ruffifche Regierung das Sammeln als Regal behandelt (8-1200000 Ctr. jährlich), und in den asiatischen Salzseen. Auch ist es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wa dann das krystallinische Salg fich anfest; Salgfumpfe, marais salans. Steinfalg, wenn rein, wird leicht burch Bergbau (z. B. Bieliczta, 7-800000 Ctr., Bic, Bithelmeglud bei Schwab. Sall zc.), ober fogar burch Tagebau (Carbona) erlangt. Mus bem Salzthon (Safelgebirge) laugt man entweder das Salg in großen Sohlungen (Ginkwerken) mit hineingeleitetem Baffer aus (Salinen in ben Ulpen, g. B. Sallein, Berch: tesgaben ze.), oder man tegt Bohrlöcher an (eine Urt von Raubbau nach MIberti), welche eine bochft reichhaltige Goole geben und fomit bas Gradiren erfparen. Diefe Berbefferung hat neuerlich eine fo große Wirfung hervorgebracht, daß manche Salzwerte (g. B. Bruchfal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht fo mohlfeil er= zeugen konnten als die mit Bohrlochern betriebenen.
- (b) Es befteht felbft in China (Timtowsti, Reife, II, 41), in Benga: len und im Staate ber Geiths, Pundjab (U. Burnes Reife, I, 57) Die beiden genannten Beftandtheile bes Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit bemfelben, famen ichon im romifchen Staate vor. Uncus Marcius foll Salinen bei Oftia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porsena wurde "salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis", Liv. II, 9. Db es Pachter oder Privateigenthumer maren, benen man ben Ber= fauf entzog, dieß bleibt bei ber Undeutlichfeit jener Stelle ungewiß. Die Cenforen M. Livius, benannt Salinator, und G. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung bes Salzpreifes ein, mit Musfcluß ber Stadt Rom, und fo, daß an verschiebenen Orten ber Preis verschieden war. Den Berkauf übernahmen Pachter. Liv. XXIX, 37. Spater tam es vor, daß ber Transport von einer Proving in bie andere untersagt wurde, damit die Pachter nicht beeinträchtigt mursten. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L, 15) beweift feine besondere Abgabe, sondern nur die Beiziehung ber Privatsalinen zur Grundsteuer. Bgl. Burmann, De vect. S. 90. Boffe, I, 83. 193. Begewifch, G. 59. - In Deutschland und mehreren andes ren gandern waren beide Gefchafte urfprunglich ben Privaten über= laffen, allmälig aber gelang es ben Regierungen, nach ber Unalogie bes Bergwerkeregals auch bas Rochfalz zum Gegenstande eines Re= gales zu machen. - Sullmann, D. Fin. Gefchichte, G. 61. -

Mittermaier, §. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei I. E. von Roche Sternfeld, Die teutschen, insbes. die baier. u. öfterr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München, 1845.

§. 185.

- 4) Die bem Staate angehorenden Salzwerke werden insegemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salze lager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es find selten in solchen Fallen Concessionen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (a).
- 5) Das Kochfalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile versendet, in Niederlagen gebracht und von aufgestellten Verswaltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Massen. Den Kausleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie mussen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerdsverdienst sichern.
- 6) Zur Verhütung des Einschwärzens (b) sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollspersonals an der Gränze, b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzusstellen (c), c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist, d) die sogenannte Salzconscription, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpstichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche des Bürgers nach einem sehr niedrigen Anschlage und wurde aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet. (d).
- (a) 3. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile bes Großherzogthums heffen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet bem Staate ben Behnten. Erome, Statist. bes Großb. heffen, I, 179.
- (b) Niegends hat die Regalität des Salzes soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Berschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die
 noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Bor
 der Revolution war der Durchschnittspreis des Gentners 62 Liv.
 (das Pfund 13 Sous = 18 Kr!) in den 11 Provinzen der grande
 gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv.
 in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der

Mormandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzwecknäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel sand aber dennoch einen zu großen Reiz, er wurde mit bewassneter Hand getrieben, es gab Gesechte und zahlreiche Bestrasungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Ppachter 14 Mill. betrugen. Töprlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestrast. Die erste künstliche Bertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Ansang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus De rep. VI, 2 im T. 1328, nach Anderen unter Philipp von Balois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abth. Finances, II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

(c) Gin soldes Uebereinkommen haben Burtemberg und Baben mit ber Saline Bimpfen (a) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werben von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Bimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinschaftlich übernommen und jene beiben Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei

erftgenanntem Galgwerfe.

(d) Aettere Satzeonscription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Meßen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Meßen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abdolung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Wesen, II. 314—323. — Neuere Satzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworsenen Landestheile nach localen Verhättnissen auf die Semeinden außgeschlagen und in diesen wieder von dem Semeindevorstande auf die einzelnen Haußhaltungen. B. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer preuß. Seschie über die ind. Steuern. 1830. S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hiebei des Mitwerbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberfluß gewährt. Der inländische Verkaufspreis besteht aus dem Kostenersatze und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Ländern läßt man ihn in den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen setzt man ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu entweder die Rezierung selbst den Transport im Ganzen besorgen, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salz-

werke einen verhältnismäßigen Abzug bewilligen muß. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert. (a). Iwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Transportkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten diese vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von andern Ländern wohlseiler mit Salz versorgen können und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Ginrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden Woindes die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Wortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzusühren (b).

(a) Schilberung bes Schleichhandels an ben niederländischen Grangen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wird, Bengenberg, Preugens Gelbhaushalt, S. 247.

(b) Bgl. v. Malchus, I, 191. — Buftand bes Salzregals in einigen gändern (Bgl. Weinlig in Rau und Hanffen, Arschiv, N. F. IX. 273):

I. Regalitat ber Gewinnung, Bereitung und bes Berstaufe von Salz.

Baben. Die beiden Staatsfalinen Rappenau und Durrheim fönnten, wenn ber Ubfag nicht beschränkt ware, weit mehr erzeugen, als es bis jest gefchieht. Der Berbrauch im Canbe mar 1837 - 39 i. D. 300 374 Ctr. Speifefalz ober 23,6 Pfb. auf ben Ropf, nebft 5492 Centnern für chemische Fabrifen und g. 10000 Err. Biebfalt. 1844 - 46 i. D. 314018 Etr. (23 Pfb. a. b. Ropf) nebft 5402 Err. 1844—40 t. D. 314018 Ett. (23 pjd. a. b. Ropj) nioh 3402 Ett. Für Fabriken und 13561 Etr. Viehfalz, zusammen 24,4 Pfd. auf ben Kopf. Das Pfund wird zu 2½ kr., der Gentner also zu 4 fl. 10 kr., in Säcken zu 1 Etr. 4 fl. 16 kr., abgegeben, Fadrikfalz zu 1 fl., Viehsalz in Rappenau zu 2 fl. 20 kr., in Dürrheim zu 2 fl. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speifefalz forbern. Entfernte Raufer erhalten eine Frachtvergutung, deren ganger Belauf zu 67835 fl. ober 5 Proc. bes Ertofes ange= ichlagen ift. Die gesammten Erzeugungs= und Frachtfoften laffen sich auf bas Pfund zu 3/, fr. annehmen. Der auswärtige Absatift im Abnehmen; er trug 1834 noch 150 000 fl. ein, 1844—46 i. D. nur 37 641 fl., ben Gentner gu 1 fl. 38 fr., wovon noch 5649 fl. Frachtvergütung abgehen. Der Boranschlag für 1848 ift 1.391 000 fl. Einnahme, 382 466 fl. Koften = 27,5 Proc. (ohne die Central-verwaltung), also bleiben 1.008 829 fl rein = 0,74 fl. auf ben Ropf. (Man follte eigentlich biefen Musschlag auf den Ropf ohne Berück: fichtigung bes auswärtigen Abfațes berechnen.) Das ftebenbe Capital beider Salzwerke murde zu Ende des Jahres 1840 auf 1.690 000

fl., bas umlaufende nach Mbzug ber Rückftande zu 391 000 fl. berech= net. - Bei dem früheren Preise von 31/2 fr. war 1828-30 i. D. ber Rohertrag 1.367.355 fl., ber Koftenbetrag 355.548, ber Reinsertrag also 1.031.807 fl. ober 75 Proc.

Baiern. Inlanbifder Berfauf 1838-41 i. D. 735 979 Gtr. ober 17,3 bair. = 19,4 bab. Pfo. auf ben Ropf, nebft 9931 Ctr. Biebfalg und 8249 Ctr. Steinfalg. In diefer Periode maren jahrl. ber Rohertrag 4·876 495 fl., die Ausgaben 2·614 339 fl., der reine Ertrag 2·262 156 fl. Der mittlere Reinertrag war 1819 — 25 2·163 793 fl., 1826 — 28 2·332 424 fl., 1835 — 39 2·447 800 fl. Der Preis in ben Rieberlagen wechselt, je nach der Entfernung von ben Galgwerken, von 5 bis auf 7 fl. 30 fr. Das gange in ben Salzwerten enthaltene werbende Bermogen wird gu 4.775 000 fl. angegeben, worunter fich im Jahre 1838 ein Lagervorrath von 492 972 Ctr. Galg befand. Dag bie Roften im Bergleich mit Ba= ben höher find, dies rubrt theils von dem anfehnlicheren Frachtaufwande, theils von ben minder reichhaltigen Goolen ber, ba g. B. Durtheim nur 0,27 Proc., Riffingen 2,1 Proc., Orb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 7 Proc. Galg in ber Goote enthalt. Berh, ber R. der Abg. 1840. Nr. XXII. D.

Sannover. Die Steuer von 9 alr. fur ben Gentner tragt ge= gen 70 000, die Salzwerfe bes Staates und die Abgaben von der Privatfaline Luneburg bringen gegen 90 000 Rthlr. ein. Der Salgpreis ift in ber weiteften Entfernung von den Salzwerfen boch faum 2 Athlr. Conv. = 3 fl. 36 fr. vom Centner, Ubbelobbe, S. 169. 266.

De fierreich. Strenge Regalität, f. Bolls und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, §. 402 ff. Die reichen Steinfalglager in den Karpathen find ihrer Entlegenheit willen unvollständig bes nust. Um adriatifden Meere Bereitung von Geefalz, theils auf Staaterechnung, theils von Gingelnen, Die es abliefern, boch wird noch fremdes Galg zugekauft. Berkaufspreis hochft verschieden, in ber Lombarbei und Benedig ber Centner raffin. Geefalg bis 16 fl. 3 fr., in Galigien Steinfalg 3 fl. 15-36 fr., in Smunden bas befte Salg 7 fl. 6 fr., in Hallein 6 fl. 4 fr., in Ungarn 7 fl. 21 fr., für bas Ausland 1 fl. 25 fr. — 2 fl. 16 fr. Erzeugungekoften fur Meerfalg 11-28 fr., bes Steinfalges 1 fl. 12 fr., bes Subfalges in Smunben 1 fl. 52 fr. Inlanbifder Berbrauch an 5 Mill. Gtr., mas 15,2 Bollpfund auf den Ropf giebt. Bon 1832 - 34 mar i. D. 29 Mill. fl. rober und 20 Mill. fl. Reinertrag. Der lettere mar 1846 25.531600 fl., 1847 25.577 700 fl. Malinkoveki, II, 266. — Rrapf, handbuch ber Boll = und Staatsmon. D. 1840, II, 330. v. hauer, S. 62.

Preugen. Bu bem Ertrage (von 402 000 Tonnen) ber inlanbifden Salzwerfe, die theils bem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen jugekauft. Der gleichförmige Berkaufspreis für die Tonne von 405 Pfund mar früher 15 Rthlr. Reinertrag des Monopols 1829 — 36 i. D. 5·411,227 Athlr. ober 68,68 Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 fr. auf den Kopf. Berbrauch fur ben Ropf i. D. 1829-36 16,68 Pfund, und in ben ein= geinen Provingen 1827-36 in Brandenburg 14,89, Bestfalen und Rheinproving 15, Sachsen 15,34, Schleffen 17,35, Preußen 17,78, Pofen 18,23, Pommern 18,41 Pfund. Soffmann, Die Lehre von ben Steuern, S. 251. Bon 1836-39 ift ber mittlere Berbrauch 16,47 Pfund. Dieterici, Statift. Ueberf. 1842, S. 377. Der Cabinets= befehl vom 22, Rov. 1842 feste ben Preis ber Tonne auf 12 Rthir.

berab, alfo fommt der Bollcentner auf 3, 168 Rthlr. = 5,54 fl. Die Schiffstonne von 20 pr. Etr. wird von ben Salzwerken bes Staates gu 22 Rthir., aus England für 15-22 Rthir. bezogen. Bugleich follte die Bahl der Bertaufsstellen vermehrt, der Bertauf in fleinen 26= theilungen erleichtert und überhaupt barauf hingewirft merben, bag gum Bortheil der durftigeren Claffen der Detailpreis dem Factoreis preise naber gebracht merde, wozu 180 000 Rible, verwendet oder nachgelaffen werden burfen. Der Bertaufoftellen waren i. 3. 1843 675. Der reine Gewinn von ber Tonne wird gu 7 Rthtr. 21 Ggr. angeschlagen = 3 fl. 19½ tr. von 100 Pfd. Reinertrag von 1843 — 46 5·311 000 Rthtr., A. für 1847 4·992 000 Rthtr. Verhandt. des verein. Landtags, II, 1037. 1311. A. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthir., Roften 2.994000, Reinertrag 5.451000 Rthir. nebft 1. 262 000 Athir. aus ben Staatsfalinen, die bas Salg um obigen Preis an die Salzhandelsverwaltung abgeben, wovon 1 Mill. Athlr. Betriebstoften abgeben. Der gange inlandifche Berbrauch ift 17 pr. Pfd. auf ben Ropf. Die Rieberlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provifion verwaltet werden, erhalten bas Salg fracht= frei; ber Staat bestreitet die Fortichaffungefoften. Bertaufspreis im Rleinen 1 Sgr.

Sach sen. Reinertrag im A. für 1843—45 j. 350 000 Athle. Der Staat halt Niederlagen und jeder Ort ist an eine solche gewiesen. Der Preis in den Niederlagen ist für den Zollcentner 2,3 — 323 Athle. Dazu kommt Fuhrlohn bis in den Ort und Provision, 4 Ggr. vom Schessel der 15 kr. vom Centner. Der Preis im Rleineverkauf wird jährlich von der Obrigkeit geprüft und sestgestellt, Ges. v. 23. Mai 1840, in Schaffrath, Codex Saxonic. II, 1287. Berbrauch g. 252 000 Ctr. — 14 Pfd. auf den Kopf.

Würtemberg. 1838—41 wurden i. D. 229 738 Etr. Kochsalz nebst 97833 Etr. Stein= und 15157 Etr. Biehsalz im Lande verzkaust. Beide erstere Urten geben auf den Kopf (mit den Kürstensthümern Hochenzollern) gegen 19½ würt. — 18 dad. Pho. Der inständische Ubsalz von Speisesalz war 1835—38 stärker, nämlich 268048 Etr. i. D., nebst 96153 Etr. Stein= und Viehslaz. Ausländischer Absalz 259047 Etr. Inländischer Verkaufspreis dei den Salinen 2½ kr. nebst 20 kr. Verpackungsgebühr für 2 Centner oder 14 kr. für einen einzelnen Sentner. Preis dei den Salzköndbern nicht über 3 kr. vom Psd. Kochsalz, Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinhandel. Das Salz wird auf den Salzwerken und in der Houptlegstätte zu Ulm abgegeben, die Unternehmer der verschiedenen Factoriepläge erhalten aber eine Frachtvergütung von 2—9 kr. vom Eentner. Unschlag sür 1848/9: 1-657600 sl. voher Ertrag, 807600 sl. Kosten — 48,7 Proc., 850000 sl. rein — 0,477 sl. auf den Kopf. S. Berh. der Dep. K. von 1842, Bericht von Deffner. — Herzbegen S. 116.

II. Regalität bes Salzhandels allein.

Schweiz. Der Canton Waat hat eine Staatsaline, Aorgau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kausen den Lanbesbedarf an und segen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkausspreise sind von $6^3/_4-12^1/_2$ Nappen oder $2^9/_8-5^1/_4$ kr. für daß Pfund, der Neinertrag auf den Kopf von 2 Bagen dis 1 Fr. 8 B. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Hottinger, S. 101. Beispiele: E. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 $7^1/_2$ Nappen = 3, 15 kr. A. für 1846:

1.035 000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Berbrauch von 33 Pfb. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,72 Fr. für den Sentner, andere Koften 185 800 Fr., Reinertrag 473 000 Fr. — 0,81 fl. auf den Kopf. Der starke Berbrauch rührt zunächt von der ausgebreiteten Bichzucht, vielleicht aber auch von dem Berkauf in andere Santone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. A. 1846 200 000 Schw. Fr. Reinertrag, Berbrauch 1842 — 45 i. D. 48 483 Str. — 19½ Pfb. auf den Kopf. Berkaufspreis 8 Rappen = 3½ fr. — Waat. A. 1847, das Staatssalzwerk zu Ber 10 000 Fr. rein, der Salzhandel 200 000 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 44 819 Senten = 24,4 Pfund auf den Kopf.

III. Erhebung einer Galgfteuer ohne Regalitat.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Gef. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pf.), zum Ersaße des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Kr. geschab durch das Gef. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgade wirklich nur 28½ Kr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pf. Die in Privathänden besindlichen Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer= (Bai=) Salz gewonnen wird, erzeugen den metrischen Gent=ner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., also 100 Pf. für 9½—14 kr. Sievon wird durch die Bollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 nur von 46-804 000 auf 55 Mill. Kr. gestiegen ist, wovon 6—7 Mill. Kosten abgehen mögen (3. 12½ Proc. Bollverwaltungskosten). Offendar war also die Höhe der Abgade nachtheilig.

In den öfflichen Departements befinden fich mehrere bem Staate gehörenbe Galinen (Salines d'Est) und Steinfalzbergwerke, bar: unter bas 1819 gefundene reiche Steinfalglager gu Bic, beffen 11 Stoge gufammen 240 guß machtig find. Rady mancherlei Beranderungen in der Bewirthschaftungeweise murben biefe Berte 1825 auf 99 Jahre an eine Actiengefellichaft verpachtet. Mußer ben bafur an ben Staat gu leiftenden Entrichtungen wird gleiche Abgabe wie vom Meerfalze gegeben, welche 1846 13.287 000 Fr. eintrug. Die Pachtleiftungen follten aus 1.800 000 Fr. feft und einigen anderen Bahlungen, gufammen alfo gegen 2 Mill., und 59 Proc. des Rein= ertrage befteben. Die Gefellichaft tonnte aber biefe Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Raufer bas minder weiße und ichwerer lösliche Steinfalg nicht lieben, 2) weil der Abfag nach Deutschland aufgebort hat, 3) wegen ber Concurreng ber neuen Galine Galgbronn im Dep. ber Mosel (seit 1825); f. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde baher 1830 ber Pachtzins von 1.800 000 auf 1.200 000 Fr. ermäßigt und ber Untheit bes Staates an ben erften 300 000 Kr. bes Reinertrages auf 2/3, an bem weiteren Ueberfcuffe auf 3/4 gefeht, aber fo, daß die Actionare guvor 4 Proc. Bins erhals ten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diefen Berten i. D. von 1830—37 1 1/2 Mill. Fr., und nach Abzug ber barauf ruhenden Lasften 1:325 000 Fr. — Der Preis bes weißen Rochfalzes war gewöhn: lich 4 sous = 6 fr. vom Pfund, hie und ba bis 6 sous. Der Ber: brauch war 1844 232.318 300 Ril. besteuertes Galz, nebft 56 Mill. Ril. freuerfreiem fur Fifchereien und 55 Dill. fur Fabriten; jenes macht 13,26 Pfb., mit Ginrechnung ber beiben legten Bermendunge= arten 19 Pfb. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da die zu 15 Fr. für 100 Kit. (2,56 u. 3,5 st. der Etr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconeurrenz geführt, in deren Volge der allmälize Verkauft der Staatssalzwerke beabsichtiget wurde, a'Audiffret, Système sinancier, I, 130 st. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 sür 6:100 000 Fr. versteizgert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep. wo er am höchsten stand, um etwa ½ beradgesest. 1846 kimmte schon die Deputirtenkammer sür eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kit. und die Nationalversammlung erhob diese Beztimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesese. Der Einfuhrzolt beträgt (Ges. v. 13. Jan. 1849) von gereinigtem weißem Speiselaz 2,25 — 3,25 Fr. neden der erwähnten intändischen Steuer.

Belgien. Aufwandssteuer von 6 fl. holl oder 12,86 Fr. von 100 Kil., nebst 26 Proc. Zuschlag. Ertrag 1846 4.668 000 Fr. R., A. für 1848: 4.800 000 Fr., woraus ein Verbrauch von 13,7 Pf. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird robes Salz aus England, Italien ze eingeführt und in Privatsabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhandler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Körmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler ertöht, so das Graf Hogen dorp (Lettres zur la prosperité publique, 1830, II, 72) das holland. Pfund (Kitogr.) zu 16 Gents, also das Pfund zu 7½ kr. annimmt. Ebenso in den Niederlanden.

IV. In Großbritanien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Busche (56 Pfb.) also 17,85 fl. vom beutschen Jolleatner. Schottland hatte indes nur 8½ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Keinertr. g. 1½ Mill. L.St., der Schleichhandel ungeheuer ausgedehnt, so daß nicht die Hilber die Keicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Dieselbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Mac Culloch, Taxation, S 259. Man seste sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herad, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verswicklte und ausschirtliche Gesegebung nöthig gewacht. f. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Urt. Salt. Die Zonne gilt sest 14—16 Schill., also der Centner gegen 27 kr.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keinesweges nothmendig, vielmehr würde die Aushebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur etwa den Gewerbsverdienst und Capitalzins ihrer Salzwerke bezöge, manche Vortheile gewähren (a). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscaffe darum fehr mangelhaft, weil fie die einzelnen Burger, ungefahr wie eine Kopfsteuer, nicht nach den Abstufungen ihres

Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Für die Wohlhabenden ist es eine unsfühlbare Ausgabe, für durftige Lohnarbeiter kann ihre Beseitigung oder Ermäßigung sehr erwünscht sein (b). Eine Verschiedensheit des Preises für mehr und minder begüterte Bürger ist nicht aussührbar und selbst durch eine Steuererleichterung für die unstersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entsfernen (c).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den Verbrauch auf eine nützliche Weise (d). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze sindet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsehung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Elassen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich, und die reichelichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß e). c) Auch als Düngmittel ist das Kochsalz nützlich (f). d) Manche Verwendungen desselben in Gewerken würden bei niedrigerem Preise noch einer Erweiterung fähig sein (g). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wicheltigkeit (h).

3) Die Käufer würden nicht allein die Wgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem bei freiem Mitwerben die sparsamere Betriebsweise der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächstgelegenen Salinen, sie seien in- oder ausländisch, die Preise erniedrigen würden. Bäre der Salzpreis ganz dem freien Mitwerben überlassen, so würde der Fortbestand mancher Salzwerke, die mehr Erzeugungs – oder Frachtsosten aufzuwenden haben, gefährdet. Die ausländische Concurrenz könnte noch vermittelst eines Schutzolles ertragen werden, gegen die inländische ließe sich aber nichts thun, die Zehrer hätten jedoch in jedem Falle den Bortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedurfnisses (i).

(a) Antrag von Puttlin ger zur Herabsehung auf 21/2 fr. Verhandt. ber 2. K. in Baben, 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. — Berh. b. 1. K. v. 1833, Beil. I, 336. (von Rau.) — Herbegen, S. 123. Gr.

Moltke, S. 138. Die beiben Curien bes vereinigten Lanbtags in Preußen (1847) sprachen ben Wunsch aus, baß bas Salzregal aufgehoben werben möge, wobei sie die Unvermeiblichkeit bes Ersages burch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai. (Berhandt. X, 1331), herrencurie, 4. Jun. (VIII, 1307). — Demesmay in Journal des Econ. XVIV, (Derb. 1849.)

(b) Beträgt ber Monopolgewinn z. B. 11/2 fr. vom Pf., so ist bei einem Speiseverbrauch von 15 Pf. für ben Kopf in einer Familie von 5 ober 6 Köpfen bie Jahresausgabe 1 fl. 521/2 Kr.—2 fl. 15 Kr, bei 8 Köpfen schon 3 fl. Die französische bisherige Salzsteuer von 41/3 Kr. auf bas Pf. beträgt für 5 Köpfe und 12 Pf. auf jeden 4 fl. 12 fr. jährlich.

(c) In Boden gählte man 1829 über 23 000 Familien, welche gar keine, und 24 000 Weibspersonen, welche nur die halbe Gewerbssteuer bes zahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreisses gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht

zu verschaffen gewesen. Rau a. a. O. I, 344.

(d) Belege aus ber Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor ber Revolution in ben verschiebenen gandestheilen (S. 186 (b)) nach ber Bohe bes Salgpreifes abgeftuft, nämlich 91/4 Pf. bei ber grande, 113/4 Pfund bei ber petite gabelle, 14 in ben pays de salines, 18 Pfund in ben befreiten Provingen, 195 Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12-20 Pfd., Encyclop. a. a. D. S. 337. - 2) Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgefest wurde (um 1/6), fant ber Erlös nur um 1/11 und nach 6 Sahren erreichte er den fruheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über bie Staateverw. 2c. S. 290. - 3) 3m 3. 1833 wurde in Baben ber Salzpreis im Großen von 31/2 auf 21/2 fr. (um 28,57 Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 fr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Berbrauch an Speifes und Biehfalz war 1832 244 544 Etr., 1833 274 482 Etr., 1834 283 735 Etr., alfo 16 Proc. mehr, ber Erlos fiel beshalb nur um 17 Proc. Reuerlich scheint ber Berbrauch feine oberfte Grange erreicht zu haben, ba er fcon 1836 231/2 Pfd betrug und feitbem fehr wenig mehr geftiegen iff. 4) In Burtemberg erfolgte gleiche Berabfebung am 1. Febr. 1834. Der intanbifche Ubfag (hohenzollern einbegriffen) mar i. D. 1829-32, 282 696 Ctr., i. D. 1835-38 364 201 Ctr., alfo 28,8 Proc. mehr, oder auf den Ropf resp. 17 und 21,5 Pf. - 5) In Preußen wurden, aus bem Robertrage zu fchließen, 1840 u. 41 i. D. gegen 221 1/3 Mill. Pf., nach ber Berabsehung bes Preises auf 1/2 aber i. D. von 1843—46 gegen 241 1/2 Mill. verbraucht, also nur 9 Proc. mehr! — 6) Im britischen Reiche war die Zunahme beispiellos ftart, freilich auch die frubere Steuer gang übermäßig. 1810-17 mur= ben i. D. 2 Mill. Bufh. im Innern verbraucht, 1827-34 10.307 000 B. j., also bas 5fache! f. Porter, Progress. of the nation, I, 345. - 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 bie niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Ril, ein. Der Ausfall ber erften 7 Monate war 141/2 Mill. Fr. Ohne Bunahme des Berbrauchs hatte er 264/2 Millbetragen muffen, benn 3/12 von 230,000 Kil. machen 134 000 Kil. und es muffen gegen 257 000 Kil. versteuert worden fein. Indef ift bie Beit noch gu turg. Gine fortbauernde Bermehrung bes Speife-Berbrauchs auf ben Ropf burfte man nicht erwarten und bie Bu= nahme ber Bohlhabenheit zieht keine Steigerung bes Salzgenuffes

Rau, pol. Defon. 3te Musg. III.

nach fich, wenn einmal bas Bedurfniß feine Befriedigung finbet,

Soffmann, Lehre von ben Steuern, G. 258.

(e) Die Butraglichkeit ber Salgfütterung ift langft bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella De re rust. VI, 4. 23. Die Unnahmen bes Bebarfs für die hausthiere find sehr verschieben und bas richtige Maaß uns ter gewissen Umftanden muß erft noch ermittelt werden. Bouffins gault (Dingter, P. J. CIII, 308) bemertte hiebei, bag bas Beu fcon etwas Rochfalz enthalte, 1/4-1/3 Proc. Much die Munkelruben, 3u 15 Proc. fefter Maffe berechnet, haben gegen 0,078 Proc. oder 1/2 Proc. ber trockenen Gubftang Rochfalg. Die englische Reget, 71 beutsche Loth täglich für eine Kuh (83 Pf. jährlich), 10,88 Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pf. je auf ein Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werben für 1 Stud Rindvieh 46, für ein Schaaf 112/4 Pf. gerechnet, für ein Pferd 231/3 Pf. Bedherlin (Thierprob. II, 157) halt 12 Pf., Better (Berhaltn. R. IV, 17) 12-18 Pf. für ausreichend zur Ernahrung einer Ruh, viele Landwirthe geben aber 1/2- 2/3 Pf. wochentlich. Die altere gewöhnliche Unnahme war auf ein Schaaf 11/2-2, auf ein Stud Rindvieh 18 Pf. jabrlich, auf eine Ochfenmaftung 25 Pf. Der Unterschied in bem Berbrauche, wie er . B. zwifden Frankreich und Baben ftattfindet, zeigt, daß bort bem Biehe sehr wenig Salz gereicht wird. Uebrigens ift bei der Biehmaftung anzunehmen, bag bie Musgabe fur Galg wie alle anderen Roften in bem Gleifchpreife ihren Erfag finben.

(f) Fruberhin murde ber Rugen ber Galgbungung überfchatt, f. g. B. S. Sinclair, Grundgefege bes Uderb. S. 62 des Unh. - Burtemb. Correspondengblatt 1824, I, 195 (John fton). - Chaptal, Ind. franc. II, 170. - Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. Bulletin des scienc. agric. XI, 235. — Man darf ben Werth biefes Dungemittels nicht zu boch anschlagen, weil es von ben verschiebenen, zur Ernahrung ber Gemächse erforderlichen Stoffen nur zwei barbietet und beshalb nur in fehr befdrant= ter Menge Rugen leiften fann, auch ift felbft in Grofbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht worden. Bgl. Darftellung ber Bandw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. -Daurier, Experiences sur le sel ordinaire employé pour

l'amendement des terres P. 1846.

(4) Rafebereitung, Geifenfieben, Gerberei, Zabatsfabrication, Bereitung der Salgfaure, Musscheidung bes Ratrums (Soda), Glasbereitung, Berfertigung ber Ravenceglafur, Bereitung von Chlor und beffen Berbindungen, besonders des zum Bleichen hochft wichtigen Chlorfaltes 2c.

(h) In Großbritanien tam bie Geefischerei erft nach ber Aufhebung ber Salafteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260.

(i) Ruften - oder Landgranggegenden wurden fich vom Mustande verforgen. Der freie Berfehr mit Salz in einem Bollvereinsgebiete wurde einzelnen Galzwerken ben Untergang bringen.

S. 188.

Bur Bertheibigung bes Galbregals (a) beruft man fich auf bie Leichtigkeit, mit welcher ber Monopolgewinn in gang fleinen

Betragen bei Gelegenheit bes Salzfaufes entrichtet wird (b). ferner barauf, baß ber lange fortbeftebenbe bobere Preis bes Calzes auf die Preife ber Arbeit und anderer Dinge eingewirft hat und hierdurch weniger laftig geworden ift, indem die Lohnberrn und die Raufer mancher Gegenftande dem Lohnarbeiter und Gewerbsmann zum Theile bie großere Musgabe fur bas Calz verguten mußen. Die Mufbebung bes gangen Regales wird ferner burch ben bedeutenden Ertrag beffelben erichwert, ber fich auf die Allgemeinheit und Rothwendigkeit bes Galgbedurfniffes grundet (§. 184) und beffen Berluft, wenn er nicht etwa von gleichzeitigen Ersparungen im Staatsaufwande ober von bem Steigen anderer Staatseinnahmen aufgewogen wird, bas Auffuchen eines befondern Dedungsmittels erforbert. Diezu bleibt gewohnlich nichts anderes übrig, als bie Erhohung ber ichon vorhandenen Steuern, oder bie Ginfuhrung einer neuen. Jene ift nur ba rathfam, wo bas Steuermefen fcon gut eingerichtet ift, eine neue Steuer aber verurfacht Dube und Roften bei ber erften Ginfuhrung fowie bei ber jahrlichen Erhebung, und wenn fie etwa bem Salzregale ahnlich nach ber Ropfzahl ber Familien aufgelegt murbe (b), fo mare zu wenig gewonnen, weil bann bie erwähnte Unvollkommenbeit (§. 187 Mr. 1) nicht aufhorte. Diese Betrachtungen konnen zwar meber eine Erhobung bes Salzpreifes rechtfertigen, bei ber bie nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden wurben, noch auch bas Bedurfniß einer Erleichterung zweifelhaft machen, wohl aber fur biefe einen allmaligen Gang vor bem ploblichen Aufgeben bes Regals empfehlen.

- (a) Van Hogendorp, Lettres sur la prosp. publ. II, 131. II, 65-77.

 d'Audiffret, Syst. financ. I, 52. Niebuhr in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. II, 203.
- (b) Bgt. v. Langsborf, Gebanken über die nothw. Herabsetung der Satzpreise in Deutschland, Heidelb. 1822. Dess. Unleitung zur Satzwerkskunde, 1824, S. 696. Benzenberg a. a. D. S. 250. Dagegen v. Malchus, I, 341. In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Satzpreis von 5 fr. auf ungefähr den halben Bettrag erniedrigt und dafür eine Satzsteuer von 64 200 fl. oder gegen 15 fr. auf den Kopf eingeführt, Erome, Statist. des Großh. Dessen, I, 109. Auch wenn man bei einem solchen Satzgelde mehrere Elassen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und

Einziehung ben Gemeinben überließe, so wurde boch bie Ausführung so viele Muhe machen, baß ber Nugen als fehr zweifelhaft anzusfehen ware.

§. 188 a.

Ergebniffe aus ben vorftebenben Cagen:

1) Die Schwierigkeit, ben ganzen Ertrag bes Salzregales zu entbehren ober zu ersetzen, läßt in den meisten Fällen keine andere Wahl, als den Salzpreis für den Augenblick ansehnlich zu erniedrigen. Dies kann später wiederholt werden und bringt jedesmal auf einige Zeit das wohlthätige Gefühl einer Erleichterung hervor, auch wird durch die Zunahme des Salzverbrauchs wieder das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringart (a).

2) Wird in den Rosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe ben Staatsburgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute

fommen zu laffen (b).

3) Man follte auch auf die in den Nachbarstaaten bestehenben Preise des Salzes Rucksicht nehmen, denn wenn diese bedeutend niedriger sind, als der inländische Salzpreis, so ist nicht allein ein mächtiger Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Bergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichsörmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Berbote und Berhütungsmittel der Einfuhr unnöthia werden (c.)

4) Wo ber Staat in eigenen Salzwerken ben größten Theil bes inlandischen Bedarfes erzeugen kann, da ist die Eigenverwaltung dieser Werke das leichteste Mittel, die Einnahme aus dem Salze zu erheben. Eine Verpachtung ist zwar nicht unausführbar, erfordert aber ein großes Capital im Besitz der Pachter, auch sind die denselben zur Verhütung von Unterschleisen aufzulegenden Bedingungen lästig, wie bei Privatsalzwerken, (§. 184, 2). Man könnte entweder den Pachtern die Ablieferung des für das Inland bestimmten Vorrathes an die Niederlagen des Staats um einen sesten Preis vorschreiben, oder ihnen unter den nöthigen Ueberwachungsmitteln den Verkauf gegen

Entrichtung einer Salzsteuer freilassen, wobei sie aber an ben allgemein festgesetzten Verkaufspreis gebunden blieben. Mit der Beit wird die Staatsgewalt auch in diesem Zweige der Guterserzeugung dem Gewerbsleiße der Burger einen weiteren Spielzraum gestatten konnen (d).

(a) Mac Cuttoch (Taxat. S. 261) beutet an, bag bie Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritanien ber Staatscasse wenig Berluft zugezogen haben würde.

(b) hoffmann a. a. D. S. 249 bemerft, daß das Gefühl einer Uebers burbung fich fleigert, wenn man bie Roften abnehmen und ben Reins

ertrag ber Staatscaffe anwachfen fieht.

(c) Die Sollvereinsstaaten haben ihr Augenmert auf bieses Biel gerichstet, einstweilen aber sich gegenseitig Beistand gegen den Schleichshandet zugesichert und verabredet, daß ein Preis von 31/2 fr. für das Pfund einen Anspruch auf nachbrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande einacklicht haben. — Bal. Derbe aen, S. 124.

berjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. — Bgl. Her degen, S. 124.

(d) Bgl. v. Jakob, 1, §. 299—302. — v. Matchus, I, 100. — Die beiden Berpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absah hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellssicht nicht mehr bestehen konnte, vgl. §. 186 (b). Die würtemb. Saline Elemenshall war die 1848 verpachtet.

§. 189.

Außer ber niedrigen Festsetzung bes Monopolgewinnes gelten fur die Benutzung des Salzregales hauptfachlich folgende Regeln:

1) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört a) Verkauf eines wohlseileren Vieh salzes. Man bedient sich hiezu der minder reinen Sorten des Sud= oder Steinsalzes, oder gibt dem Salze einen solchen Zusat (Denaturirung), daß es, undeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu mensch= lichem Genuß undrauchdar wird (a). d) Verkauf eines noch wohlseileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwenzbet werden können (b). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Fabrikanten, welche die nothige Sicherheit gegen Mißbrauch geben (c).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten des Betriebes zu verringern suchen. Hiezu dienen a) Bervollkommnung der Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heihungsart und dergl. (d); b) Ersparung an den Berpackungs- und Fuhrkosten (e). Db es vortheilhafter sei, das Salz an den Salzwerken mit einer Frachtvergütung für den Käufer abzugeben, oder Niederlagen auf Staatsrechnung zu unterhalten, ist noch zweiselhaft. Dieses verursacht einen Aufwand für das Personal bei den Niederlagen und die Gebäude (f), die Frachtvergütung dagegen gibt einen Reiz zum Betruge und erfordert genaue Ueberwachung (g).

3) Ift keine Hoffnung, auf inlandischen Salzwerken so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist ber Unkauf von biesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

(a) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub ober auch Kleie beiges mengt. Diese Stoffe lassen sich burch Auflösen des Salzes in Wasser ausschein, was jedoch schon mühsam ist. Eine fark färbende unsschächte Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glüben zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weßhalb man auch in Frankreich (B. 26. Kebr. 1846) bei der Herabiehung der Steuern von Biehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hufe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem 8½ sachen Gewichte des Salzes! — Jum Biehsalz verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstude mit Eisenrost beschungte Salz. In Baben werden ungefähr 3,2 Proc. des ganzen Erzeugnisses an Viehsalz erzeugt.

(b) Pfannenstein, Mutterlauge, Afche aus ben heerben, ferner bie eins geafderten incrustirten Dornen ber Grabirmanbe. Der Pfannenstein und bie Dornen enthalten größtentheils Syps.

(c) In Baden gegen 5500 Centner zu 1 fl. ueber Frankreich, f. §. 186 (b)
(d) Antegung von Bohrlöchern (§. 184), Verbesserungen in den Herren und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeiten Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den dad. Salinen rechnet man zum Versieden von 30 Etr. Salz 1 Rlafter Holz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Etr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf. — Benugung des Dampses aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ze. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrösschrift, VII, 1. (1849). — Fortteitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlseiter und die Absuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbaiern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max 1. durch Reisenstuhl ausgeführt, v. Reichenbach seiten gen Berchtesgaden bis

Reichenhall, 109 000 gus lang, ju Stanbe (Bebung an ber Bafferfautenmaschiene gu Ilfang 1218 Buß hoch.) Die gange Sootenleistung hat gegen 13 Meilen gange. - Die Leitung von hallftabt nach Afcht und von ba nach Gbenfee im öfterreichischen Salgkammergut, 1757 gebaut, ift 150 000 Fuß lang.

(e) Berpackung in Gaden ober, bei wohlfeilem Solge, in holgernen Befagen. Raiferliche Fabrit gur Berfertigung berfelben im Großen gu Sallein, mit Sagemühlen. Tehnlich zu Reichenhall. — Berfendung auf Flugen (in Schiffen ober auf Flogen), Canaten, Gifenbahnen, g. B. ber bohmifchen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Bertrage mit gangen Gemeinden zur Uebernahme ber Salgfuhren. -Bertrage mit anderen Regierungen gum Mustaufche an verfchiebe= nen Grangen. Go giebt g. B. Baiern in Oberfchwaben eine gewiffe Menge von Galg an Burtemberg ab, welches bafur gleiche Menge von Friedrichshall in die bairifche Pfalz liefert.

(f) 3. B. in Baiern, i. D. von 1829 u. 1830, bei einem intanbifchen Berkauf von 673829 Etr. Speifes und 11 382 Etr. Biehfalg; 108 190 fl., wozu noch die Miethe von Magazinen tommt. - Dagegen kann öftere bie Berfenbung auf Staatsrechnung megen ber großen Daf= fen etwas wohlfeiter bewirkt werden, als von einzelnen Sandlern.

(g) Es muß nämlich ber Beweis geführt werden, daß der Borrath, für welchen eine bestimmte Bergutung in Unspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in ben benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem naberen Orte guruckgeblieben ift. Die Musbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die fich vorher überzeugen muffen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Berichnurung und Berbleiung bes Salgfactes unverlegt ift, und bie abgenommenen Bleie werben burch bie Obereinnehmereien an bie Salzwerksverwaltungen guruckgeliefert, f. Sammt. aller Gef. und Berordn. über bie indirect. Steuern in Baben, 1839. VI. Abfchnitt. Die intandischen Frachtvergutungen betrugen 1844-46 i. D. 67800 fl. Der ben Rieinhandlern bewilligte Berdienft von 1/2 fr. murbe, wenn man annehmen wollte, daß 2/2 bes Berbrauches vom Rramer erfauft werben, von 213 000 Etrn. ichon 177 500 fl. ausmachen, alfo beide Summen 245 300 fl. Un biefer Ausgabe konnte burch bas Mit= werben etwas erfpart werben, wobei freilich im Rleinverkaufspreife mehrerer Orte fleine Berfchiedenheiten eintreten murben. Man berechnete 1844-46 bie Roften für 1000 Gentner fo: Sootforberung 20 fl., Sieden und Trocknen 372, 66 fl., Verpacken und Aufbewahren 176,21 fl., intändische Frachtsoften 216 fl., zus. 784 fl. = 0,78 fl. p. Centner. — In Baiern kostete 1829 u. 30. i. D. die Versendung und ber Verkauf der im In- und Auslande abgesehten 809 464 Ctr. 672 572 fl. ober 0,83 fl. vom Gentner, was jedoch ichon wegen ber un= gleichen Entfernungen und Fuhrlohne feine genaue Bergleichung gutäßt, auch kommt noch ber Buschlag bes Kleinverkäufers zu bem Preife bingu.

S. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber boch in mehreren Landern eingeführte Galpeterregal (a) murbe ebenfalls aus bem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in ber Unent= behrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schiefpulvers und

fomit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine besondere Beranlassung (b). Der Salpeter (falpetersaures Kali) sindet sich nicht bloß in manchen Låndern schon gedildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stosse in Berwesung übergehen. Man kann sich hierzu der Erde bedienen, welche unter den Biehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (c); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passen den Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiediger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (d):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entzichtung einer jahrlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpeterfieder (Saliterer) durften, ohne ber Erlaubniß der Eigenthumer zu bedurfen, in den landlichen Gebäuden und Hofen nach Salpetererbe graben und die gefunbene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganges Erzeugniß bem Staate zum Ber- fauf um einen gewissen Preis anbieten.

(a) Zuerft 1419, Erzbischof Günther von Magbeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier 2c. Pütter, Erörterungen des deutschen Staatsund Fürstenrechts, 111, 27—50. — Bedmann, Geschichte der Erzsindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mitterzmaier, Grunds. §. 244. (b) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresburchschnitt 1·114000

(b) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Sahresburchschnitt 1.114000 Kilogr. (2.228000 Pfund) Schiespulver. hiezu find gegen 12/3 Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Thenard,

Deput. Rammer, 30. Juni 1829.

(c) Diese Erbe enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach bem Auslaugen noch Kalilauge ober Asche beigeset werben. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Offindien, wird eine reichere Salpetererbe gefunden, weßhalb der offindische Salpeter ungeachtet des weiten Transportes nicht so hoch zu stehen kommt als der europäsische.

Transportes nicht fo hoch zu fteben kommt als ber europäische.

(d) Die Berordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesges., XI, 1. — In Desterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, f. Krapf, handb.

b. Boll= u. Staatsmonop.=D, II, 341.

§. 191.

Diefe Bestimmungen waren bem 3wecke, bie Bereitung bes Salpeters im Lande zu beforbern, keineswegs entsprechend, benn

zu 1) wurde burch die Abgabe und die ausschließliche Berechtisgung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel besselben hatte ausstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (a); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (b); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseeigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) Wenn das dringende Bedürfeniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht rathsam macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Unordnungen hört das Salpeterwesen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(a) In Frankreich murben mahrend bes Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpeters fieden und in ber Pulverfabrikation unterwiefen.

(b) Es war sogar verboten, die Wellerwände eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersehen. Gemeinden entrichteten häusig das Pachtgeld für die Erlaubnis des Salpetergrabens, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der baier. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden das durch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schüßen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpeterverd übertiefern. — Verspslichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersehen, nach §. 11 des a. öfterreich. Patents von 1807.

4. Hauptstüd. Regal der Jagd und Fischerei.

S. 192.

Das Jagbregal, b. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der Jagdhohheit und dem Bildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, S. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thatigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Ganz



zen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man irrig die Eristenz eines Forstregals abgeleitet hat (a). Das in vielen Ländern bestehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (b), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besisser von Rittergüttern, von Alters her sich im Besisse des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (c).

(a) Die Annahme eines Forstregales beruht auf einem Misverständenisse, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatswaldungen zustehen, betressen nur die Leitung der Privatsustehen, hauptsächlich in den Gemeindes und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Bolkswirthschaftspklege, aber nicht die Benugung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aussichtendes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförderungsabgaben 20.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die von wesentlichen Kezierungshandlungen erhoden wird. — Einzelne Forstnebennugungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Zagd, landesherrliches Keservatz f. z. B. Stisser, korft- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg, von Franken, 1754, S. 185.

(b) Es unterscheidet fich also wesentlich von ben gutsberrlichen Rechten, welche gang privatrechtlicher Art find, §. 134.

(c) Es taffen sich hiebei 3 Perioden unterscheiben: 1) Auch als die Jagb schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, bieb sie boch so betiebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es babin, daß Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst scholen die karolingischen Konige ihre Wälber, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelaters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen daß Jagdrecht an sich zu ziehen. Düllt mann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen ist daß Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung bes Sagdregales wurde als ein Eingriff in die Nechte der Grundeigenthumer nicht gebilliget wers den können. Wo jedoch dieses Johheitsrecht schon lange bestieht, da haben die jezigen Besitzer der Waldungen dieselben ohne Rucksicht auf das Jagdrecht erworben, und die Fortdauer der Regalität hat in rechtlicher Jinsicht nichts gegen sich. Bon

volkswirthschaftlicher Geite fprechen folgende Grunde fur bie Erhaltung bes Jagbregals: 1) ba bie Jagb eine Nebennubung ber Balbungen ift und ber Bilbftand nur bis zu einer gemiffen Granze ohne Nachtheil fur Solzwuchs und Feldbau vermehrt werden fann, fo vermochte auch ber Erwerbseifer ber Gingelnen feinen hoberen Robertrag zu erzielen; 2) bei ber Freigebung ber Jagd an die Grundeigenthumer murde ba, mo bie Landereien fehr zerftuckelt find, bas Wild wegen ber unvermeiblichen übermäßigen und regelwidrigen Benutung ber Jagben nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schapbare Guterquelle gang verfiegen, vgl. II, §. 174 (a), ferner wurde ber Reiz des Jagdvergnugens viele Menschen von ber Arbeit abziehen (b). Deßhalb hat man auch ba, wo bas Jagdregal fammt allen Sagbrechten auf fremdem Boben gefetlich aufge= boben worden war, die Ausubung der Jagd zu beschränken gefucht (c). Daffelbe ift in ber neuesten Beit (1848) in vielen beutschen Staaten geschehen, wo die Sagdrechte wegen ber mit ihnen verbundenen Unbequemlichfeiten und felbit Berlufte fur den Grundeigenthumer aufgehoben worden find. Dur eingelne große Grundeigenthumer burfen ihre Sagd felbft benuten, Die Gemeinden muffen fie verpachten ober Beauftragte an= ftellen (d).

- (a) Bei vielen kleinen Grundstäcken ftellt fich, wenn die Jagd dem Eigensthümer überlassen wird, von selbst Koppetjagd oder sogar freie Pürsch ber, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüsterten das Jagen zu untersagen. Dier fällt auch alles eigene Intersesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordeneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverstässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen psiegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schödlich.
- (b) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.
- (c) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Tagdregal aufgehosben. Im Königreich Westfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Wassenpaß, 6. Februar 1808. In den preußischen Landen auf dem linken Meinuser haben die Grundeigner zwar, zusolge jenes französischen Geseß, die Nugung der Jagd behatten, aber nicht die Ausübung derzselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. B. v. 17. April

1830. Diese Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Bgl. Mémorial forestier, Ann. X 124.

(d) Bab. Gef. 10. Apr. u. 26. Jul. 1848. — D. Grundrechte, S. 169: Zagdgerechtigkeit auf fremdem Boben ist aufgehoben, außer wo sie erweislich durch einen lästigen Bertrag erworben worden ist. Die Landesgesetzgebung kann die Ausübung ber Jagd ordnen. Ebenso preuß. Entwurf S. 167.

S. 194.

Wo das Tagdregal noch besteht, da kann es benutt werden (a) 1) durch Selbstverwaltung, indem das von dem unteren Forstpersonale erlegte Wild auf herrschaftliche Nechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Bergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Negel vortheilbafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häusig von dem Vesuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutschesitzer in ihrem Gediete gegen einen festen Jins, doch mit dem Vorbehalte des Widerruses im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein, als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und bestreit die Grunde eigenthümer von allen Belästigungen.

Se mehr man zur Verhütung des Wilbschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Tagderegales abnehmen. Bur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen mussen die mancherstei Lasten, die ehemals den in der Nahe von Tagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Tagdbrohnen, Beköstigung der Täger und Hunde u. dgl. vollsständig aufgehoben werden,

(a) Rohertrag in Baiern, i. D. 1835—37: 95724 fl., wovon aber 33603 fl. Kosten abgehen. Baben, Reinertrag 1829 u. 1830 i. D. 3880 fl., 1831 und 1832 i. D. 23360 fl., — 1837 und 38 i. D. 32334 fl., — Die Zunahmerührt von der allgemeinen Einführung ber Verpachtung her. A. für 1848 war 32890 fl.

S. 195.

Die ausschließliche Befugnig ber Regierung, nugbare Gegen=

ffanbe aus ben Gewaffern zu gewinnen, ein Beftanbtheil bes fogenannten Bafferregales (a), ift ein eigenes Sobbeits= recht, benn bie fchiff- und flogbaren Fluffe und bie Meeresfuffen, als Staatseigenthum, find bem allgemeinen Gebrauche ber Burger gewidmet, fo baß ein befonderer Borbehalt nothig ift, um biefe von ber Betreibung bes genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgemaffern fieht ben Grundeigenthumern die Benutung gu, wo fie nicht ebenfalls bem Regale unterworfen ift. Unter ben hieher gehorenben Rugungen ift am erheblichften bie Tifcherei in großeren Gemaffern, in benen zwar jene Sorgfalt fich nicht belohnen murbe, bie man in fleineren geschloffenen Wafferbehaltern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne schonende Maagregeln betrieben merben barf. Ihre Regalitat laßt fich ungefahr wie bie ber Sagb beurtheilen. Die Fischerei in Binnengewäffern, mo fie nicht berfommlich ober vermoge formlicher Uebertragung einer naben Gemeinde, einem Gutsherrn zc. gufteht, pflegt von ber Regierung verpachtet zu werben, unter Bedingungen, welche ber Bertilgung ber Fifche vorzubeugen bienen fonnen, II, S. 176 (6). Die Fischerei auf bem Meere fonnte nur in ber Rabe ber Ruffen als Regal in Unspruch genommen werben, es ift aber am zwedmäßigsten, fie ganglich freizugeben, weil fie nicht ergiebig genug ift, um eine Abgabe ertragen zu konnen und gugleich eine Begunftigung vollkommen verbient. - Die Golb= wafcherei an ben Aluffen giebt in Deutschland faum einen reinen Ertrag und verdient baber burch Freigebung beforbert zu werben (c). Die Perlenbache einiger Lander find zwar Regal, aber ohne Gewinn fur die Staatscaffe (d).

- (a) Rluber, Deff. R. S. 456 ff. Bgl. Mittermaier, I, S. 222 a.
- (b) Bergius, P. u. K. Magaz, III, 110. In Rufland war früher bie aftrachanische Fischerei (auf bem caspischen Meere, mit Ausnahme ber uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jestem Pub hausenblase und Caviar ber Kaufmannschaft zu Aftrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benuhung freigegeben. Storch, Rufland unter Alexander I. X, 24—80.
- (c) Wo ber Golbsand nicht aus bem Bette eines Fluffes, sondern von Privatgrundstuden gewonnen wird, ba hat dies Geschaft gar teine Beziehung zu ben Gewäffern und mußte, wenn ber Staat es sich

vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werben. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüsse Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Flat, Inn, Eder, Reuß, Nar, Emme, Po, Tajo u., doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen. In Baden ist dieß freizgegeben, jeder Grundeigenthümer, der Lager von goldbührendem Riese besitht, kann darüber verfügen. Das Berfahren ist seit lich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwerzen und seineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit $4\frac{1}{2}$ fl.). Der abgelieserte Betrag ist jährlich i. D. gegen 2300 Kronen, ohne das auf anderen Wegen verkauste. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Queckfilbers, und liesert einen täglichen Robertrag von 30 kr.—1 fl. sür den Arbeiter.

(d) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterbonaufreise, beren Verwaltungskoften ben Ertrag übersteigen. Es wäre
baher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgelblich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesißer würde die
ganze Nuhung zerstören. Sächzische Perlensischerei im Bogttande, Regal seit 1621. — Babischer Perlenbach zu Schönau im Obenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich
zwischen Pillau und Palmnicken, ist vielen Defraudationen ausgeseht und macht strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; f.

Mande, Banderungen durch Preugen, 1, 72. 1802.

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter bem Munzregal verstand man sonst den Indegriff aller auf das Munzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (a). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedurfniß einer festen Leitung des Munzwesens nach volkswirthschaftlichen Zwecken, weil die Munzen ein höchst nothwendiges Hulfsmittel des Verkehres sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes geshören. Werden nun die hierauf gerichteten Maaßregeln in der Volkswirthschaftspolitik beleuchtet (II, §. 249.), so bleibt für

bie Finangwiffenschaft nur bie Untersuchung übrig, inwiefern bas Mungpragen als eine Ginnahmsquelle benutt werben fonne. Das Mungregal im engeren finangwiffenschaftlichen Ginne (§. 85.) befieht bemnach nur in bem ausschließlichen Rechte ber Regierung, Mungen pragen gu laffen und bieraus einen Gewinn gu gieben. Wie fchon im Alterthum (6), fo ging man auch in fpateren Beiten febr haufig in bem Streben, bas Mungmefen fur bie Staatscaffe eintraglich zu machen, fo= weit, daß barunter bie Muglichkeit ber Mungen fur ben Berfehr litt. Erft in neuerer Beit, bei befferer Ginficht in bas Wefen und Die Bestimmung bes Gelbes, hat fich bie Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutung bes Mungwefens nur eine Nebenfache fei und ber gemeinnutigen Birtung ber Dungen feinen Gintrag thun burfe.

(a) S. g. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Jufti.

(b) Im römischen Neiche schon in den Zeiten der Nepublik. Im Jahre 264 a. C. wurde das Us von 1 Pfund bis auf 1/6 Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelbe zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. - Im frankifchen Reiche wurde bas Mungregal nach bem Beifpiele bes romifden eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmalig an bie vielen Reichsffande, woburch eine unbes fchreibliche Berwirrung entftand.

S. 197.

Das Pragen ber Mungen verurfacht Roffen. Gin Erfat berfelben und allenfalls noch ein weiterer Gewinn wird bann moglich, wenn man fich bas robe Mungmetall fur eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, alfo 3. 23. 100 Loth robes Gilber mit 99 ober 98 Lothen gemungten Gilbers erwirbt. Der Unterschied zwischen bem Preife bes roben und bes gepragten Metalles ift ber Chlagichat (a), und die Gin= traglichkeit bes Mingregales beruht mithin auf ber Große bes Schlagschates. Wurde man biefen ganglich aufgeben und ben Burgern ihre Metallvorrathe unentgeldlich, alfo auf Roften ber Staatscaffe pragen, fo verurfachte bas Mungwefen nur eine Staatsausgabe, feine Ginnahme. Die fur eine folde Ginrich= tung angeführten Grunde (b) find nicht zureichend (c) und ein auf den Betrag ber Pragefosten gefetter Schlagschat muß

für unschädlich gehalten werben. Ein höherer zieht bagegen nachtheilige Folgen nach sich, die sich am besten durch Beleuchstung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werben kann, barthun lassen. Siebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Munzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehalt oder denselben verläßt.

(a) Beifpiele in II, §. 257.

(b) v. Jatob, I, §. 414 ff.

(c) II, §. 257. — v. M aldus, 1, 119. — Die Bertheibiger ber unentsgetblichen Ausmünzung legen befonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absa im Austande befördere. Der auswärtige Käuser, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr robes Metall ausgeben, als der Feingebalt beträgt; s. B. v. Jakob a. a. D. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst besthend, nicht mehr empsunden wird, ist er auch geringsfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Dhne Veranderung bes Munzfußes fann ein Schlagschat bezogen werben:

- 1) burch erzwungenen Vorkauf ber im inlanbischen Bergbau gewonnenen Munzmetalle, ein in Rucksicht auf bieß Gewerbe entschieben fehlerhaftes Mittel, §. 182.
- 2) burch Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, ober durch das Begehren berselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (a). Man hängt aber hiebei von dem Münzebedürfniß der Metallbesiger ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angesetzt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besiger dersselben es vortheilhafter sinden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Berarbeitung zu verkausen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen wenig begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, statt einen Münzgewinn zu ziehen, nur mit einem Verluste

prågen fann (b), und dieß barf doch nicht unterlaffen werden, wenn der Umlauf neuer guter Mungen bedarf;

- 3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheibemunze. Dieß ist bei den kleinsten Sorten unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stucke eine gewisse Granze überschreiten, II, §. 258. 259 (c).
- (a) Db die Regierung die Metallvorrathe formlich ankauft, ober ob Privatperfonen ihre Metallmaffen gum Pragen übergeben und ba= für eine um ben Schlagichat verminderte Quantitat Munge guruckerhalten (wie die Muller den Mahllohn im 16ten Scheffel guruckbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Buftande find fo gleichförmig beschaffen, bag es gleichguttig ift, ob ber Privatmann feine Mungen gerade aus feiner übergebenen Gold: ober Gilbermaffe, ober aus einer anderen empfangt, und man konnte baber auch bas zweite Gefchaft wie ben Rauf einer erft gu fertigenden Mungmenge für eine pranumerirte Menge Mungmetall ansehen. Nur barin zeigt fich eine factische Berichiebenheit, bag 1) beim formlichen Raufe bas Begehren vom Staate ausgeht und baber für Unichaffung einer angemeffenen Quantitat Gorge getragen werben fann, 2) bei ber Ablieferung einer gum Pragen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum bes Uebergebenben bleiben foll, eine gemiffe Beit verftreichen muß, bis bie Fabrication ber Mungen beendigt ift.
- (b) Wenn die köln. Mark Silber, aus welcher 24 1/2 fl. geprägt werben, 24 fl. 20 kr. gilt, so ist der Schlagschab 10 kr. auf die Mark ober 0,677 Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen. Der neuere Silberpreis ist sogar 24 fl. 30 kr. bei hochbaltigen Silbergemischen. Manche kleine Staaten, nach deren Munzen wenig Begehr ist, haben bisweiten längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen.
- (c) In Rufland zeigten fich die Nachtheile bes Difbrauches ber Scheibe= mungen in gang befonderem Maage, weil man bort eine fo große Menge von Rupfermungen ausgab, daß daffelbe im intandifchen Gelbumlaufe auch gur Bahlung befrachtlicher Summen gebraucht werben mußte. - In Deutschland ift bas haufige Nachmachen ber Scheidemungen , welches bisweilen mit unglaublicher Dreiftigkeit getrieben wirb, hauptfachlich baraus entftanden, daß man bis 1837 feine Staatsvertrage über Bleichftellung bes Fußes und ber Form für diefe Mungen gefchloffen hatte, daß folglich Stude von ber ver= Schiedensten Gute und Geftalt neben einander umliefen. - Die flein= ften Stude tonnen aus Rupfer mit einigem Reinertrage gefchlagen werden. In Preugen wird ber Gentner Rupfer in 1, 2, 3 und 4= Pfennigftucken gu 93 Rthir. 26 Ggr., alfo ungefahr gu bem Dreifachen bes Metallwerthes, ausgeprägt. - In Baben wiegen 60 Rupferkreuger 1 Roln. Mark, wovon das Metall 30 fr. foftet. Das Mungregal gab in Baben i. D. 1832-36 einen Reinertrag von 6782 fl., aber von 1837 und 38 trat ein Bufchuf von 5168 fl. i. D. ein, wegen der Pragung vieler grober Gilbermunger. Der R. Durch= schnitt für 1846 und 47 hat i ogar eine jährliche Mehrausgabe von 47 986 ft.

S. 199.

Die Beranderung bes Mungfußes war ehemals eine febr beliebte Finangunternehmung, wobei bie alteren befferen Stude ben Stoff zu ben neueren fchlechteren barboten, benen man gleiche gefehliche Geltung gab. In Folge ber unvollkommenen Renntniß von dem Befen bes Gelbes mahnte man, es fei gu einer gewiffen Geltung einer Munge nicht gerabe ein bestimmter Feingehalt erforderlich und es fei hinreichend, wenn berfelben von der Regierung eine gewiffe Benennung, Gulden, Thaler ic. beigelegt werde, um ihre Unnahme fur ben bisherigen Preis in anderen Gutern zu bewirken. Gefchah eine Mungverschlechterung offentlich, nach einer landesherrlichen Berordnung, fo verband man damit gewohnlich eine Berrufung der alteren befferen Mungen und nahm diefe gegen einen fo niedrigen Preis bei ben Mungftatten an, daß die Befiger verloren und bie Ctaatscaffe gewann (a). Bon gleicher Birfung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der groberen Mungforten ju andern, fie einer großeren Ungahl ber fleineren Mungeinbeiten gleich gelten ließ (b). Die baufigen Unordnungen dieser Urt, welche die europäische Munggeschichte noch bis in bas 18te Sahrhundert nachweift, waren barum ziemlich verwickelt, weil fich immer die gefettliche Preisbestimmung ber Gold= und Silbermungen gegen einander einmischte, und, wenn der Markt= preis bes Goldes gegen Gilber von bem gefetlichen abwich, fogleich eine Beranderung im Schrot und Korn oder in ber Bahlung ber Mungen vorgenommen wurde, II, S. 250. Die Berringerung des Feingehaltes ber üblichen Rechnungseinheit, wenn biefe von der Regierung noch eben fo boch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Unnahme ber Landesmungen im Muslande und eine Erhöhung der Waarenpreife verurfachen, fie muß benjenigen einen Berluft zu Bege bringen, welche aus fcon bestehenden Berbindlichkeiten Bablungen zu erhalten haben (Ctaats- und Privatglaubiger, Befoldete ic.), bagegen Die Schuldner begunftigen und ben Berfehr verwirren, II, S. 256 (c). Ift aus volkswirthichaftlichen Grunden bie Un= nahme eines anderen Mingfußes rathfam, fo follten alle Ber=

bindlichkeiten in ber neuen Munze nach Maaßgabe bes Feingehaltes ausgedrückt werden (d).

- (a) 3. B. franz. Geses v. 30. Oct. 1785. über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn von 22 Kar. (nach dem Nemedium nur 212/3 Kar. und so wird auch insgesmein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd. gesschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das 15,4 sach toe 14,4 sachen, wie seit 1726). Bon den Münzskätten wurde die seine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu 850,7 Livres (212/3 Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu 828,6 L., in älteren Louisd'or, welche außer Eurs geseht wurden, im ersten Halterer Kouisd'or büsten also zum Mindesten 21/3 Proc. ein. Das Gesehs sieht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.

 (b) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen
- (b) 1693 wurden in Frankreich die umtaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von ben alteren verschieden gemacht. Es war hiebei

- (c) Die Abweichung vom 24. fl. Fuße im südwestlichen Deutschland (II, §. 260 (a)) ift nicht aus einem sinanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erhebtichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) we neue Kronthalersuß und der jeßige münchener oder 24½ fl. Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl. Fuß, weßgalb noch jeßt im kleineren Verkehre die Münzen des lehteren ohne Aufgeld umlausen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie die Zeit siel, wo die Preise der oben Wetalle stiegen. Indes verkeren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.
- (d) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von 13½ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu 2¾ Proc. (Ges. v. 21. Jul. 1840), weil dieß das damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war.

§. 200.

Gine Munzverschlechterung im Geheim läßt fich nur bei ben bem Staate gehorenden Vorrathen von rohem Metalle und bei den burch die Staatseinkunfte eingehenden Munzen aus-

fuhren, nicht bei ber gangen umlaufenben Menge berfelben. Diese Maaffregel ift baber nur allmalig und nie vollstandig gu bewerkstelligen, benn fobald die Beranderung befannt wird, fangen auch Privatperfonen an, bie befferen alteren Stude ein= zuschmelzen. Go weit man mit bem verschlechterten Gelbe Staatsglaubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und bie anderen Staatsausgaben muffen bagegen bei bem unausbleiblichen Steigen ber Waaren= preife balb eine großere Cumme in Unfpruch nehmen (II, §. 256.), weßhalb die Staatseinkunfte nicht mehr zureichen und die Staatslaften gefteigert werben muffen. Siegu fommt, bag bie verheimlichte Mungveranderung, die der Aufmerkfamkeit ber Raufleute nicht lange entgeben fann, im Muslande Mißtrauen gegen bie Mungen bes Staates, in bem bieß geschehen ift, er= zeugt, baburch bem Sandel ber Burger fchabet und überhaupt bas Bertrauen auf Die Rechtlichkeit ber Regierung gerftort (a).

(a) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, siellte aber 1764 sogleich den früheren 14Thalersuß wieder her. Es waren mit den in Dresben gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstüde zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstüde sogar zu 45 Athlr. gesschlagen, auch die während des Krieges geschlagenen Friedrichse und Augustdor waren viel schecker als die älteren und späteren, weßbalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. D., II, 53, 56. Bgl. II, §. 259 (d).

S. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (a) bei den gröberen Munzsorten allgemein die Nothmendigkeit anerkannt, die Prägung so genau als möglich in Schrot und Korn nach dem Gesetze einzurichten und daher die größte Gleichförmigkeit zu beobachten, zugleich aber durch Schönsheit des Gepräges dem Falschmunzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist kein Gewinn zu erhalten, der Schlagschatz hängt von den Marktpreisen der Munzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (b). Nur die Scheidemunzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehraus-

gabe öfters vergütet, ober noch übersteigt, §. 198. Das Umprägen älterer abgenützter ober fonst geringhaltiger Münzen ist ebenfalls mit einem Kostenauswande verbunden, der besonders bei dem Uebergange zu einem anderen Münzsusse beträchtlich wird (e). Diese Maaßregel kann auch durch eine vertrags=mäßige Verpflichtung geboten werden, wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (d).

- (a) Die Pforte hat bis auf die neueste Zeit ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silbers werth derselben bauen kann. Um 1760 giengen erst 185% Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon 382% Stück (Werth 37½ kr.), um 1820 53½ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 40 franz. Centimes gerechnet (11½ kr.), 1831 sos gar nur zu 27 Cent. = 7,64 kr. Dictionn. du comm. I, 656. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen mussen.
- (b) Das zu häusige Münzprägen hatte eine Vertheuerung bes rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschriftmäßigen Schrot und Korn. Bgl. Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831. 2. U. S. 29. If aber an guten Sorten im Umtaufe Mangel, so kann man eine starke, wenn auch kostspielige Prägung nicht vermeiden. In den meisten Ländern kostet heut zu Tage das Münzwesen mehr, als es einbringt, z. B. Frankreich, U. 1844. Einnahme aus dem Münzwesen 20 100 Fr., Ausgabe 749 394 Fr., ferner bei den Medaillen Einnahme 50 000 Fr., Ausg. 531 000 Fr.
- (c) In Frankreich wurden 1845 51/4 Mill. Fr. gum Gingiehen und Umpragen ber alten Scheibemungen in Billon von benen gegen 301/4 Mill. Fr. vorhanden waren verwendet. - In den Riederlanden wurde 1845 eine Umprägung alterer Mungen in Gulben und Thaler gu 21/4 fl. vorgenommen und in ber 3wifdenzeit die Bucke in ben Umlaufs mitteln durch Musgabe von 30 Mill. fl. Mungfcheinen (Papiergelb) ausgefüllt. - Dan fonnte zwar burch Berrufen ober Berabwürdigen ber zu entfernenden ichlechteren Mungen ben Schaben auf die ein= gelnen Befiger folder Mungen malgen, allein dieß ift unbillig, weil gang jufällig ber Gine mehr, ber Unbere weniger getroffen wird und Niemand fich vor Berluft huten konnte, fo lange ber Umlauf folder Munge ohne eine Warnung zugelaffen war. Daber hat Burtemberg 1837 bei ber Berabfebung ber halben und Biertelefronthaler ben Befigern ben vollen bisherigen Preis erftattet und bie Bubufe von 68 934 fl. auf bie Staatscaffe übernommen. Go geschieht es neuerlich auch bei bem Ginschmelgen ber gangen Kronthaler. Man hat in Baben 1847 ermittelt, bag bie Mark fein Gil-ber in Kronthalern auf 24 fl. 40 fr. zu fteben kommt, wobei ber Werth bes kleinen Goldgehaltes ichon mit berücksichtiget ift.
- (d) 3. B. in Folge bes schweiz. Mungvertrages von 1825 und ber beut- ichen Bertrage von München, 1837, und Dresben, 1838.

S. 202.

Der Betrieb bes Munggeschäftes auf Staatsrechnung erforbert ein großes Capital an Gebauben, Maschienen und Bor= rathen, beren Binfen eigentlich unter ben Roften ber Pragung mit aufgeführt werden follten (a). Da die Sorgfalt eines Pri= patunternehmers immer Giniges gur Ersparung an ben Betriebs= ausgaben vermag, fo fann es, wenn fich ein gefchickter und zuver= laffiger Mann findet, Bortbeil bringen, ihm die Pragung gegen eine bestimmte Bergutung zu übertragen. Ginem folchen Unternehmer muß der nothigen Ueberwachung willen ein landes= berrlicher Beamter gur Geite fteben und feine Mungen muffen einer forgfaltigen Prufung unterworfen werden. Das robe Mungmetall wird ihm entweder von der Regierung übergeben, ober es wird ibm die Unschaffung beffelben überlaffen und er muß bann ben Pragegewinn von ben Scheidemungen nach Abzug ber Roftenvergutung ber Staatscaffe berechnen (b). In fleinen Staaten ift es am vortheilhafteften, wenn man die Musmung an einen Unternehmer verdingt, ober wenn mehrere Regierungen fich einer gemeinschaftlichen Mungftatte bedienen, bei ber an bem ftehenden Capitale, ben Befoldungen und bem Ur= beitslohne viel gegen die Roften mehrerer Mungftatten erspart wird (c). Durch ben Abschluß von Mungconcordaten wird diefe Ginrichtung febr erleichtert.

(a) Dann wird in der Reget ein Verlust erscheinen. In Baben wurde jenes stehende und umtaufende Capital zu Ende 1847 auf 435 000 fl. geschätt, wovon der bloße Zins zu 3½ Proc. schon über 13 000 fl. betragen würde.

(b) Ein Beispiel giebt Frankreich. Jebe ber 13 Münzstätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem ber burch B. v. 15 Febr. 1835 vorgeschriebene Schlagschaft von 1 Proc. bei Silber und 0,193 Proc. bei Gold bezahlt wird. Die Umprägung ber ätteren 12theiz ligen in 10theilige (Decimals) Münzen hat vorzüglich ber pariser Münze eine große Thätigkeit gegeben. Bon der Herrschaft Rapsteons an die Ende 1840 sind 4512 Mill. Fr. geschlagen worden. Inzwischen enthalten die die 1793 geschlagenen Silbermünzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Ausschleis dung desselben eine Bergütung von 6—6½ Fr. per mille, was die Kosten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kausen meistens das rohe Silber und Gold im Auslande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagschafes und erstattet diesen bei der Beendigung des Präggeschäfts. Ein königl. Commissär und 2 Controleure sind dem Director beigegeben. Ist eine Quantität

fertig geworben, so werben 6 Stücke an die Pariser Munzcommission zur Prüfung eingesendet. Ein kleiner Bortheil für die Staatsscasse ergiebt sich daraus, daß mehr Stücke unter, als über dem gesehlichen Betrage innerhalb des Remediums ausgegeben werden; es wurde z. B. 1837

Silber Golb ausgeprägt für 112·355,739 Fr. 2·026,740 Fr. verwendetes Metall 112·336,401 " 2·025,230 " Sewinn 19,338 Fr. 1,510 Fr.

f. Compte gen. de l'admin. des fin. pour 1837, I, 496. ff. — D'Aus diffret rath, nur eine einzige vollkommen eingerichtete Mungftatte zu halten, I, 119. Der Borfchlag, die Pragung der freien Concurrenz zu überlaffen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob,

(c) Fabrikanten von Metallknöpfen entschließen sich hiezu wegen ber Achnlickeit bes Geschäfts seicht und können sehr wohlfeit prägen.— Die Karlkruher Münzanstalt prägt für Holbenzollern-Sigmaringen und berechnet für halbe Gulben 24 kr. auf die seine Mark (1,62 Proc.), für ganze Gulben 15 kr. (1,02 Proc.), Doppelgulben 13½ kr. (0,91 Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,81 Proc.) ohne die Anschaffung des Silbers.

6. Hauptstück.

Berfchiedene Gewerks: und Handelsregalien.

S. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die sich auf den Alleinshandel mit gewissen Waaren oder auf die Verfertigung dersfelben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Abssicht, die Erhebung einer steuerartigen Sinnahme zu erleichtern (S. 169.), z. B. das Tabakssund Spielcharten-Negal (a). Mag auch die Steuer, welche man sich auf diese Weise zu sichern sucht, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zwecksmäßig sein, so ist doch die Negalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbsleiß der Bürger desto sidrender, je häusiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird.

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil sie
die dem Negale unterworfene Waare im Innern des Landes
nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliedig setzt, auf die Fortschritte der Gewerdskunst nicht gehörig
Rücksicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten
begehrt, b) die Käuser, weil ihnen die Gelegenheit entzogen
wird, die Einkäuse nach Neigung und Bedürfnis vorzunehmen,
weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben
in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des
Kauses u. dgl. gewähren würde, und weil zusolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug
ber Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel (b).

2) Erstreckt sich das Hohheitsrecht auch auf die Verferti= gung einer Kunstwaare (c), so wird auch der Betrieb eines Gewerkes gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Ersolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Duelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käusern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Bolkswirthschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

(a) Das Schiefpulverregal in Frankreich hat zwar auch einen anderen 3weck, nämlich die Staatsvertheidigung, allein es ist zu bezweifeln, daß dieser jene Einrichtung ersordert, ohne die in anderen Ländern die Erzeugung von Schiespulver ebenfalls gesichert ist. Die Bersertigung desselben wird in Frankreich von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshald viel eingeschwärzt wird. Im D. von 1836 und 37 war der Rohertrag 4.518 845 Fr., die Kosten 2.149 511 Fr. oder 47½ Proc. Der rohe Ertrag hob sich um 1838 auf 5.044 000 Fr. —1840 auf 5.546 000.—1841 siet er auf 5.305 000 Fr. 1844 die Einnahme nach dem A. 5.855 000 Fr., die Ausgabe 2.805 900 Fr.

(b) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90, und das preuß. Zuckermonopol mit Einschluß der Rassinirung. — Monopol des Lumpensammelns, welches in Nassau gegen 40 fl. einträgt. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Banthaus Torlonia verpachtet.

(c) Branntweinregal in Rufland, nur in ben 29 Gouvernements bes eigentlichen Ruflands in feiner Bollftanbigkeit bestehend, wo die

Branntweinbrennerei von Pachtern, die gegen 70 Mill. Aubet Affignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in bestimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt ist. Der Abel darf überall für seinen Hausbedarf selbst brennen. Schnitzler, Statist. de la Russie, S. 288. 450. Reuere Annahme gegen 116 Mill. R. A. = 62,7 Mill. fl.

§. 204.

Diefe Birkungen find namentlich bei bem Tabafere= gale (a) überall mabrzunehmen. Da man, um die beimliche Bubereitung bes Tabaks zu verhindern, den Landwirthen ben Unbau bes Tabaks unterfagt ober fie wenigstens beschwerlichen Auffichtsmaaßregeln unterwirft, fo wird die Landwirthschaft in einem Zweige, ber bei gewiffen Befchaffenheiten bes Bobens und bes Klimas fehr einträglich werben fonnte, beeintrachtiget, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und ber Preis des verarbeiteten Sabafs noch über ben Betrag ber Cteuer hinaus merflich vertheuert. Bei voller Freiheit des Un= baus und ber Berarbeitung fonnte in manchen Landern viel Tabak zur Musfuhr hervorgebracht merben. Mit diefem Nachtheil fur die Production wird aber ein erheblicher finanzieller Ruten erreicht, benn ber Sabaf, als ein beliebter, febr verbreiteter und boch entbehrlicher Genug, eignet fich vorzüglich gut zur Belaftung mit einem fteuerartigen Monopolgewinn und es ift fchwer, ohne Regalitat eine gleiche Summe vermittelft einer Sabaköffeuer zu erhalten, ober, wenn biefe weniger einbringt, ben Ausfall burch eine andere nicht bruckendere Auflage zu er= fegen. Siezu kommt, bag man ba, wo bieg Regal fcon langere Beit besteht, die Ausbehnung, welche der Anbau und die Bubereitung bes Tabafs gewinnen fonnten, nicht zu beurtheilen vermag und fie leicht zu niedrig anschlägt, ferner baß ber Zabaks= gebrauch nur ein funftliches Bedurfniß ift, beffen Ginfchran= fung, wenn fie gewohnt ift, feine Beschwerde mehr hervorbringt (6). Hieraus erklart fich bie Beibehaltung biefes einträglichen Regales in den Landern, wo es ichon lange eingeführt ift, ob= gleich bie aus ihm fliegende Staatseinnahme bem Bolfsein= fommen mehr, als fie betragt, entzieht und bie (freilich fehr schwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalitat febr

wunschenswerth ware (c). Die neue Ginfuhrung des Tabaks= regals ift burchaus zu widerrathen.

(a) In Betreff biefes Regales find aus Franfreich bie meiften Rach= richten bekannt. 1629 murbe ein Ginfuhrzoll von 30 Sous auf bas Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfange für 500 000 Liv. verpachtete, bann ber compagnie d'occident, hierauf ber c. des Indes übertrug und fpater ben General: pachtern für 7.600 000 Liv. überließ II, S. 336. Elfaß, Flandernic. maren frei und bauten viel Tabat. 1784 murben in ben, bem Res gale unterworfenen Provingen (22 Mill. Ginm.) 150000 Ctr. vertauft, ber Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde bas Monovol aufgehoben und nur ein Ginfuhrzoll beibehalten, welcher jahrlich 1.800 000 Fr. -2.400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von ben Sabatsfabrifen hinzu, welche (1,15 Fr. vom Kiloge.) 4.785 000 Fr. trug, und nach Unordnung fcharferer Auffichtsmaagregeln flieg ber Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde 1811 wieder hergeftellt, worauf die reine Ginnahme ungefahr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Rammern genehmigten von Beit ju Beit, und gulest 1840 (Gef. v. 23. April) bis 1852, die Forts bauer bes Regales, weil biefer hohe Ertrag auf anderem Wege von bem Sabateverbrauche nicht zu erlangen fein murbe, obgleich bie läftigen Folgen anerkannt wurden. Rur in 8 Departements ift ber Zabatsbau gestattet, es ift für jeden einzelnen Landwirth befondere Erlaubniß nothig, welche (Gef. v. 12. Febr. 1835) in jedem Urronbiffement von einer aus 5 Mitgliedern beftebenden Commiffion er= theilt wird. Fur die Production gum inlandifchen Berbrauche wird felbft die Morgengahl in jedem Departement vorgefchrieben, auch muß ber hiezu gebaute Zabat bei Strafe abgeliefert werden. Bei bem Unbaue gur Musfuhr fann Burgichaft geforbert werben, in bei= ben Fallen ift eine forgfältige Controle im Gange. Der Preis wird jahrlich vom Finangminifter fur jebes Arrondiffement bestimmi. Die Direction macht im Berbfte befannt, wieviel fie im nachften Jahre faufen will, worauf man bann Lieferungsvertrage fur jebes Departe= ment im Gangen ober mit ben einzelnen Pflangern ichlieft. Die Räufe betrugen 1826-29 i. D. 245 000 deutsche Centner, welche von 24000 Pflanzern auf etwa 10000 Seftaren (39000 pr. = 27777 bab. Morg.) gewonnen werben. Die fchlechten Blatter (Grogut) muffen verbrannt werben. Unter ben angekauften Blat: tern muffen (Gef. v. 1835) 4/5 intanbifche fein (vorher 5/6). 1835 war ber Mittelpreis, ben bie Berwaltung für intanbifche Blätter bezahlte, 73,36 Fr. fur 100 Ril. ober 17,11 fl. fur ben Gentner. 3m Dep. Riederrhein hat bie Berabsehung des Preises bis auf 40-46 Fr. lebhafte Rlagen des Dep. Rathes erregt und man verlangt, baß der Preis wieder auf 60 Fr. (14 fl. ber Str.) erhöht werbe, Delibération du cons. gén. du Dep. du Bas-Rhin, 1840, S. 233, 1841, C. 12. Der hier angenommene Erlos van 656 Fr. auf ben Bettar (im Dep. Rord 1655 Fr.) zeigt bei 43 Fr. Mittelpreis einen Ertrag von 15 metr. Etrn. (10,79 Etr. auf ben bab. — 7,7 Etr. auf ben pr. M.) an. Der Staat hat 10 Tabatsfabriten. Der Abfag von verars beitetem Tabat mar i. D. von 1835 u. 36: 263 667 Ctr. ober gegen 0,8 Pf. auf ben Ropf (in Preugen gegen 3 Pf., Dieterici, Statift. Heberf. 1842, S. 148), 1843 aber 205 365 Gtr. Rauch: und 134 424 Str. Schnupftabat. Der Robertrag war fortwahrend im Steigen,

z. B. i. D. 1825-31 67 · 283 000 Fr. -, 1836. 79 · 880 000 Fr. -1839-41 94 · 479 000 Fr. - 1843 104 · 368 000 Fr. - 1844 X. 102 Mill., die Roften Cohne manche in den allgemeinen Bermaltungetoften begriffene Untheile) 32+836 000 ober gegen 33 Mill. = 32,3 Proc. - U. 1846 119 Mill. Fr., wovon g. 80 Mill. rein oder 2,28 Fr. auf den Ropf übrig bleiben werden. Der mittlere Ber= taufspreis von 1836 und 37 giebt 140 fl. fur ben Centner. Im preuß. Staate waren im Jahr 1839 gegen 37000 Morgen Zabatland, alfo faft fo viel als in Frankreich, beffen Bolksmenge beinabe 21/2 mal fo groß ift. Bur Bertheidigung bes Regales wird hauptfach= lich behauptet: 1) Die gandwirthschaft wurde bei bem freien Unbau wenig gewinnen (bieß ift nicht glaublich, ba vor ber Wiebereinfuh= rung bes Regals 441 000 Ctr. gebaut murben, und in dem einzigen Urr. Lille ber Unbau von 4.411 000 auf 1.052 000 Ril. fant); 2) es wurden nicht mehr Menfchen in ben gabrifen Unterhalt finden; 3) es murben fich große Fabritherren bes Gefchafts bemächtigen und ber Preis murbe fteigen, die Gute vielleicht fogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrscheinlich!), f. d'Audiffret I, 105; außerdem Necker II, 70. - Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. - Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. - Berhandlungen ber frang. Dep. Rammer, g. B. 6. Marg 1824 (Benoit), 20. Marg 1839 (Chabrol), 10 Nov. 1829, 3an. 1835. - De Gerando IV, 150 (bie gefest. Borfdriften). -Rapport au Roi, S. 114.

Tabateregal in Defterreich, eingeführt 1670, fpater aufge= hoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, seitdem in Selbfiverwaltung. In Ungarn, Siebenburgen und ber Militar-grange ift ber Unbau frei, in Galigien und Gub-Tirol wird er nach jährlichem Unfuchen erlaubt und ber gewonnene Tabat muß für bie jährlich festgefesten Preise an die Magazine bes Staates abgeliefert werden. Der in den 9 Staatsfabrifen zubereitete Tabak wird aus den Riederlagen an verschiedene Claffen von Berlegern abgege= ben, die wieder die Rieinhandter (Rleinverfchleifer ober Rleintrafficanten) bamit zu verfeben haben. Die Bertaufer muffen die borgefchriebenen Preife genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Zabakvorrathe monatweise auf Credit. Gine besondere Sorte (Limitotabat gu 12 fr. bas Pfund), wird an Goldaten und Bergleute abgegeben. Die Aufrecht= haltung bes Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Springer (II, 213) fchatte ben Reinertrag gu 10 Mill. fl., Schubert (Mug. Staatst., II, 1, 510) zu mindeftens 9 Mill. fl., bas Brit, and for, Review für 1837 ebenfalls zu 9 Mill. im 20 fl. Auf. Derfelbe mar 1843 12.447 000 fl., - 1846 11.905 000 fl., - 1847 12.384 000 fl. ober gegen 1/3 fl. auf den Ropf, - 2. für 1849 (ohne Lombardei und Benedig und die obengenannten 3 Provingen): Robertrag 16.794000 fl., rein 11.165000 fl. ober 3/3. Ber= faufte Menge 1837 271 858 Ctr., Unnahme für 1849 297 000 Ctr., Berfaufepreis bee Centners i. D. 55 fl. Die Blatter werden groß= tentheils in Ungarn gebaut, wo zu biefem Behufe neuerlich eine Un= gabt neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden ift. Rlima und Boben find in diefem Cande fo gunftig, daß die beutschen Provingen auch bei voller Freiheit bas Mitmerben bes ungarifchen Za=

baks nicht aushalten könnten. Linden, Abhandl. über camerals und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinkovski, I, 278. — Rrapf, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67.

Spanien hat dies Regal gleichfalls. Die aus ihm entfprungene Belaftigung für die Landwirthe gehörte unter die Sauptbefdwerden ber americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften 3. B. gar feinen Zabat bauen, in andern Provingen war die Bahl ber Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau barüber gewacht, baß man sie nicht überschritt. Rach v. Bourgoing kam bas Pfund Schnupftabat ber Rrone auf 2 Fr. zu ftehen und wurde wie der Rauch= tabat zu 10 Fr. vertauft. Gine eigene junta del tabaco forgte fur bie Sicherheit ber Tabatseinnahme; Reue Reife nach Spanien, I, 332 (1789.) Der heutige Pachtertrag bes Regals wird zu 75 Mill. Realen = 9½ Mill. fl. angegeben (1844—54). — Im Kirchenstaat ist die Einrichtung wie in Frankreich. In Toscana Tabakspacht, die im I. 1830 1¼ Mill. Live eintrug. — In Preußen war 1765-81 ein Zabateregal. - In Burtemberg hatte 1770 bas bas atte Monopol aufgebort. 1808 ward es in ber Beife erneuert, baß ber Staat ben fabricirten Sabat einfaufte und an die Raufleute um erhöhten Preis abließ, mas 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshandlern ein, die gegen 40000 fl. einbrachte. S. neber den Tabakshandel in Burtemberg, Stuttg. 1815. — Ernfte Borte über Finangmaagregeln, 1815. -- Much Baiern hatte einige

Beit lang ein ahnliches Regal bes Tabafshandels.
(b) Den ftarfen Reiz zum Schleichhandel abgerechnet.

(c) In Großbritanien ist kein Tabaksregal, aber ber Unbau bes Tabaks ist seit 1652 untersagt, damit man die Auflage als Einfuhrzoll ersheben könne. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgebehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

7. Hauptstück.

Boft = Regal.

§. 205.

Das Postwesen (a), eine ber einflußreichsten Unstalten ber neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbsleißes und der Bildung (II, §. 242. 243.), welches das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beseitigen und die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander zu bringen dient-Zugleich ist die Post eine wesentliche Husselstanftalt für die Nesentliche

gierungen, indem fie es moglich macht, in furgefter Beit Rachrichten an ben Mittelpunct ber Bermaltung und Befehle an jeben Ort im Staatsgebiete zu bringen und bie verschiedenen Ctaatsbehorben unter einander in die leichtefte Berbindung gu feben. Das Wefen ber Poft befteht in ber Benuhung bes Pferbewechfels und in ber nahen Berbindung ber großen Fortichaffungsanftalt mit ber Staatsgewalt, indem fie in allen Landern ent= weder auf Ctaatsrechnung betrieben ober boch unter bie nabere Dbhut ber Regierung gefeht worben ift, weil man erfannte, baff fie zu einem Gangen verbunden werden muffe, um vollkommen nutilich zu fein (b). Gie murbe hiedurch zugleich eine Duelle von Ginfunften (c). Je beutlicher es vor Mugen liegt, wie fehr die Poft burch schnelle und fichere Berfendung ber Briefe und Frachtftude, fo wie burch bie große Erleichterung bes Reifens nicht allein gur Blute ber Gewerbe, insbesondere bes Sandels, sondern auch zur Forderung der Erkenntniffe und vieler anderen Beftrebungen beigetragen bat, befto entichiedener muß biefe gemeinnutigige Geite bes Poftmefens als Sauptfache angefeben und die finanzielle Nugung als eine untergeordnete Bugabe behandelt werden. Gute und wohlfeile Poftanftalten machen ben Berkehr lebhafter; freilich hangt aber die Saufigkeit bes Gebrauches ber Poft auch wieder von anderen Umftanden ab, 3. B. ber Bevolferung, bem Gewerbewefen u. bgl. (d).

(a) Rlüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Deff. Deff. Recht, §. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstatten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, § 417 ff. — v. Maldus, Finanzw. I, 131. — Urt. Post in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschickt. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. 1. Ubth. S. 89 (1849). — M. Culloch, Treatise on . . . taxation, S. 299.

(b) Bei einer fraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in Stationen mit unterzlegten Pferden abgetheilt ist Solche Stafetten waren im alten perzsischen Reiche, im römischen (cursus publicus) seit Augustus und im franklichen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mirtelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten, unter welchen die der Pariser Universität, Außvoten für Briefe und Gelder, sich auszeichnete; Ludwig XI. nahm sie der Universität ab und ließ sie auf Staatsrechenung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte

Staatsbotenanftalt an, bie allmalig auch ben einzelnen Burgern ihre Dienfte leiftete. Die im 3. 1276 von ben den beutschen Rittern in Preugen errichtete Briefversendungsanftalt hatte zwar viel mit ber heutigen Poft gemein, icheint aber bloß fur ben Gebrauch bes Orbens bestimmt gewesen zu fein. Jebe regelmäßige Berbinbung gweier Orte fonnte ber Reim einer Poffeinrichtung werden, wie 2 B. ber Gilbermagen, ber von Rongsberg burch Schweben nach Ropenhagen ging, allmalig zu einem Poftwagen wurde (v. Bu ch, Reife burch Scanbinavien I, 31). In Grofbritanien wurde erft 1635 eine noch mangethafte Briefpoft errichtet, 1649 eine vollftan= In Deutschland errichtete Frang v. Thurn und Taris 1516 bie erfte Briefpoft von Bruffel nach Bien mit faiferlicher Genehmi= aung. Der aute Erfolg biefes Berfuchs ermunterte gu anderen Un= ternehmungen, die theils von ber Familie Zaris, theils von verfchie: benen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. E., ber in bemfelben Sabre eine Poft von Bruffel über Speier und Tirol nach Stalien anlegte, gum nieberlanbifchen Generaloberpoftmeifter , 1595 berfelbe gum Generaloberpoftmeifter bes Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. E. zur gräflichen Burbe mit ber erblichen Berleihung jenes Umtes erhoben. Es fam jedoch feine allgemeine beutsche Poftanftalt gu Stande, indem viele Reichsfürften, felbft Defterreich , fich eigene Landesposten Schufen. Die im Rheinbunde erlangte Couverainitat ber Banbesfürften veranlaßte eine weitere Befdprankung ber tarifden Poften, mogegen die beutsche Bundesacte die Gerechtsame des Saufes Thurn und Taris in Schus nahm, ohne jeboch, wofern nur biefes entschädigt wurde, die Untegung von Canbespoffen gu verhindern. Das beutsche Poftwesen ift überaus verwickelt. 12 Staaten haben eigene Landespoften, die Sanfestadte theils eigene theils fremde, Samburg fogar 10 verfchiebene Poftamter, worunter ein nordameris canisches und ein fcmebisches. Thurn und Zaris verwaltet in 17 Banbern die Poft, Preugen in Unhalt und Balbect, Sachfen in 211= tenburg 2c. Man gablt überhaupt 18 verschiebene Poftanftalten.

(c) Der rohe Ertrag des Postwesens in jedem Lande verdient Beachstung, weil er den Umfang der Post und die Häusigkeit ihres Gebrauches anzeigt. Der reine Ertrag ift sinanziell von noch größerer Wichtigkeit und die große bei ihm wahrzunehmende Berschiedenheit beutet den Ginfluß an, den die Gute der Berwaltung, ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Berkehrs auf diesen

3meig ber Ginnahme ausübt. Beifpiele:

Baben.

Sanze Einnahme. Reinertrag. Durchschn. 1835—40 978378 fl. 240037 fl. = 24,5 Proc. 1842—47 1·102286 fl. 280914 fl. = 25,5 "

Baiern. Durchschn. 1832—37 1·344340 fl. 407578 fl. = 30 Proc. Unschl. 1837—42 1·330180 , 418402 fl. = 31 , ,

Belgien, ohne die Abgabe von den Landkutschen, Durchschnitt von 1837 und 1838: 2·895 355 Fr. rohe Einnahme, oder gegen 0,72 Fr. auf den Kopf. Hievon gingen ab 126 470 Fr. non valeurs = 4,3 Proc., 942 168 Fr. Rosten = 32,5 Proc., es blieben 1·826 717 Fr. rein. Anschläge 1843—48 i. D. 3·391 666 Fr. ganze Einnahme.

Frankreich. Der robe Ertrag war (ohne die Paketboote) 1816 20.973 000 Fr., — 1830 32.742 000 Fr. — D. 1840—43 47.639 000 Fr., A. 1848 53.696 000 Fr. A. von 1844: Einnahme 47.911 000 Fr., wovon 43·150 000 Fr. von ber Briefpoft, 1·093 060 von ben Geldsendungen, 1·286 000 Fr. von Transitporto, 2·292 000 von ben Malleposten, 98 000 verschiedene E. — Ausgabe 25·800 000 Fr. = 53,8 Proc., rein 22·111 000 Fr. = 17,8 fr. auf den Kopf. Hiezu kommen aber noch 9·466 600 Fr. Abgabe von den Diligeneen, woburch die reine Einnahme auf 31½ Mill. = 24,9 kr. für den Kopf steiat.

Großbritanien. Briefpost vor der Reform (§. 213.) i. D. 1835—1839 rob 2. 226 212 g., rein 1. 532 004 g. ober 68,8 Proc. —

42 fr. auf ben Ropf. Sannover, A. für 1839 225 000 Athlir. roh, 140 000 Athlir.

ober 62,2 Proc. rein = 8,7 fr. auf ben Ropf.

Medtenburg = Schwerin, U. 1849 285 730 Rthtr. Ginnahme,

50 000 Rthlr. rein.

De sterreich, 1843 6·701000 fl. Einnahme, 2·083 700 fl. Reinsertrag, — 1846 7·472000 fl. Einnahme, rein 1·955000 fl. — 1847 2·028000 fl. — A. 1849 ohne die in Kriegsstand besindlichen Propinzen 5·686000 fl. Einn., 1·208400 fl. rein.

Preußen. Reinertrag 1840—44 1.400 000 Athlie; nach ber Herabsegung ber Taxen 1845—46 1 Mill. Athlie. A. 1847 7.438 000 Athlie. Einnahme, 1 Mill. Reinertrag = 13,4 Proc. A. 1849:

6.941 000 Rthtr. Einnahme, 1 Mill Rthtr. rein.

Sach sen, A. 1840—42 und 1843—45 230 000 Athlr. rein. Schweiz. E. Bern, 1832—43 mittlerer Reinertrag 178 900 Fr. — E. Zürich. 1845 Einn. 670 095 Fr., rein 132225 Fr. E. Waadt. Die Berwaltung auf Staatsrechnung begann 1804. Der Reinertrag erhob sich von 19103 Fr. in jenem Jahre auf 106 000 Fr. im Jahre 1830, auf 130 914 Fr. i. D. 1840 u. 41. Der mittlere Robertrag beider Jahre war 490 427 Fr., wovon jene Summe 26, Proc. ausmacht. A. für 1847 140 000 Fr. — Ganzer Reinertrag der Posten in der Schweiz 1 Mill. Fr.

Der Musichlag auf den Ropf ift: Großbritanien, 1835-39 60 42 Waadt, 1840-41 . . 121 30 24,9 Frankreich, 1844 26. . 43 Bürich, 1844 121 23,9 11 Bern, 18 11 Sachfen, 1840-45 . . -11 Baden, 1842-47 . . 49 12,3 11 M.-Schwerin, . . . 54 Defferreich, 1846 . . . 25,3 Preußen, 1849 . . . 44 Baiern, 1837—42 % . . 18 10 11 6,6 6,4 5,8

(d) Die Menge der versenbeten Briefe wird z. B. bavon bebingt, wie viele Menschen schreiben können (1838/39 konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte.

§. 206.

Ein eigenthumlicher Vorzug ber Postanstalt liegt in ihrem Zusammenhange, ber noch über die Granzen bes einzelnen Landes

hinaus und felbst über bie gange civilifirte Erbe ein Gewebe giebt, wodurch die fichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenftanbe ohne Mitwirfung eines Spediteurs und bgl. verburgt wird. Diese Geffaltung bes Poftwefens fann nicht ohne einige Aufficht und Dberleitung ber Regierung bervorgebracht und er= halten werben. Die Staatsgewalt hat, um bie Poft gu forbern, auch manche Beschränkungen bes Mitwerbens von Privatperfonen angeordnet. Diefe Borrechte ber Poft konnen nicht fchon durch ihre Ruglichkeit fur die Postcaffe gerechtfertiget werben, fie follten vielmehr nicht weiter geben, als es nothig ift, um jener Unffalt Die Erfullung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man barf bie anderen Mittel ber Fortschaffung von Versonen und Frachtautern meder zerftoren noch belaften. In ber Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grabe, es fommen auch fehr verschiebene Combinationen biefer drei 3wecke vor und es ift zur Erleichterung bes Berfehrs bienlich, wenn ben Burgern bie Bahl verschiedener Mittel folder Urt freifteht, 3. B. die bequeme Bestellung bin und gurud burch Sugboten, die wohlfeile, aber langfamere Reifegelegenheit mit Lobnfutschern ober auf geringe Entfernung burch Landkutschen u. bgl., II, S. 243. Da diefe anderen Transportmittel in der Schnelligkeit und in der Sicherheit fur große Strecken mit der allerdings theuereren Poft nicht wetteifern konnen, fo fann man jene in ihren naturlichen Grangen ungeftort fort= bestehen lassen (a).

(a) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen von Niemanden außer der Post gewerbemäßig bestellt werzben. Dieses Gewicht (boch nur auf Poststraßen) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gerando, IV, 218); in ben deutschen Prvinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Borschriften gegen das unentgeldliche Bestellen und das Bespacken der Briese verantassen viele lebertretungen, machen eine lästige leberwachung nöthig und sind zu beschwertich für die Bürger (vgl. 3. B. Malinkovski, I, 91). Ein gewerbemäßige Briesversendung durch privvaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sich aber auch nur da zu sürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliesert. In Unsehung der Pakete sollte der Zwang ausgehoben werden.

2) Landfutichen burfen fich nicht ber unterlegten Pferbe bebienen, f. S. 212.

3) Wer mit Ertrapost ankommt, barf erst nach Berlauf einer ges wissen Beit mit Kutscherpferben weiter reisen (nach 48 St. in Baben); ein unnöthiger Iwang, ber auch gewöhnlich nicht geshandhabt wirb.

4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in hannover, Kurhessen ze., ist am wesnigsten zu rechtfertigen. In Preußen aufgehoben d. Cabin. Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meite und trug gegen 60 000 Athlr.

S. 207.

Der Berfehr burch Briefe, Frachtflucke und Reifen ift fomobil in volkswirthschaftlichen als in rein perfonlichen Beziehungen fo nutlich (S. 205) und er hangt fo wenig mit ben Abstufungen ber Wohlhabenheit zufammen, daß eine an ihn gefnupfte fteuerartige Abgabe ber Burger in ber Mehrzahl ber Kalle als unzwedmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ift fie beträchtlich, fo verhindert fie viele Sendungen und Reifen, die größtentheils irgend einen Bortheil fur die Burger gewährt haben murben. Ift nun aus diefen Grunden die Festsetzung hoher Preife (Zaren) für die Benutung ber Poftanftalt nicht zu billigen, fo murbe diefelbe, wenigstens in großeren Staaten (a), auch nicht einmal einträglich fein, weil fie von dem haufigen Gebrauche ber Poft abhalt und zum Umgeben berfelben ober zur Anwendung manch= faltiger Erfagmittel der Briefe ermuntert (b). Die Erfahrung beweift, daß mohlfeile Poften bis zu einer gemiffen Granze neben ihrer Gemeinnugigfeit auch ber Staatscaffe Bortheil bringen (c). Es ift beghalb aus beiben Rucfichten rathfam, die bestehenden Pofftaren durchaus nicht zu erhohen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens foweit, als es ohne Ubnahme des Poffertrags geschehen kann. Diese Ermagung mußte auch bei einer bloß nach gewerblichen 3meden geleiteten Poftverwaltung, wie die eines Privatunternehmers, ben Migbrauch bes Regales zur Erhebung übermäßiger Taren widerrathen. Doch ift hiedurch die Ruslich= feit einer folden Uebertragung an Privatpersonen noch keines= wegs außer Zweifel gefett, vielmehr bedarf diefelbe einer forgfåltigen Untersuchung.

(a) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen Rau pol, Dekon. 3te Ausg. III.



werben, ohne eine Abnahme ber bloß burchgehenben (transitirenben) Senbungen zu bewirken, wenn sie wegen ber Rurze bes Weges burch bas einzelne Gebiet wenig empfunden wurde. Indeß wurden andere Staaten leicht zur Wiebervergeltung verleitet werden.

(b) 3. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umstaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost ze. Rlus

ber, Das Poftwefen, S. 162.

(c) Die thorichte Erhöhung bes Briefportos in Frankreich auf wenig= Bene 21/2 Fr. (6. Riv. IV.) vernichtete faft allen Briefvertebr und mußte nach 6 Monaten (6. Deffid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um 1/2 erhöht wurde, nahm ber reine Ertrag ab. Er war 1805: 9·987 761 Fr., 1808 nur noch 9.568844 Fr. Klüber, a. a. D. S. 179—183. — Schmalz, Staatem. E., II, 40. — In Groffbritanien folgte zwar auf die Er-höhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Bunahme bes Reinertrages, allein ungefahr von 1815 an blieb derfelbe giemlich auf gleicher Bobe, obicon die Bolksmenge und der Wohlstand bes Landes fich fehr vermehrten. Der Durch= schnitt von 1816—1837 ift 1·422 154 L. St., max, 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache bieses Stillstans bes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Ums gehung ber Briefpoft gu Gulfe nahm. Muffallend ift daneben die Bunahme ber Candfutichen, von benen bie Abgabe im 3. 1815 erft 217 671 2. St., 1825 fcon 362 631 und 1835 498 497 2. trug, mas eine Fortschreitung in bem Berhaltniß 100: 139: 229 angeigt. -Im britifchen Oftindien ift das durchschnittliche Porto eines Briefes 1/4 Rupie = 18 fr., baber wird wenig Gebrauch von ber Poft gemacht und die Berwaltung berfelben koftete 1846 einen Bufchuß von 5 Proc. der Ginnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzig en Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (a). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (b), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung besindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (c) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei weniger guter und zertheilter Verwaltung würden unvermeiblich öfters Vriese verloren gehen und dieß würde durch eine Geldentschätigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der

Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe mußten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Um spedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häusiger verursachen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unsehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und daher das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufssichtskoften. Bollte man aber vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und berselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briesvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung ersordern, je mehr sie sich in einer Stellesammeln (d).

(a) Gr. Moltte ift fur die allmatige Abschaffung ber Poftanftalt, ohne bie beiden Sauptzweige zu unterscheiben, Ginnahmequellen S. 125.

(b) Beispiele. Baiern:

Briefpost Fahrpost. D. 1826—28 Rohertrag 695 158 sl. 317 828 sl. Kosten . . 332 054 ,, 283 262 ,,

Reinertrag 363 104 fl. = 52 Pr. 34 566 fl. = 10,8 Pr. 21. 1837—42 roh 804 800 " 512 500 fl. Roften . . 336 996 " 421 518 "

rein 467 804 fl. = 58 Pr. 90 982 fl. = 17,7pr In ber ersten Periode gehen noch 33 799 fl. Kosten ber Centralvers waltung ab, in der zweiten Periode 140 383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12 880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrspost nur 36 000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baben:

Briefpost. Fahrpost. D. 1842—45 Rohertrag 632 560 fl. 466 622 fl. Besondere Kosten 309 883 ,, 454 523 ,,

Reinertrag 322 677 fl. = 51 Pr. 12 099 fl. = 2,5 Pr. Heizu kommen 63 320 fl. allgemeine Ausgaben (nach Abzug ähnlicher Einnahmen). Nach ber Vertheilung berselben im Verhältniß ber Roheinnahme kämen auf die Fahrpost 26 847 fl. und diese brächte also 14 000 fl. Schaben. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen mit den zugehörigen Ausgaben, so zeigt sich nachstehendes Vershältniß: Vom Rohertrage nehmen hinweg:



Sier find von der Briefposteinnahme die durchlaufenden Poften für

fremdes Porto fogleich abgezogen worden.

Die vorstehenden Berechnungen find nicht ganz genau, weil die Scheidung beider Ginkunfte und Ausgabezweige nicht vollständig ift, es mußte z. B. der Briefpost eine Bergutung für die Fahrposten wegen bes Mitnehmens der Brieffelleisen angenommen werden.

3) Dan emark, D. 1841 u. 44.

Briefpost.

Sinnahme 489 340 Athle.

Soften . 236 786 ,,

rein . . . 252 554 Athle. = 51,6 Proc.

(c) Baht ber verfenbeten Briefe:

Brit. Reich, 1839 80 Mill. = 3 auf ben Ropf. 1847 300 = 10Frankreich, D. 1841-43 107 = 3,111 1844-46 115 31/3 " 11 58 • 973 000 = Nordamerifa, 1847 Preußen, D. 1832-36 31.696 000 = 7 Mill. 0,95 " Belgien, 1839 Schweben, D. 1836-40 2.861 000 = 7.902000 =0,14 S. Gurop. Ruffland, 1841 0,18 1845 10.136 146 =

Dieß find jedoch nur die bezahlten, nicht die unentgelblich versendesten Briefe der Staatsbehörden zc., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betrugen; die Zeitungen beliefen fich ebenbas. 1844 auf 60 Mill., — Wgl. J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, 1839.

(a) v. Maldue, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, S. 426. und v. Ims hof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gefammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer unter gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften übergeben wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerdsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Brieftare zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst seiner Ertrag wieder kleiner würde (a). Diese Uebertragung der Post an einen Privat-Unternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empsehlen.

1) Der Unternehmer kann bie Berwaltungskoften nicht viel sparsamer einrichten, als bie Regierung, weil er in biesem aus= gebehnten Geschaft ein zahlreiches Personal zu Gulfe nehmen

und bemfelben in Rudficht ber erforberlichen Eigenschaften eine angemeffene Bezahlung bewilligen muß, die Fortschaffung ber Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

- 2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf långere Zeit geschehen. Dieß beschränkte Mitwerben hat die Folge, daß der Staat nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstare) erhält, während der Unternehmer sich auf Rosten der Burger bereichern kann. Der aus der Zunahme des Verkehrs hersließende Nugen des Unternehmers geht ohnehin für den Staat verloren (b).
- 3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für bas allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (c), baher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Absassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.
- 4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Burger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.
- (a) Gefett, es ware fur eine gewiffe Entfernung jabrlich bei einer Tare von 12 fr. die Br. 3. 100 000, die Einnahme 20 000 fl.

2 fr. die Br. 3. 100 000, die Einhahme 20 000 p. 9 ,, — 150 000 Briefe . . . 22 500 ,, 6 ,, — 230 000 ,, . . . 23 000 ,, 4 ,, — 260 000 ,, . . . 19 333 ,,

fo mare, abgesehen von ben etwas vermehrten Roften, die Zare von 6 fr. die einträglichfte.

- (b) Beispiel. Baben bezahlt als Absindung an das Haus Taris jährlich 50 000 fl., die, von dem jehigen Reinertrage abgezogen, 250 000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhält von Taris als Kanon für die Uebertassung der Post nur 70 000 fl., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau, 6000 fl.
- (c) Dieß zeigt sich z. B. bei ber Anlegung eines Postlaufes burch eine schwach bevölkerte Gegend, bei ber Anordnung mehrerer Briefversfendungen in ber Woche, bei ber Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, bessen Erhöhung nur dem Bolke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren 2c.

S. 210.

Demnach verdient in der Regel die von der Regierung ge= führte Postverwaltung ben Borgug. Wo indeffen mehrere fleine an einander grangenden Staaten, wie in Deutschland, ber Schweiz und Stalien, ihre eigenen, noch bagu nach verschiebenen Regeln verwalteten Staatspoften haben, ba zeigen fich erhebliche Nachtheile. Diefer Buftand vervielfacht die Berechnungen, erhoht die Roffen ber Auffichtsbehörden und vertheuert ichon hiedurch bas Porto, was durch das haufig mahrzunehmende wetteifernde Beftreben ber Regierungen nach größeren Ginnahmen in noch boberem Maage geschieht; er giebt ferner zu manchen Migbrauchen, z. B. gur Umleitung ber Briefe, Unlag, und fcmacht felbft bie Gicherheit, weil er die Entdedung des Unterschleifes erschwert; uber= haupt leidet ber Busammenhang ber Poften auf einer großeren Alache. Mit ber Ausbehnung bes Poftgebietes nimmt die Leich= tigfeit verschiedener Bervollkommnungen zu. Gin Privatunter= nehmer, bem die Poften in allen folden Staaten übertragen find, fann fie mit leichter Dube wohlfeil, ficher und bequem ein= richten (a).

(a) Die ber Postverwaltung bes Fürsten von Thurn und Zaris unstergebenen Länder haben jest (1850) gegen 4.900 000 Ginwohner.

S. 211.

In den Landern, welche mehrere benachbarte kleinere Staatsgebiete enthalten, konnte ohne Aufstellung eines Privatunternehmers der erwähnte Vortheil (§. 210) auch auf andere Weise,
durch Verabredung der einzelnen Regierungen erreicht werden,
wenn man sich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen der Postanstalt, eine gemeinsame
Postordnung, gemeinsame Tarife zc. aufzustellen, eine oberste Behörde zur Oberaussicht zu errichten und das vereinigte Gebiet in
Beziehung auf die Taren und Eurse wie ein Ganzes zu behandeln. Staaten von einer zu kleinen Obersläche oder Volksmenge müßten sich zu einer gemeinschaftlichen Postverwaltung
verbinden. Bei dieser ganzen Vereinbarung müßte man die
Gemeinnützigkeit und Volksommenheit der Postanstalt sich zum
Biele setzen und kleinliche, siscalische Nücksichten beseitigen (a).

Leichter und sicherer als auf diesem Wege wird die nothige Gleichsformigkeit und Ginheit erreicht, wenn die zusammengehörenden Staaten sich zu einem hoheren Ganzen, einem Bundesstaate, vereinigen und der Bundesgewalt die Befugnis übertragen, durch Gesetzgebung und Oberaufsicht dasjenige anzuordnen, was man sonst nur schwer vermittelst eines Bertrages aller einzelnen Regierungen zu Stande bringen konnte (b).

(a) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Ersscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Jollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrssschrift, Nr. 14, 257. (1841). Der Postcongreß von Oresben im Derbst 1847 hat schon eine schäsbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen, die bisher ohne Erfolg geblieben sind, Manches zu wünschen übrig gelassen, s. D. Vierteljahrsschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Als Hauptpuncte für eine deutsche Postvereinigung könnten, außer den obengenannten, folgende bezeichnet werden; 1) Regultiung des Verhättnisses zu dem Hause Thurn und Taxis. 2) Urt der Beseung der höchsten Postbehörbe durch die einzelnen Regierungen und Verhättniß dersetben zu jener. 3) Anordnung einer Unzahlt von Oberbehörben (Directionen) in guter geographsschen Wertschren (Directionen) in guter geographsschen Zuschlein vertienen. 4) Vertheilung der reinen Ertrages, wozu sich zunächt 2 Maasstäde darbieten, nämlich der bisherige Reinertrag und die Künstige wirkliche Roheinnahme der Poststellen (Stationen) jedes Landes.

(b) Der Uebergang ber ganzen Postverwaltung an die Bundesgewalt (wie in den vereinigten Staaten) ist nicht nothwendig, wenn nur sonst der letzteren die erforderliche Macht bewilligt wird. D. Reichsverf. v 28. März 1849: Urt. §. 41. "Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesegebung und die Oberaussicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarise, Transit, Portotheilung und die Verhältenisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen." — Gleichlautend Preuß. Entw. §. 41. Postverträge mit auswärtigen Staaten ersordern nach beiden Versassungen die Genehmigung der Reichsgewalt, aber die derseten nach den Beschültssen der Nationalversammlung §. 44 ertheitte Besugniß, das ganze Postwesen als Reichsanstatt in Volge eines Reichsgesehes zu übernehmen, ist im preuß. Entwurse hinweggeblieben. — In der Schweiz ist die Post zur Bundesanstatt geworden. Die Cantone werden für ihre bisherigen Posteinkünste

entschädigt.

S. 212.

Die Fahrpost verhalt sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzuschreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Unzahl von Haupt = und Neben-Postläusen (Cursen); 4) das Fortsühren der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Defhalb ift es da, wo genug Ginn und Reigung fur folche Unternehmungen vorhanden ift, ausführbar, die Fortichaffung ber Personen und Packstude fur einzelne großere Saupt= und Nebenftreden Privatperfonen zu überlaffen, welche fich ben von ber Regierung gegebenen Borfchriften unterwerfen, unter eine forgfaltige Aufficht geftellt werben, auch eine Abgabe entrichten muffen. Dieg ift in mehreren Landern gefcheben, bas Mitwer= ben hat fich wenigstens auf lebhaften Strafen wirkfam gezeigt und die Regierung konnte fich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Gefchaftes überheben (a). Dennoch hat bas gangliche Mufgeben ber Staatsfahrpoft erhebliche Grunde gegen fich, benn a) biefelbe fann punctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit bem Muslande leichter in Berbindung gebracht werben, als Landfutschen; b) sie beforgt zugleich bie Gendungen von Ucten, Gelbern u. bgl. fur 3mede ber Staatsverwaltung und leiftet hiedurch einen großen Rugen, ben man neben bem Reinertrage mit in Unschlag bringen muß. Burbe bie Staatspoft aufgehoben, fo mußte man biefe Berfenbungen ben Privatunternehmern begablen. c) Der Staat fann allen Gegenden bes Landes gleichmäßige Theilnahme am Berfehre verschaffen, indem er mit Sulfe bes Ueberschuffes, den die lebhafteren Strafen abwerfen, auch in fcmach bevolferten Lanbestheilen die Poftverbindungen unterhalt, mahrend Privatunter= nehmer fur folde Gegenden gar nichts ober nur wenig thun (6). Es ift baber bie Erhaltung ber Fahrpoft im Betriebe burch bie Regierung zwedmäßig, bamit es an einer vollständigen und vorzuglichen Fortschaffungsanftalt nicht fehle; neben ihr follte

aber wenigstens auf kurzeren Strecken die Anlegung von Landskutschen (e) nicht verhindert werden, weil diese wohlfeiler sein konnen, und wo keine Fahrpost geht, da kann solchen Privatunternehmungen der Gebrauch des Pferdewechsels gegen eine geringe Abgabe gestattet werden. Wie allmälig die Betriebsamkeit in den Fuhranstalten reger wird, kann die Regierung die ihrigen vermindern und sie endlich auf eine Mallepost (Briescourier) beschränken (d).

(a) Eine Landfutsche (stage-coach) bezahlt in Großvitanien nach bem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Bictoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Pläße, 1 Pence (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Pläßen (= 8 kr. auf die Wegstunde), 1½ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, 2½ P. dei 14—16, 3 P. bei 17—19, 3½ P. bei 20—22 Pläßen, und ½ P mehr für je 3 weitere Pläße (vor 1823 ungefähr doppelt soviel.) Kutschen unter 4 miles (1,48 Wegst.) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es bestehen genaue Vorschiften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Bailly, I, 542. Diese Abgabe trug 1835 498 000 L.— In Frankreich entrichtet der Messageie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schisse, außer der Eicenz von 2—5 Kr., ½ vom Preise der Pläße nach Abzug von ½ berselben, die als tere ans genommen werden, also eigentlich ½, und ½, von der wirksich einsgenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau gesührtes Register nachgewiesen wird. Richt regelmäßig gehende össenlichen wird. Vicht regelmäßig gehende össenlichen Wäsgen zahlen ein Aversum. Ueder die vorgeschriedenen Kormen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gerand o, Dr. adm. IV, 214. Ueder den Betrag dieser Abgabe s. S. 205 (a).
Man bezahlt in Frankreich ungesähr 5% Fr. auf die deutsche Meile für einen Plaß im Innern einer Landkutsche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa ½ mehr. Die deutschen Eilwägen kosten zwischen 18 kr. auf die deutschen

(b) In England ift bei der großen Ausbehnung bes Berkehrs am leichzteften eine Fahrpolt des Staates zu entbehren. In Frankreich ift schon auf Nebenstraßen fur die Bequemtichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark besahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollzständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.

(c) Omnibus, Stellmagen, Diligence, Orbinare 2c.

(d) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schnelster und kostbarer als Privatsuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erscheint wenigstens bei der Briefpost bie Fortdauer der Negalität als nothwendig. Die Gemeinnuhig-

feit ber Post wurde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taren so niedrig setze, daß sie nur gerade die Kosten beckten (a). Ware die Post nicht schon eine Einnahmsquelle, so wurde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse gestossen ist, so laßt sich derselbe nicht leicht plöglich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe fur die Zwecke der Bildungs = und Bolkswirthschaftspslege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es ware auch undillig, wenn die Wohlseilheit der Post den Ausländern zu Statten kame, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsat in Ausführung gebracht wurde.

Gine folde Verringerung ber Posttaren, welche burch Bunahme bes Gebrauches ber Poft vergutet wird, ift ohne Ginbuge fur bie Staatscaffe moglich. Bermag man bas Maag biefer Bunahme aus ber Erfahrung ungefahr zu beurtheilen, fo fann man eine nach ihr berechnete Berabsetzung ber Preife fogleich unternehmen, ohne eine bauernde Storung in ben Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in ber erften Beit einiger Ausfall unvermeiblich ift (b). Gine noch weiter gehende Ermafigung ber Tare, fowie verfchiedene andere, die Benugung erleichternde Ginrichtungen konnen bagegen nicht ohne ben Sinblick auf bie zur Deckung bes Ausfalls anzuwendenden Mittel beschloffen werden, wobei jedoch zu erwägen ift, daß die Ber= mehrung ber Briefe, Frachtftude und Reifenden ben Berluft geringer macht, als er nach bem gegenwartigen Stanbe gu ver= muthen ift. Es lagt fich gur Beforberung bes Berfehres viel thun, ohne ben Reinertrag gang aufzuopfern (c).

(a) Dahin muß auch die Verzinsung bes fiehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baben, Ende 1847: 394 788 fl. an Gesbäuben, Bagen 2c.

(b) Berbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versenbungen vermehren, bringen bei gleichen Taren eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taren, und der Ertrag stieg; vgl. Bronne, Rapport, S. 11.

(c) Großbritanien hat ein merkwurdiges Beifpiet einer Poftreform gegeben, die für die erfte Zeit ein fo großes Opfer für die Staatscaffe

erforberte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Nowland Hill aus und wurde durch das Geseh vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, S. 52) in Ausschprung gebracht, f. §. 216, a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7-7 $\frac{1}{2}$ P. Die Herabsehung auf 1 P. (vom 10. Jan 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete in Kurzem auf das 5fache).

Die Ergebniffe find folgende:

	Rohertrag.		Berh.	Reinertrag.	Berh.	Briefzahl.	
1838. 39	2.368 020	e.	100	1.601 910	100	75 M	u.
40	1.359 466	=	57	410 028	25	168-768	000
41	1.499 418	=	63	447 993	27	196,5 9	niu.
42	1.578 145	=	66	478 479	29	208,5	=
43	1.620 867		68	523 714	32	218	=
44	1.705 067	=	71	610 724	38	242	=
45	1.901 580	=1	80	660 791	41	270,5	
46	1.978 293	=	83	724 757	45	300	=
47	2.181 016	=	92	863 206	53	329	=

Siebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Junahme der Briefe her, zum Theile ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahnges sellschaften und der kostbaren Postschiffahrt, beizumessen.

S. 214.

Die Regeln, nach benen das Staatspostwesen einzurichten ist, laffen fich fo überblicken:

I. Drganisation. Das Postwesen ist ein so eigenthumlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (a) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nothig. Die Anforderungen an das in den Poststätten (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülsen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (b), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülsen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu
kostdar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expebitoren) anzustellen, die nicht allein von ber Post zu leben brauchen und mit einem Untheile an dem Neinertrage belohnt werden; sie mussen aber unter einiger Aufsicht des nachsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirrmeister oder Conducteurs) wird widerruslich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(a) Der Finangen, in einigen Staaten bem ber auswärtigen Ungelegen= heiten; in Preugen eine gang unabhängige Oberbehörbe.

(b) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutiges Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

S. 215.

II. Unordnung ber Curfe. Fur die Briefpoft muß bas Land in allen Richtungen von Pofflaufen burchschnitten merben. fo bag jebe Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von ber nachsten Pofifiatte (Erpedition) entfernt ift und burch Boten mit ihr in Berbindung fommen fann. Die Stationspuncte find mit forgfaltiger Beruchfichtigung ber ortlichen Umftande fo zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht ubermäßig find (Regel 2 geographische Meilen), daß bie fich freugenden Buge gut zusammentreffen, die weniasten Umwege erforbert werden und fur den Berkehr der großeren Orte am beften gesorgt ift. Die Lebhaftigkeit ber Mittheilungen giebt auch an bie Sand, wie oft die Berfendung geschehen muffe (a). Die Gurfe und Stationen der Fahrpoft konnen nicht fo gablreich fein, follten aber, felbst mit einem Buschuffe, fo vermehrt werben, baß fie in feiner Gegend bes Landes gang fehlen. Durch gut berechnetes Ineinandergreifen ber Gurfe ift bafur zu forgen, baß die verfendeten Gegenftande mit bem geringften Beitver= lufte, ohne unnothiges Liegenbleiben, ihren Weg gurudlegen. Um die inlandischen mit den auslandischen Poften in Berbinbung zu fegen, bienen Bertrage mit ben Nachbarftaaten und Berabrebungen bei jedem Bechfel ber Ginrichtungen. Diefe Bertrage regeln nicht nur Beit und Drt bes Busammentreffens, fondern auch bas, mas bei ber Ueberlieferung und Abrechnung

zu beobachten ift. In den großten Stadten ift eine eigene Stadt=Briefpost nothig (b).

- (a) Wo möglich auf jedem Curse täglich. In Frankreich sind neuerlich 5000 Fußdoten angestellt worden, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In Bezug auf schnelle Bestörberungen sind neuerlich in allen Staaten große Fortschritte gesmacht worden.
- (b) Die kleine Post in Paris bestellt täglich 15 000 Briefe. Pennypost in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschah bisher allgemein nach Tarisen, deren leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Unterschleise vershüten und Seden in den Stand segen muß, sich von der Gesestlichkeit der gesorderten Tare selbst zu überzeugen. Bei der Entwersung der Tarise (a) muß man vor Allem die Kosten ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und sodann sich darüber verständigen, wie die anzusesende Tare sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren steigen sowohl mit den Entsernungen, als mit dem Gewichte der versendeten Gegenstände, und werden daher durch Tabellen, in denen die Jahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Brieftarif.

- 1) Man bestimmt ein gewisses Gewicht bes einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Tare bezahlt wird. Für die unteren Stånde, die sich insgemein eines groberen Papiers bedienen, ist es schonend, wenn der einfache Satz nicht zu nie- brig gesett wird (6).
- 2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Eurseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (c). Auch sollte man den Satz in häusigen und kleinen Abstufungen weiter steigen lassen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. B. eine Entfernung von 61 und 69 Meilen gleiche Tare bezahlen würde. Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr

bie Muhe des Annehmens, Tarirens und Austheilens gleich bleibt, so ist es billig und auch überhaupt zweckmäßig, daß die Tare nicht völlig in dem Verhältnisse der Entsernungen zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnismäßig am wohlfeilsten bezahlt wersen (d).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über ben einfachen Satz foll nicht in gleicher Fortschreitung die Tare erhöhen (e).

4) Bur Begunstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuzband eine niedrigere Tare (f), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (g). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend tarirt.

(a) Seitbem ber frangöfische Brieftarif 1827 burch ben Beschluß ber Rammern gu Stanbe gekommen ift, find bie Posttaren oft Gegenstand

landftandifcher Berathung geworben.

(b) Das Gewicht bes einfachen Briefes ift 156 holl. Us = 7½ Grammen in Frankreich seit 1827 (vorher 6), 223 U. = ¾ koth, Preußen und Baden, 260 U. = ½½ Hetas in Sachsen (1840), 294 U. = ½ Unze in Großbritanien (1840), 304 U. = 1 koth Köln. Thurn und Taxis in den meisten Ländern, 325 U. = 1 koth Rolln. Thurn und saxis in den meisten Ländern, 325 U. = 1 koth Bollgewicht Baiern seit 1849, 364 U. = 1 koth in Desterreich, vor 1849 nur ½ koth. In Baiern wird 1 koth auch nur 1½ fach bezahlt, wie in Preußen, 1½ koth zahlen 2 koth Großbritanien, 1840: über ½ bis an 1 koth 2 koth, über 1 koth bis an 2 koth 4 fach, über 2 koth bis an 3 koth 6 fach, u. s. f. f.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur auß 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Singaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, wenn sie nur auß 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Sate belegt, sonst immer um

eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(c) hieburch erhalten die Taren eine von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einertei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsah seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon tänger eingeführt, z. B. preußisches Tarenkegulativ vom 18. Dec. 1824, S. 2.

(d) Die Sare konnte aus einer veranberlichen Große beftehen, bie fich

ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, die Frachtgebühr für die Meite, m die Meitenzahl, so ist die Taxe t = a + m d. Seit man z. B. a = 2 kr. und $b = \frac{1}{2}$ kr., so erhält man gerade den früheren baierischen Taxis von 12 M. an. Die Taxise sind entweder "exclusive" gestellt, so daß z. B. eine Entsernung von 15 dis an 20 M. einen Satz erhält, bei vollen 20 M. aber der höhere eintritt, oder "inclusive", d. h. in dies sem Beispiel über 16 dis mit 20 Meilen ze. Die Taxe sollte nach der mittleren Entsernung verechnet werden, z. B. bei 15–20 nach 17½. M. Sachsen: 1 Meile 4 Pfennige, und für jede Meile weiter 1 Psenn. mehr. B. v. 7. Dec. 1840. — Für die Steigerung der Taxe nach dem Berhältniß der Entsernung v. Imh of seigel des dad. Taxis som 11. Aug. 1834 und 22. Okt. 1841. Der einsache Brief bezahlt dis zu 3 Meilen 2 kr., über 3—6 Meilen 4 kr., über 6—12 Meilen 6 kr. und für je 6 Meilen weiter 2 kr. Hiezu kommt 1 kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe. Taxis in Mürtemberg 1—3 Meilen excl. 2 kr., 3— an 6 M. 3 kr., 6 bis an 12 M. 4 kr., 12 bis an 18 M. 6 u. s. f. für je 6 Meilen 2 kr. mehr.

(e) 3. B. Preußen und Baben über 3/4—1 Loth 11/2 facher Sah, über 1—11/2 Loth 2 fach, über 11/2—2 Loth 21/2 fach und für je 1/2 Loth weiter 1 2 Sah mehr. — Ehemals war bas Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber bas Verbot ließ sich nicht

handhaben.

(f) Gewöhnlich nur 1/4 ber Brieftare, aber nur wenn bie Sendung frei gemacht (frankirt) wirb.

(y) Baben, z. B. bei bem Preise von 4—10 fl. für eine Zeitung 2 fl. 30 fr. — bei 10—20 fl. 3 fl. 30 fr., — bei 20—40 fl. 5 fl. 2c, und dabei immer für tägliches Austragen jährlich 30 fr. Desterreich und Taris 25 Proc. des Preises, überhaupt ein angemessener Saß.

§. 216 a.

Die britische Postreform von 1840 (§. 213.) besteht in ber Einführung eines einzigen Preissatzes für alle im Lande verssendeten Briefe, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg. Die Beweggründe hiezu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den, von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und postsreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (a). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr, als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entsernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen zc. auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weshalb die Aus-

gabe für jeden Brief auf einer långeren, aber lebhafteren Strecke kleiner fein kann, als im entgegengesetzen Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung gestroffen wird.

Demnach wurden bie bisherigen Postfreiheiten ber Briefe (b) aufgehoben, und bas Porto bes einfachen Briefes murbe bei ber Borausbezahlung auf 1 Pence (3 Kr.), sonft auf 2 Pence gefest (c), ftatt bes Bezahlens bei bem Mufgeben murben aufzuklebende Stempel-Blattchen eingeführt, bie man fich in beliebigem Borrathe ankaufen kann (d). Wie leicht und angenehm auch eine fo große Bereinfachung bes Tarmefens fein mag (e), fo verurfacht fie boch einen zu großen Musfall in ber Staatscaffe (S. 213 (c)), auch ift einige Abftufung bes Portos nach ben Entfernungen vollkommen billig. Ferner ift ber Briefverkehr zwischen nabeliegenden Orten erfahrungsmäßig ber haufigfte und man burfte ihn nicht vertheuern, baher muß man bavon abstehen, bem einzigen Portofat eine gemiffe mittlere Sohe ju geben. Diefe Betrachtungen fuhren bahin, baß wenigstens in einem großeren Poftgebiete bie Unordnung einer fleinen Bahl von Stufenfagen (3 ober 4) ben Borgug verdient, wobei bie Borausbezahlung mit Gulfe von Stempelblatten ebenfalls noch anwendbar ift (f). Durch Staatsvertrage fann bafur geforgt werben, daß folche niedrige Portofate auch im auswärtigen Bertehre ben Bewohnern beiber Staaten zu Gute fommen.

- (a) Nach bem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, bie uns entgelblichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne Rapport, S. 7.
- (b) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschieden, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.
- (c) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewefen war, auf 5 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.
- (d) Auch gestempette Briefumschläge (couverts), 2 Dugend für 2 Schill. 3 P. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufbrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.
- (e) In Rufiland besteht seit dem I. 1843 ein gleichförmiger Portosak von 40 Kopeken Silber = 11,3 fr. Belgien, seit 1847 20 Cent. = 5,6 kr. von jedem Briefe. Frankreich, Ges. 24. Aug. 1848: allgemeiner Sat 20 Cent., über 71/2 —15 Grammen 40 Cent. Bisher

war man gewohnt, die meisten Briefe unfrankirt zu versenden. Im November 1849 hatten sich die frankirten von $\frac{1}{10}$ erst auf $\frac{1}{10}$ versmehrt und es wurde ein Portozuschlag von 10 Proc. für die nicht frankirten vorgeschlagen. — In Desterreich kostete v. 1722—1751 jeder Brief 8 kr. — Prästdent Taylor (Botschaft 4. Dec. 1849) empsiehtt für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,78 kr.

(f) M. Cullod, Taxat. G. 307 ift ein Gegner ber brit. Poftreform und giaubt, ein mittlerer Portofas von 2-3 P. fur ben Brief mare weit besser gewesen. — Borschlag von Herrfelbt a. a. D.: Stadt-post 1 fr., — bis zur nächsten Station 3 fr., — barüber hinaus 6 fr. Hiebei würde aber in der Nähe sogar noch eine Erhöhung gegen ben bisherigen Sag eintreten. Besser vielleicht 4 Stufen mit Stempeln von verschiedener Farbe: 1) an Ort und Stelle 1 fr., -2) bis zur nachften Station 2 fr., - 3) bis 10 ober 12 Meilen 4 fr., — 4) weiter 8 fr. Dieß wurde allerdings ber Staatscaffe ein startes Opfer auferlegen. — Desterreich stellte vom 1. August 1842 an 2 Portofage, 6 fr. bis zu 10 Meilen und 12 fr. für größere Ents fernung auf, mit ber erklarten Abficht, baf fünftig nur ein einziger von 6 fr. beftehen folle. (7,35 fr. bes munch. Fufes). Der Sat von 6 fr. murde fpater bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgebehnt. 3m Cept. 1849 murbe bas Porto bis 10 Meilen auf 3 fr., barüber auf 6 fr., in Wien auf 2 fr. herabgeseht. — Bai. Sage (Jun. 1849): bis 12 Meilen 3 fr., darüber 6 fr., im Orte und der Umgebung 1 fr. - Untrag ber Dresbener Confereng: bis 6 M. incl. 2 fr., bis 20 M. 5 fr., darüber 10 fr. (100 fr. = 122,5 fr. des 241/2 fl. Fußes.) -Borichlag in ber Bierteljahrefchrift a. a. D.: bis 20 M. 1 Sar., 20-70 M. 2 Sgr., 70-155 Sgr. 3, barüber 4 Sgr. - Preuf. Entwurf, Dec. 1849: bis 10 M. 2 Sgr., 10-20 M. 3 Sgr., bar= über 4.

6. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man vorsaussetzt, daß der Posts oder Packwagen Frachtstücke von anssehnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnißmäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (a). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Tare zu nehmen als von größeren (b).

C. Tarif fur Gelbfenbungen, welche wegen ber großeren Saftung ein boberes Porto entrichten muffen (c).

D. Tarif fur die Personen auf dem Postwagen (d), Rau, polit. Defon. 3te Ausg. III.



wobei fein befonderes Trinkgelb mehr vorkommen follte, und bei Ertraposten (e), endlich

E. fur Poftreuter (Effaffetten).

F. Much alle Mebengebuhren, 3. B. Beftellgelb an ben Brieftrager ober Packer, fur Posischeine, Laufzettel ic. muffen

genau geregelt fein (f).

(a) Bei ben bieberigen boben Brieftaren war man febr geneigt, Briefe unter bem niebrigen Pafetporto, wenn auch etwas langfamer, abzu= fenden. Es mußte baber vorgefdrieben werben, bei welchem Gewichte erft ein Patet auf der Fahrpoft angenommen werden barf, g. B. 2 Both in Preugen, 8 Loth in Baben. Gine folde Beftimmung ift auch fernerhin nicht zu entbehren, ba man fie aber burch Ungabe eines gewiffen Werthes umgehen fann, fo follte man durch bie Ginrichtung der beiberfeitigen Zarife dafür forgen, daß ber Unterschied in ben Preifen ber beiben Mufgabs : und Berfendungsarten nicht fo groß

bleibe, als er bisher war.

(b) Dieß ergibt fich &. B. nach bem neuften bairifchen Zarif baraus, baß bas Porto nach vollen Grofden abgerundet wird, mahrend fonft bas Pf. auf die Meile nur 1/8 tr. bezahlt; 1/4 Pf. 4 Meilen weit follte nur 1/8 fr. foften, wird aber ju 3 fr. angefest. - In Preußen ift ber Portofat für Patete 1/4 Gilbergrofden für bas Pfund auf je 5 Meilen, aber fleine Patete bis 4 Pfund gahlen doppeltes Briefporto, folde über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Paket= fat mehr beträgt. - Rach den Dresdener Untragen wurde bas Fahrporto fo gufammengefest: 1) eine Grundtare von 2 fr. fur je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstare von 1/2 fr. fur bas Pfund auf je 5 Meilen, boch erft von 10 Meilen an, 3) eine Werthstare fur Waaren, die über 1/5 Rthir. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit ber Entfernung fteigend (Rthl. gu 2 fl. des 24 fl. Bufes.)

(c) Sehr zu empfehlen ift die in England und neuerdings in Frankreich getroffene Ginrichtung, bag man Geldfummen, ftatt fie gu verfenben, ber Poft übergibt, welche fie wie eine Bant burch eine Unweisung von ber Pofterpedition bes Bestimmungsortes ausbezahlen lagt. Dieß Gefchaft tonnte bei maßiger Gebuhr ziemlich ausgedehnt werben, mußte aber auf eine gemiffe Summe befdyrantt fein, weil fonft die Poftamter ftartere Caffenvorrathe nothig hatten. Die Poft bezieht von Summen bis 2 ft. Stert. 3 Pence (also mindestens % Procent.) von 2—5 ft. Stert. 1/2 Schill. (Dieß macht von 5 ftiv. 1/2 Procent, von 3 ft. St. 0,83 Procent.) — Der Vorschuß, ben die Post auf Verlangen beim Ubnehmen eines Briefes giebt und bei ber Ablieferung beffelben wieder einzieht, pflegt Privatgeschäft ber Postbeamten zu fein und muß wegen der Bagnif bober, als jene Unweifung vergutet werden, g. B. in Baden: 3 fr. vom fl. = 5 Proc. - Preuß. Gelbta: rif: Bon je 100 Rthtr. Gilber bei Gummen von 100 bis 1000 Rthir. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthir. für je 100 Rthir. 3 Sgr.; Gold halb fo viel. - Baben : Rach bem Zarif bezahlen g. B. 76 bis 100 fl. bis 2 Meilen 4 Er., fobann fur jede weitere Stufe der Ent: fernung, ale 21/2-4 Meilen, 41/2-6, 61/2-8, 81/2-10 2c. immer je

(d) Bgl. S. 212 (b). Baiern und Baben 24 fr. auf die Meite. - Un: gleiche Preife ber verschiebenen Plage in England und Frankreich.

- (e) Die Tare berfelben hat einen veranberlichen Bestandtheil, welcher von Beit zu Zeit nach ben Preisen bes habers und heues neu bestimmt wirb.
- (f) Das Briefbeftellgelb follte aufhören.

§. 218.

IV. Ber sen dungsgesch afte. Die Stellung ber Pferbe und Postenechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthalstern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nothigen Bertrage abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt wersden. Sie und die Postknechte siehen übrigens unter Aufsicht der Postbehorden.

- 1. Regeln fur bie Briefver fendung:
- a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Beise bezahlt sind (§. 216 a), durfen nur durch sichere Personen in Empfang genommen und mussen sogleich Aufzeichnung ber Summe auf bem Briefe nach dem Tarife tarirt werden.
- b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu franfiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei
 der Absendung ins Ausland frei bleibe (a).
- c) Bur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an
 ben Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue
 Pakete nothig wird. Auf diese Beise bilden sich in jedem Staate
 gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande
 des "Paketschlusses, die unter einander in dem Verbande
 des "Paketschlusses, die unter einander die sogenannte
 Umspedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des
 Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Tarirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.
- d) Bei jedem folden versiegelten Briefpakete wird die Bahl und das Gesammtgewicht der eingeschlossenen Briefe auf-

gezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach feiner Ubreffe in eine Lifte, beren Abschrift in bem Pafete mit verfendet wird, murde die Gefchafte gu fehr vermehren, ohne die Gicher= beit erheblich zu verftarten (b).

e) Kur jebes Paket wird auch bie Berechnung über bas Porto beigefügt, welches, foweit es bem eignen Staate angehort, von ber Pofifielle, bie es baar einzieht, ber Staatscaffe verrechnet

mird (c).

f) Bollfommene Gewißheit ber Ueberlieferung burch Befcheinigung bes Empfanges lagt fich nur mit großerer Bemuhung ber Poftbeamten und befonderer Ginzeichnung bewerfftelligen und erheischt daher eine erhohte Gebuhr (eingefdriebene pber recommandirte Briefe).

2) Pafete werden fpeciell aufgezeichnet und, nach ber in Gubbeutschland eingeführten Methobe, bem Begleiter bes Bagens (Conducteur, Schirrmeifter) übergeben, ber fie wieder bem Poftbeamten bes Bestimmungsortes einzeln abliefert. Fur jeben erweislichen, vom Aufgeber nicht ver= schuldeten Berluft haftet die Poftanftalt, die dafur fich wieder an ben Schuldigen halten fann.

(a) Berweigert ein Staat alle Abrechnung, fo muffen die Briefe bin und her von jedem der beiben Correspondenten fur die Strecke innerhalb feines Landes bezahlt werben.

(b) Beit man boch nur Ort und hauptnamen bes Empfangers eintragen fann und oft viele Briefe an Perfonen mit gleichem Sauptnamen

vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99-113. (c) In manchen Staaten muffen auch bie inlandischen Poststellen mit einander über bas Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, mobei man annimmt, daß derjenigen Poftstelle, welche ben Brief zc. an ben Empfanger bestellt, bas Porto fur die intanbifche Sendung gutomme. Dief vervielfacht indef bie Gefchafte ohne Roth und es ift hinreichend, wenn nur bei ber Berrechnung an bie Staatscasse bie gehörige Controte vorhanden ift. — Wenn ein Brief von A nach B geht, so sind folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder ber Umge-

gend; bier berechnet bas Poftamt A bas eingenommene Porto unter der Ueberichrift "Franco" der Poftcaffe. Ram der Brief weiter, vom Mustande, fo muß biefes ber inlandifchen Grangfta= tion ben Untheil verguten, welcher ben inlandischen Poften baran gebuhrt; b) er geht weiter ins Mustand, fo muß ber erften Ctation ober bem Umfpebitionsorte bes Rachbarftaates ber ent= fprechenbe Untheil erfest merden, unter ber Rubrit "Beiter= franco";



2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Austande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Erpedistion B unter der Benennung "Austage" zur Last fetzen. Diese Austage wird wirch B von dem Empfänger des versendeten Gesgenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von Aangereiat.

Nach ber Einführung eines einfacheren Portosabes kann die bisherige Bergütung des Antheils, den ein zwischentiegendes kand nach der känge des Weges an dem Porto eines Briefes erhätt, nicht mehr Statt finden. Dieß Transitporto muß aufhören, vorbehattlich einer Entschädigung für die känder, welche hiebei erweislich verslieren.

S. 219.

- V. Einzelne Regeln, welche fich auf die Zwecke ber Postverwaltung beziehen.
- 1) Bur Gefdwindigfeit dienen außer bem guten Ineinandergreifen der Curfe unter andern a) die Bermeibung des Um leitens, b. b. ber Abfendung auf einem Umwege, in ber Abficht, die Versendungsgegenstande langer auf den inlandischen Pofffragen laufen zu laffen und baburch mehr Porto zu ver= bienen. Die gangliche Abstellung erfordert Unterhandlungen ber Nachbarftaaten (a) ; b) die Trennung ber Packwagen von ben Gilmagen (Schnellpoffen), welchen bagegen die Brief-Felleifen mitgegeben werben; c) punctliche Bevbachtung ber Abgangs= geit und Borfchrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief= und Kahrpost jede Station nach Maaggabe ihrer Lange und Be-Schaffenheit bei Strafe gurudlegen muß, und bie Fuhrung von Stundenzetteln, welche der Pofifnecht oder Conducteur mitnimmt, um ben Beweis bes richtigen Gintreffens zu liefern (6) ; d) Berpflichtung jedes Pofthalters, eine bestimmte genugende Bahl von Pferben zu halten; e) schleuniges Mustragen ber angekommenen Gegenftande, mit mehrmaligen taglichen Mbho= lungszeiten.
- 2) Sicherheit. Um meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Nechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung

des Briefgeheimnisses (c), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (d), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, e) gute Bewachsung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegensen ic. d) gesetzliche Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Post, für die ihr übergebenen Gegenstände zu haften.

3) Bequemlichfeit. Es läßt fich mit geringer Muhe manche Erleichterung und Unnehmlichkeit bei ber Benutzung ber Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei ber Personenpost, 3. B. burch gute Bagen, anständige Behandlung, feste Ordnung in ben Sien, gute Wartzimmer 2c.

4) Einträglichfeit, ber Wohlfeilheit unbeschabet. Sieher gehört vornehmlich die Berhutung des Mißbrauches der Portofreiheit. Um sichersten ist es, nur die Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (e).

(a) Defterreich leitete fonst die frangösische und schweizerische Corresponsbenz mit Bermeibung der baierischen Gebietes durch Iprol und Borarlberg, ohne eine höhere Tare zu nehmen, aber zum Nachtheit ber baierischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Berhandt, d. 2. R. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, C. 4.

(b) Für die englischen Landkutschen sind 8,8 miles = 3,2 Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eitwägen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen 3/4 Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.

(c) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des

- (c) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit bes Postgeheimnisse, z. B. Aurhessen, S. 38. D. Grundrechte, S. 142. Preuß. Entw. S. 140. Desterr. Grundrechte S. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850. S. 33. Die Fälle, in benen die Despung eines Briefes durch die Obrigseit erlaubt ist, müssen geselich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, der ren Vermögen unter Sieget liegt, 2) an Inquisiten. Lekteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, dad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforberlich. Hiezu kommt das Dessen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgänziger Ausstellung, um von dem Ausgeber das Porto erheben zu können. Dessen der Briefe als Hüssmittel der Diplomatie! In Großbritanien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Kecht der Regierung zum Dessen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Besehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Besehle bei den Postämtern ausbewahrt.
- (d) Schiefpulver, Anallgold, Sauren und überhaupt Fluffigkeiten ac.

(e) Go Baben, 28. Dec. 1831. - England feit 1840.

Gine erhebliche Beranderung in der Berwaltung ber Poften ift burch bie Errichtung ber Gifenbahnen entftanben. Langs einer Babn boren die eigenen Pofffuhren ganglich auf, die Poff verliert ben Ertrag von Perfonen und von einem Theile ber Frachtfiude, bagegen erspart bie Postcaffe auch an den Berfen= dungekoffen ber Briefe und fleineren Frachtftude, indem fie beide auf der Eifenbahn mit viel geringerem Aufwande fort= ichaffen fann. Die großere Schnelligfeit ber Genbungen vermehrt zugleich die Ungahl ber an die Post gelangenden Briefe und anderer Wegenftande, fo baf bie reine Ginnahme aus ber Post nicht nothwendig vermindert wird, fich vielmehr fogar er= boben fann (a). Wo beide Unftalten auf Staaterechnung verwaltet werben, da ift es ziemlich gleichgultig, wie die Abgrangung und Berechnung gwifchen ihnen eingerichtet wird. Werben aber Actienbahnen hergestellt, fo muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Berhaltniß gur Poft genau geregelt werben, und zwar nach bem Grundfate, daß jeder von beiben bochft wohlthatigen Unternehmungen ein ihrer Gigenthumlichkeit ent= fprechender Spielraum jum Bortheil ber Staatsburger unverfummert erhalten wird, II, S. 273 b. Sieraus ergeben fich nachstehende Regeln:

- 1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (b) steht allein der Post zu, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen dark. Es, ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Bagen mit einem Postbeamten unentgeldlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Auswand zugesmuthet wird.
- 2) Postreisenbe, beren Weg zum Theil in die Richtung ber Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (c) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigent-lichen Poststraßen.

- 3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf ber Eisenbahn fortgebracht werden mussen, konnen ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie von ihrem Personal auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.
- 4) Die Fahrten ber Gisenbahn muffen mit bem Gang ber Post in Uebereinstimmung gebracht werben, so daß beibe gut in einander greifen.
- (a) Die babische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12 stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war i. D. 1839—40 268 800 fl., hierzauf nahm er ansange etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., 1844 292 017 fl., 1845 303 717 fl., 1846 330 830 fl. 1847 266 613 fl., 1848 213 778 fl.
- (b) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund. (c) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste bes Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erssindung des magnetisch=elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Berbindung mit den Sisenbahnen die Verbreitung diesser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art von Post, vielfachen Rutzen gewährt, auch nicht nothwendig auf die mit Sisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Gebühr für den Sebrauch des Telegraphen richtet sich nach der Länge des Beges und des gemeldeten Satzes in gewissen Abstusunsgen (a). Die Meldungen der Staatsbehörden oder der Sisenbahnverwaltung erhalten den Vorzug. Die bei dem Telegraphen angestellten Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet (b).

(a) Preuß. Tarif für den Gebrauch dieser Tetegraphen, 18. Oct. 1849.
1—20 Worte von Berlin nach Ersurt 2 Athlr. 6 Sgr., nach Kassel
3\cong Athlr., nach Franksurt a. M. 4 Athlr. 24 Sgr. — Bair. Tarif,
23. Dec. 1849: Bis 25 Worte 12 Meilen weit 3 fl., weiter 6 fl. Je
15 Worte weiter koften '\s diese Betrags mehr. — Defterr. Tarif
v. Octob. 1849, ermäßigt Febr. 1850. Auf eine Meile Länge ist die
Tare für 1—20 Worte 5 kr., 21—60 10 kr., 61—100 15 kr., mehr

als 100 sind nicht erlaubt. Außerdem bezahlt man 2 fl. für jebe Nachricht (Manipulationstare) und 24 fr. Zustellungsgebühr. Es sind bis jest 10 Stationen. Eine Botschaft bis zu 20 Worten kostet von Wien nach Triest 6 fl. 18 kr., nach Prag 5 fl. 16 kr., nach Laisbach 4 fl. 44 kr., nach Salzburg 3 fl. 17 kr.

(b) Nach der a. bair. Berordnung kann auch eine Rückmelbung (Collationirung) verlangt werden, wie die Nachricht verstanden worden ist, gegen halbe Gebühr, in Desterreich gegen die volle Tare.

8. Hauptstück.

Staatseifenbahnen.

§. 219 c.

Die Unlegung einer Gifenbahn wird burch die 3manggab= tretung ber erforderlichen Grundftude und folglich durch die Genehmigung ber Staatsgewalt bedingt. Diefe fann, fatt einer Privatgefellschaft die Erlaubniß zu geben, ben Bau auch auf Staatstoften übernehmen und weil eine Gifenbahn nicht pon mehreren Unternehmern ber Fortschaffung zugleich benutt werben fann, vielmehr mit bem Eigenthum bas ausichliefliche Betrieberecht verbunden ift, fo befteht bas Gifenbahnregal aus diefer doppelten Befugniß ber Regierung, Gifenbahnen an= gulegen und aus ber Benutung berfelben ein Ginkommen gu gieben, wozu fich, nach ben Bedingungen, unter benen Privatbahnen geftattet worden find, ofters auch bas Recht gefellt, diefe nach einer gemiffen Beit gegen eine gemiffe Bergutung an fich zu bringen. Diefes Sobeitsrecht ift bem Berg= werksregale in ber Entstehungsart, bem Poffregale in ber Datur bes Wegenstandes am ahnlichsten.

S. 219 d.

Daß Eifenbahnen auch ohne eigene Betheiligung bes Staats burch Privatgefellschaften zu Stande kommen konnen, ist eine bekannte Thatsache. Indeß sprechen mehrere gewichtvolle Grunde dafür, daß der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Nechnung herstelle, weil er ihnen leichter eine dem



Staatswohl in verschiedenen Sinfichten (vorzuglich volkswirth= schaftlichen und militarischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Berwaltung auf gemein= nutige Beife fuhren laffen kann, weil ferner ber Actienhandel mit feinen Migbrauchen auf biefe Weife am vollstandigsten befeitigt wird. II, S. 273 c. Die Große eines folchen Werkes macht, bag bier bie Borguge einer Privatunternehmung gegen ben Bau auf Staatskoften in viel fcmacherem Grabe, als bei anderen Gewerben, erscheinen, wenn nur die Regierung ernft= lich bemuht ift, überall eine verftanbige Sparfamteit vorzuschreis ben und durchzuführen. Bringt man außer ben fammtlichen Betriebskoften auch die Binfen des großen in die Bahn und alle Bubehorungen gewendeten ftehenden Capitals und die 216= nubung beffelben in Unschlag, fo wird ber Ertrag einer Staats= babn nicht leicht einen ansehnlichen Ueberschuß abwerfen (a), allein biefer unmittelbare finanzielle Muten ift nicht ber einzige, es kommt die Ersparung an ben Roften bes Pofibetriebes (§. 219 a.) und an mancherlei anbern Staatsausgaben, 3. B. Reifekoften und Tagegelbern ber Beamten, Fort= ichaffungsfosten ber Solbaten, ber Borrathe gum Gebrauche ber Staatsvertheibigung, bes Rochfalzes und bal, bingu. Gelbit mit einem Opfer aus ber Staatscaffe maren aber auch die gro-Ben, dauernden volkswirthschaftlichen Wirkungen ber Gifenbah= nen nicht zu theuer erfauft, zumal ba ber erhohte Berfehr und Bohlftand auch andere Quellen ber Staatseinnahmen reichlicher fließen macht. Da bei ben Landstraßen, Bruden u. bgl. auf eine Berginfung bes Aufwandes durch die erhobene Gebuhr gar nicht zu rechnen ift, fo fann man auch bei ben Gifenbahnen fich aus ben obigen Grunden leicht mit einem unvollstandigen Binfenersate begnugen. Indeß muß man mit Benutung aller bis jest erworbenen Erfahrung und Beiziehung bewährter Baumeifter barnach ftreben, bag ber Aufwand, unbeschabet ber Dauerhaftigkeit und bes Unftandes, burchaus mit ftrenger Sparfamfeit eingerichtet werbe.

(c) In Belgien find nach genauen Ermittlungen höchstens 3 Proc. und mit Sicherheit nur 2½ Proc. bes Capitales zu erwarten. Die Zeit ift noch zu kurz, als baß man die Abnügung ber Schienen, ber Lager

u. dgl. vollständig berechnen könnte. Die ganze Ausgabe für die belegischen Bahnen, mit Zinsen und den im Berlause der Zeit nöthig gewordenen Bermehrungen der beweglichen Hilfsmittet kam auf 172 Mill Fr. Die känge ist 112 Wegstunden zu 5 Kilometern = 75,6 geogr. Meilen = 126 Wegstunden zu ½,5 Meridiangrad. Es köstete demnach die Meile 1·073000 fl., die Wegstunden 644 000 fl. Perrot in Bulletin de la commission centrale de statist., II, 118. — A. für 1849: 15½ Mill. Fr. Einnahme, 9·140 000 Fr. Kosten, also wäre der Keinertrag gegen 3,8 proc. des Capitals. — Die dadische Bahn von Mannheim dis gegen Basel kostet ungefähr 29 Mill. fl. das Betriebsmaterial gegen 5 Mill., zusammen 34 Mill., woond der angenommene Keinertrag des Betriebes für 1848 und 49 (870 000 und 1·044 000 fl.) i. D. 2½ proc. ausmacht. Die amtliche Rechenung giebt für 1843—46 i. D. 4,44 proc.

§. 218 e.

Die Staatseifenbahnen find bisher nur in eigener Bermaltung benutt worden. Ueber die Musfuhrbarkeit und Ruglichkeit einer Verpachtung fehlt es baber an allen Erfahrungen; es ift jedoch nicht wahrscheinlich, daß dieselbe fich vortheilhaft erweisen werbe, ichon barum, weil man befürchten muß, daß bas foftbare ftebende Capital in Dampf= und Fortschaffungemagen von einem Pachter nicht forgfältig geschont und in gutem Stande erhalten werden mochte. Der Wetteifer zwischen Staats= und Uctien= bahnen hat zu vielen Bervollkommnungen Unlaß gegeben, die jum Theile auch Ersparungen bewirften, 3. B. die Berminde= rung bes Steinfohlenverbrauchs burch bie Maagregel, ben Ma= fcbienenfuhrern und Beißern einen Untheil an dem baraus ent= ftehenden Gewinne einzuraumen (a). Die Mittel, burch welche bie großte Sicherheit, Schnelligfeit, Bequemlichkeit zc. erreicht wird, muffen ben Kunftverftandigen (Technifern) überlaffen werben, boch fommen bei vielen diefer Berbefferungen auch wirthschaftliche Ermagungen vor, die ben 3med haben, ben Robertrag ber Bahnen zu erhoben und an ben Roften zu fparen (b). Dagegen fallen bie Unordnungen über bie Bahl und Beit ber täglich abgehenden Buge und über die Sohe bes Fahr= gelbes und ber Fracht fur Waaren gang in bas gewerbliche, alfo bei bei ben Staatsbahnen in bas finanzielle Gebiet. Die Erfahrung muß diejenigen Preisbestimmungen an bie Sand geben, welche fur ben Reinertrag die vortheilhafteften und gugleich fur bie Erleichterung bes Gebrauches gunftig find, Die

Errichtung von 3 ober 4 Wagenclaffen fur Reifende ift in beiben Beziehungen zwedmäßig und es hat fich ergeben, bag bei Fahrten auf furgen Strecken bie moblfeileren Glaffen verhaltniß= måßig ftarfer benutt werden, als bei langeren Reifen (c). Bab= rend die erfte Claffe noch betrachtlich unter bem Preife der Gilpost steht, muffen die anderen um soviel wohlfeiler fein, daß die britte ungefahr bie Salfte ber erften foftet. Die Beifugung einer vierten vermindert gwar die Befetzung ber britten, ift aber für Urbeitsleute, Marktverkaufer und bal, fehr wohlthatig und fann beilaufig auf ben halben Preis ber zweiten Claffen gefet werben (d). Auch bei ber Bahnfracht wird zwischen ber schnelle= ren ober langfameren Beforderung, ber Fullung eines gangen Bagens ober einzelnen Studen, ferner zwischen koftbaren und niedrig im Preife ftebenben Waaren ein Unterschied gemacht. Die hochfte Fracht follte bie Roften ber gewohnlichen Fuhr nicht überfteigen, die geringfte etwa bis gur Salfte berfelben berabgehen (e).

(a) Auf ber linken Bersailler Bahn kam ber Berbrauch für ben Kilometer von 131/4 bis 71/3 Kil. herab, auf ben belgischen Bahnen von 19 bis 12 Kilog. Coaks, in Baden für die Wegktunde (49/40 Kilom.)

in ben 3. 1843-46 von 89 auf 55 Pf.

(b) Das Berhältniß ber Koften zum Robertrage ift nicht gleichförmig. In Frankreich werden jene zu 45 Proc. des lehteren angenommen, in Belgien A. für 1849 zu 59 Proc., in Baden R. 1843—46 54,3

Proc

(c) In Belgien gingen 1838—42 S—12 Proc. der Reisenben in der erssten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe, und der Ertrag dieser 3 Classen betrug 24—35³/₄ und 40¹/₄ Proc. der ganzen Fahrgelbeinnahme. Ein Reisenber jeder Classe trug i. D. 4,²⁵—2,²³—1,¹³ Fr. ein und legte also gegen 11—8—6,6 belg. lieues zurück. In Großbritanien ist die Jahl der Reisenben in den 3 Classen 18,—46 und 36 Proc., in Frankreich 15—30 und 55, in Baden 1843—46 1,²—9,²—40,⁴—48,⁴ Proc.

(d) Der Durchschiftnitsepreis der Eassen auf den deutschen Bahnen für die ge. Meile ist 21 — 14 — 91/3 — 7 kr., auf der badischen B. 18 — 12 — 9 — 6 kr., auf der französischen ungefähr 22, — 161/2 11 kr., auf den betgischen ungefähr 15 — 111/2 — 71/3 kr. Die Kossten, welche ein Reisender der 3 Elassen der Bahnverwaltung verzursaht, sind für Belgien nach Belpaire (Traité des dépenses d'exploitation aux chem. de f. Brux. 1847) auf 51/4 — 31/3 — 2,94 kr. anzunehmen.

(e) Belgien 1,47 bis etwa 2,5 fr, Bafel: Strasburg 1,48 - 2,33 fr.

9. Hauptstüd. Fähr= und Floprecht.

S. 219 f.

Die beiden genannten Rechte find in vielen Landern Regalien und wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals angesehen (a). Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Grunden nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist von der Besugniß der Staatsgewalt zum ausschließlichen Betriebe der Uebersahrt in Kähren und des Holzslößens wesentlich verschieden.

- 1) Die Benutung der Fahren sowie der, off an deren Stelle tretenden flieg end en Brücken geschieht am besten vermittelst der Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbietenden. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensat (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Uebersahrenden gerichtete Vorschriften (b). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Necht, eine Fähre zu halten und zu benutzen.
- 2) Das Floßen bes Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häusig als ein Mittel gebraucht worden, den Ertrag der Kammerwaldungen zu vergrößern (c). a) Das Fortschaffen der Balkenslöße auf den Flüssen (Langholzstlößen) wurde sonst bisweiten an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß Verfahren verhinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weshalb es bester ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe ze. nöthigen Bestingungen freizugeben. b) Das Scheitholzstlößen kann,

wenn ber Staat keine Holzbofe mehr halt (§. 151.), verpachtet werben. Der Staatscaffe fallt die Unterhaltung der Flosteiche, Schwellungen, Flosggraben, Auffangerechen zc. in baulichem Stande zur Last.

(a) Gegen bie Unnahme eines folden Mittermaier, Grundf. S. 222.

(b) Bergius, Pol. und Ram. Mag., III, 1.

(c) Bgl. Bergius, III, 156 ff.

10. Sauptstück.

Megal der Glücksspiele.

S. 220.

Es ift zwar noch immer beffer, wenn die Lotterieen Regal find, als wenn es Privatpersonen freifteht, fie zu unternehmen, weil von biefen mancherlei Unlodungsmittel gebraucht werben fonnen, die der Staat verschmaht (a), - weil diefer der Spielfucht gemiffe Schranken entgegenstellen fann, bie bem Bortheil eines Privat=Lotterie=Inhabers widerstreiten, - und weil Staats= lotterieen eine Ginnahme fur bie Staatscaffe abwerfen, welche ben Steuerpflichtigen zu Bute kommt, allein auch die Staats= lotterieen follten aufhoren. Gine Unftalt, welche vom Sparen abhalt und an die Stelle bes unverdroffenen Fleifes die aufgeregte Gewinnsucht fest, die Ginbildungefraft durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums feffelt und Taufende von Familien ber Urmuth ober ber Unredlichkeit und bem Gittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Gintraglichkeit feineswegs gerechtfertiget. Die burch fie gu Grunde gerichteten Perfonen fonnen zwar nicht ben Staat, nur ihren eigenen Leichtfinn anflagen, aber jener follte bennoch von ben Burgern eine folche Berfuchung ferne halten, die immer fur ben weniger unterrich= teten, gedankenloferen Theil bes Bolkes gefahrlich ift (6).

(a) Dahin gehört namentlich, bag Privatunternehmer burch bas Mitwerben angetrieben werben wurden, ftete neue Bebingungen, Formen, Spielarten zc. auszufinnen und baburch ben Reig ber Spiele aufzufrischen.

(b) Saufigleit der Lotterien in Italien. Bronn, Reifen, II, 145 (1832).

Bur Vertheidigung der Staatslotterieen ift hauptfachlich Folgendes angeführt worden:

- 1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat auf den Ertrag derselben verzichtete, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscasse feinen Vortheil mehr bezöge (a). Dieser Grund hat am meisten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarschaft Lotterieen fortbestehen. Wenn jedoch durch strenges Verbot der inländischen Privatlotterieen und des Sammelns für ausländische Anstalten der tägliche Anreiz beseitigt wird, wenn endlich auch die Nachbarstaaten gleichen Grundsägen huldigen, so kann das Spiel nur in sehr geringer Ausdehnung betrieben werden.
- 2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen gesammelt, die den Gewinnenden zuslößen, die Lotterie wirke also wie eine Ersparung aus den Einkünsten (b). Allein die Lotteriegewinnste können nicht als eine günstige Bertheilung des Bermögens angesehen werden, denn sie werden meistens leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Berbesserung des Bermögenöstandes einer Familie hervorzubringen. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsähen das Maaß ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinnste zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetze Handlungsweise sehr häusig, besonders in der Elasse der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.
- (a) 3. B. Möser, Patriotische Phantas. I, 161. Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aushebung der Staatslotterie im J. 1793 besto mehr in geheimen Privat= und in ausländischen Anstaten gespielt, was die Polizei nicht habe vers hindern können, und so sei den 1797 die Staatslotterie wieder hers gestellt worden, en se fondant sur cette maxime . . ., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(b) Hierauf hat neuerlich Bernouilli aufmerksam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

Es giebt zwei in vielen Sinfichten von einander verschiebene Urten von Lotterieen. Die genuefische ober Bablenlot= terie, neuer als die Claffenlotterie und bisweilen burch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von biefer unterschieden (a), ift in viel boberem Grabe verberblich. Ihre Ginrichtung besteht barin, bag von 90 Bahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und ben Spielern bie Wahl frei fteht, nur eine jener 90 Bahlen, ober 2, ober 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Bahl der befetten Rummern ffeigt bie Große bes Ginfates; bagegen wird bas Berauskommen einer einzelnen Bahl (fimpler Muszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als bas Errathen zweier Bahlen (Umbe); noch bober bie Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ift es, wenn man 3. B. auf brei Bahlen fett, auch gestattet, Die in benfelben enthaltenen 3 Umben und 3 einfachen Auszuge noch befonders zu befeten, um bann wenn etwa nur zwei Bablen ober boch eine herauskommt, die barauf fallenben Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn befteht in einem Bielfachen bes Ginfabes, beffen Große bis zu einem gemiffen Minimum berab beliebig ift. Der Rugen fur den Unternehmer entfteht baraus, bag man bie Gewinnfte niedriger feftfest, als fie nach ber geringen Wahrscheinlichkeit bes Gewinnes in Folge ber arithmetischen Gefete fein follten (b). Bei ber gewohnlichen Ginrichtung folder Lotto's machen die Gewinnfte ber Spielenden ungefahr 2/3 ber Ginfatfumme aus. Bon bem an ben Staat fallenden Drittheil geben bie Befoldungen, Biehungskoften und ber Untheil ber Ginnehmer ab. Der Belauf bes reinen Er= trages hangt von ber Bolfsmenge bes Landes, von ber Menge ber aufgestellten Ginnehmer, ber Spielfucht einzelner Gegenben u. dgl. ab (c).

(a) Ursprung bes Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es auffam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Jahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang sand; 1752 in Wien, (seit 1787 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Verlin, 1769 in Ansbach ze. — Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Ersindungen, V, 334—39.

- (b) Nach ben Wahrheiten ber Combinationslehre befinden sich unter 90 Bahten
 - 1) 90 mögliche einfache Auszüge, von benen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben übershaupt zu gewinnen (undestimmter Auszug), 1/181, aber bei einem
 auch der Ordnung nach destimmten, z. B. dem dritten, nur 1/90.
 In Baiern bezahlt die Anstatt jenen nur 152, diesen 70sach, in
 Desterreich 142 und 57sach.
 - 2) $\frac{90\cdot 89}{1\cdot 2}$ oder 4005 Umben (verschiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter ben 5 gezogenen Jahlen $\frac{5\cdot 4}{1\cdot 2}$ oder 10 herzauskommen, die Wahrscheintichkeit bes Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung besselben geschieht nur 270 sach, in Desterreich 240 sach.
 - 3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117480$ Ternen; in den 5 Jahlen sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hossinung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400s, in Oesterreich 4800fach.
 - 4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2 \cdot 555 \cdot 190$ Quaternen, wovon, ba in 5 Jahlen 5 berfelben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Bergütung $60 64 \cdot 500$ sach.
 - 5) 43.949 160 Quinternen, beren Befegung aber meiftens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei ber bochft geringen Bahrfcheinlichkeit die Spieler selten nur bazu geneigt sein murben.
- (c) In Frankreich betrugen im Durchschnitt von 1792—1828 die Gewinnste 72,22 Proc., die Verwaltungskosten 8,82 Proc., der reine Erstrag war 18,91 Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheise der Einnehmer an 2/3 (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliesen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,56 Proc. (min.). Die Einnehmer dezogen früher 6, später 5 Proc. Vom IV (1798) dis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingesetz 54.679000 Fr., gewonnen 39.533000 Fr. (71,7 Proc.), und vom Staate als Reinertrag bezogen 10.420000 Fr. Die Jahl der Bureaur war in Paris 150, in den Departements seit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13, 24.; Docum. statist. I, 134. Der Reinertrag war 1816—28 im Durchschn. 14.250000 Fr., 1829: 12.727000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Jahl der Ziehungen ic. nur noch 5½ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesehe vom 21. April 1832 Tit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Baiern: Jahresburchschnitte:

	Einfäte.	Gewinnste.	Rosten.	Reinertrag.
1819-21	4.324 361	2.826 893	360 918	1.136 055
26-31	4.053 566	2.668 404	317 633	1.067 529
38-40	5.983 724	4.560 064	384 953	1.038 707
41-44	5.513 007	3.301 394	_	_

Rau, pol. Defon. 3te Musg. III

Die Gewinnste waren in biesen 4 Perioden 65—65,8—76,2—59,8 Proc. Im I. 1829/30 wurden 3.686 638 fl. eingeset und 3.077 033 fl. oder 83,4 Proc. gewonnen, so daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im I. 1838 gewannen die Spieler 85,6 Proc. der Einfäge. 1838—41 setze jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr., und zwar in Oberbaiern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaden-Neuburg, 1 fl. 45 kr., Niederbaiern 1 fl. 24 kr., — Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.)

Desterreich: Einsäheund Rebeneinnahmen 1837 R. 10·410 527 fl., 1843 14·348523 fl. R., 1846 A. 12·579 000 fl., Reinertrag 1843 4·993071 fl. R., 1847 5·525 434 fl. im 20 fl. F. — Dånemark mit ben Herzogthümern, 1844 Einsähe 1·369 696 Athlu., Sewinnste 957 655 Athlu. (69 Proc.), Reinertrag 319818 Athlu. (23 Proc.) 1841 waren 1·662 996 Athlu. Einsähe, 305121 Athlu. reiner Ueberschus. — Nie bertande, A. 1849 400 000 fl. rein. — Spanien, A. 1850, 22·273 000 Athlu. Sarbinien (v. Naumer, Italien 1, 331 fl.) brutto 5½ Mill. Live, Gewinnste 3·300 000 (60 Procent), Rosten 462 000, Neinertrag 1·738 000 E. (31,6 Proc.). — Auch Toscana, Reapel und ber Kirchenstaat, serner ber E. Uri und Jughaben Zahtenlotterieen. In Deutschland hatten ehemals viele Eänder solche Lotterieen, die allmälig aufgehoben wurden. Thatsachen hiersüber aus den Jahren 1770—93 bei Krüniß, Encytlop. Bb. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schäblichkeit ber Zahlenlotterie insbesonbere (a) beruht auf folgenden Umständen:

- 1) Es find so geringe Einfage gestattet (b), daß auch durftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist.
- 2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Jahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Zie-hung überhaupt gemachten Gewinnste von der häusigen Besetung dieser Jahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wie-berkommt, so geschieht es leicht, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Jahlen zu errathen such, denselben man-cherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsuht zum unwiderstehlichen Hange werden kann, auch sindet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indes meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (c).

(a) Nach K. Dup in, (Deput. K. 22. März 1828.) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebsfameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Obers und Niederrhein, Wosel, Abone, Isree, Gard, Baucluse, Mosenmündungen ic. Die Einsäche betrugen 1826 in einem der spiels süchtigen Departements i. D. 2·200 000 Fr., in einem der bessonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. beträgt, also die 21 leichtsinigeren Depart. nur ½ des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen sast so groß, als in den 65 anderen. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieserten allein 37·417 000 Fr. oder über ½ aller Einsäch, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebsschfähle am größten. — In Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkschrift, Kördlingen, 1841.

(b) In Baiern bis 3 fr.

(c) Es ist in mehreren Lotterieen bestimmt, daß im Falle des beharrtischen Beseigens einer und derselben Jahl die Annahme des Einsages verweigert werden kann, auch daß auf jede Jahl für eine einzelne Jiehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe geseth wers den darf. Baier. Berhandt. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorschieft ten müssen sehr ben dennen geregelt sein, um jede Wilkum auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zertreuen, wenn sie erst nach der Jiehung angewendet werden. — Bestügereien, Z. B. durch Taubenpost, wenn die entsernten Einnehmer noch nach der Jiehung Einsähe annehmen.

S. 224.

Die Aufhebung ber Jahlenlotterie ist bemnach ein so bringendes Bedürfniß, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abshalten lassen sollte, denn Steuern sind nicht so schritte sind kalten lassen follte, denn Steuern sind nicht so schritte sind kottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritte sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsähe kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer versmindern und den Gebrauch besonderer Anreizungen von Seiten derselben verdieten (a). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Ausschlagehen zu lassen, ist auch darum rathsam, weil dadurch die Spielsucht allmälig geschwächt wird, was bei dem plöglichen Ausschen nicht der Fall sein würde.

(a) 3. B. Frankreid, angef. Orb. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs sind, sollten auch keine angesest werden (hierunter befinden sich die beiden Depart. Ereuse und Corrèze, welche sich durch die außerst geringe Baht von Berbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17312 und 13551 Einwohner, s. Compte general de l'admi-

20*

nistrat. de la justice criminelle en Fr., 3. 1825, 26, 27), in 28 anberen follten die Einnehmereien aufhören, der geringste Einfas wurde von 1/2 auf 2 Fr. erhöht. Ehmals wurden in manchen Ländern lockende Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsversammslung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten. Befcht, v. 8, Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

S. 225.

Bei der hollandisch en oder Claffenlotterie (a) ober Lotterie im engeren Ginne wird eine bestimmte große Bahl von Loofen gemacht und eine gewiffe Summe von Gewinnften verschiedener Große angeordnet (6). Um die Theilnahme gu erleichtern, erfolgt gemeiniglich bie Ziehung aller zusammenge= borenden Loofe in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten 3wi= schenzeiten und fo, bag man ben Betrag bes Loofes theilweife, für jebe Biehung (Claffe), entrichtet, auch nicht gezwungen ift, baffelbe burch alle Biebungen fort zu bezahlen; biezu wird man indeg burch den Umftand ermuntert, daß in ben letten Biehungen bie großern Gewinnfte vorkommen (c). Der Er= trag fur den Unternehmer wird gleichfalls ichon im Boraus in einem gewiffen Procentfat ber Gewinnste (10-12) festgefett, wovon die Roffen 4-5 Procent hinwegzunehmen pflegen (d). Da hierin nichts vom Bufalle abhangt, die Thatigkeit des Borftebers aber viel bagu beitragen fann, ben Abfat ber Loofe gu beforbern (e), fo fann eine folche Unftalt eber als ein Lotto vervachtet werden, mas jedoch nicht auf lange Zeit rathfam ift, weil es Berbefferungen und Ginfchrankungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Bergutung nach ber 3ahl ber verfauften Loofe zugefichert. Dbgleich Lotterieen Diefer Urt weniger fchab= lich find, als das Zahlenlotto, zumal wenn ber Preis eines Loofes fur einen großen Theil des Bolkes unerschwinglich ift (f), fo muß boch bie Abschaffung aller Lotterieen als fehr wunschens= werth anerkannt werden (a).

- (a) Diefer Name ift nicht ganz paffend, benn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie benn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausbruck holländische oder alte Lotterie braucht schon Bergius, Mag. Art. Lotterie.
- (b) Bei ben Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt ober unter das Bolk geworfen (missilia), welche zum Theile Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die

Lotterieen, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausspielungen von Waaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Sibergeschiter, der Neberschuß zum Unterhalte der Seewinnste in Paris 1572 und 1588 zur Ausstatung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Rürnberg 1699 2c. Beckmann a. a. D.

- (c) 3. B. Frankfurter Stabtlotterie, jahrlich 2 Spiele, jedes zu 6 Bieh= ungen ober "Claffen," beren legte über 4 Monate nach ber erften erfolgt. In ber erften Biebung find 26 000 loofe, in ber legten nur noch 18 400. Gin Loos toftet burch alle Biehungen (Claffen) 6-14 -24-22-16-8 fl. ober gufammen 90 fl. Den Gewinnenden werben außer bem baaren Betrage auch Freitoofe fur bie nachfte Biehung gegeben. Unter ber Borausfegung, bag mit Muenahme ber erforberlichen Freitoofe alle anderen Loofe abgefest werden, zahlen bie Spielenden in allen 6 Ctaffen 1.455800 fl., wovon die Ginnehmer 107 500 fl. (7,38 Proc.,) erhalten, die Gewinnfte betragen 1.154 574 fl. (79,3 Proc.), ber Untheil bes Staats 141041 fl. (9,68 Proc.), bie Decimation ber Freiloofe 52 685 fl. - Preugen: jahrlich 2mal 5 Bufammenhangende Claffen ober Biehungen; ein Loos toftet in jeber Classe 8 Athler, es werden aber auch halbe und 1/4 Loose abgegeben. Ertrag, D. 1840—46 rein 943 844 Athler, A. 1849 1 029 917 Athler, nämlich 121/2 Proc. von den Gewinnsten, die zu 6 895 000 Athlt. angenommen find, und einige Nebeneinnahmen, Roften 207917 Athlt. Fur 1850 ift ber Untheil ber Einnehmer an ben Sewinnsten von 3 auf 2 Proc., die Bebgebühr von 11/2 auf 1 Proc. herabgeseht worden. — In Danemart 1844 339 290 Ribir. Ginfage, 256502 Rthlr. Gewinnfte, 68 495 Rthlr Reinertrag, in ben Ber= zogthumern aber bei 93 559 Rthtr. Ginfagen eine Dehrausgabe von 45155 Athlir. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogethümern (80431 Athlir. Einfäße) einen Reinertrag von 15513 Athlir., mährend im Königreich D. (261436 Athlir. E.) die Mehrs ausgabe 2376 Rthir. betrug. - Medlenburg-Schwerin, Pachtertrag 4627 Rthir.
- (d) In der Frankfurter Lotterie werden von Sewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preuß. Lotterien 12½ Proc. Der Reinertrag in Preußen ist für 1848 auf 875 000 Athlir. geseht, von etwa 7·814 000 Athlir. Einfähen.
- (e) Fur ben nicht vertauften Theil ber Loofe muß bie Unftalt mitfpielen.
- (f) Wohlfeile ober getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waadttändischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 st. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umftänden, 934 aber an "Arme, Kalliten und Unterstüßte" abgeseht wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14000 Fr. Keinertrag und 6000 Fr. Kosten. S. Forel und Faguet in den N. Verhandl, der Schweiz. gemeinnüß. Gesellsch. V, 353 (1829.)
- (g) Die britifche Ctaffentotterie murbe 1826 burch Partamentebefchluß fur immer aufgehoben. Die legte Bie-

hung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnfte zu 30000 E. St. bar. — Aufhebung ber Botterie im Gr. Heffen, 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. S. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

S. 226.

In mehreren großeren beutschen Babeorten find andere Gludefpiele erlaubt und werben von Privatunternehmern, die ber Staatscaffe einen Pachtzins entrichten, veranstaltet (a). Man fucht ihre Zulaffung aus dem Zusammentreffen vieler unbeschäftigten Reichen, aus ber Unmöglichkeit, beimliches Bagfpiel zu verhindern, wenn bas öffentliche verboten mare, und aus bem Umftande zu rechtfertigen, bag man bei ber befteben= den Einrichtung Gelegenheit hat, nicht blos Betrug zu verhuten, fondern bas Spiel gewiffen Ginfchrankungen zu unterwerfen (b). Diefe Grunde mogen in ben fart befuchten Babern, bei bem einmal eingewurzelten Sange nach Glucksfpielen, die plobliche Aufhebung ber Spieltafeln an einem einzelnen Drte unrathfam machen, auch fommt die Ruckficht auf die Erfcutterung bes Nahrungoftandes vieler Einwohner bingu; aber man follte wenigstens einstweilen auf die weitere Ginschrankung derfelben in Unfehung ber Spielzeit, bes hochften und niedrig= ften zuläffigen Ginfages, ber Urt von Spielen zc. Bebacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung hinwirken (c).

(a) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill Fr. Pacht trugen, nehft 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlicketeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schlieden. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingesest wurden, zussammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15 mat über die Taseln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erforderten. Den Gewinn der Lestern schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschäft, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1.880 000 Fr. reiner Uederschuß bleiben sollten; s. 3 schoskte's Prometheus, 1, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(b) Auch fommt vielleicht hie und ba die Erwägung hingu, daß es meiftene Auständer find, die fich ju Grunde richten!

(c) Baden: bisher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden, ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ic., in Baden verwendet wird, doch 3000 fl. auch für andere Badeorte. — Homeburg 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu

311

aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Berwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch ben starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpackern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lefezimmer 2c.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. d. s. bie Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aussche b. Spielbanken, Homb. 1848. — Die Neichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Jan. 1849 die Aushebung aller Spielbanken vom 1. Mai besselben Jahres an (Stenogr. Ber. Nr. 148), dieß Geseh ist aber bis zeht unvollständig vollzogen worden.

